

Schlussbericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31.12.2018
und des Lageberichtes
für das Haushaltsjahr 2018
des Kreises Ostholstein



Plön, 24.03.2020

Kreis Ostholstein
Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung
Rechnungsprüfungsamt
Hamburger Str. 17/18
24306 Plön

Telefon: 04522 - 743 230
Fax: 04522 - 743 95 230
E-mail: rpa@kreis-ploen.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Berichtsteil	
I Prüfungsbeauftragter	4
II Stellungnahme zur Lagebeurteilung	4
III Grundsätzliche Feststellungen	5
IV Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
V Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
V.1 Beschlussfassung und Veröffentlichung Vorjahresabschluss	8
V.2 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
V.3 Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	9
V.4 Prüfungsfeststellungen zum pflichtigen Anhang nach § 51 GemHVO-Doppik	11
V.5 Haushaltssatzungen, Haushaltsplan und Bekanntmachung	12
V.6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	13
V.7 Ermächtigungsübertragungen von 2018 auf 2019	13
VI Internes Kontrollsystem (IKS)	15
VII Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage	16
VIII Gesamtabchluss	21
IX Schlussbemerkung	22
B. Erläuterungsteil	
1. Erläuterungen zur Jahresbilanz zum 31.12.2018	23
1.1 Vorbemerkungen	23
1.2 Aktivseite	24
1.3 Passivseite	38
2. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung 2018	52
3. Gesamtfinanzrechnung 2018	61

C. Besondere Prüfbereiche

1.	Prüfung Personalwesen Kreisverwaltung Ostholstein	63
2.	Realisierung einer Schnittstelle zwischen dem Fachverfahren Lämmkom Lissa und dem Finanzverfahren proDoppik der Firma H&H.....	65
3.	Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen von Leistungsberechtigten nach dem SGB XII (Hilfe zur Pflege).....	66
4.	Zentrale Vergabestelle	67
5.	Neuregelung der Umsatzbesteuerung	68
6.	Digitaler Anordnungsworkflow	69
7.	Erhebung einer Jagdsteuer.....	70
8.	Gebührenerhebung der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ)	72
9.	Prüfung von Vergaben mit einer Auftragssumme von unter 25.000,00 € netto.....	73
10.	Prüfung von Hochbaumaßnahmen	75

Anlagenverzeichnis

ANLAGE 1	Jahresbilanz zum 31.12.2018.....	77
ANLAGE 2	Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2018.....	78
ANLAGE 3	Gesamtfinanzrechnung 2018.....	79

A. Berichtsteil

I Prüfungsauftrag

Der Kreis Ostholstein führt seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des doppelten Haushaltsrechts. Somit gelten die Bestimmungen der hierzu vom Land Schleswig-Holstein erlassenen Gesetze und Verordnungen und hier insbesondere die der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik), soweit nicht die Bestimmungen des Steuerrechts Anwendung finden.

Die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2018 des Kreises Ostholstein durch den Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung (im Folgenden auch nur Rechnungsprüfungsamt oder RPA genannt) basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- § 57 Kreisordnung (KrO) i. V. m. § 95 n und § 116 Gemeindeordnung (GO),
- Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises Ostholstein in der ab 01.08.2008 geltenden Fassung.

Das RPA hat ergänzend die Recht- und Zweckmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung in ausgewählten Bereichen geprüft (vgl. Kapitel C dieses Berichtes).

Die (noch) nicht beachteten Änderungshinweise bedürfen einer Umsetzung. Das RPA wird dies im Zuge von Folgeprüfungen nachvollziehen.

II Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Der Lagebericht nach § 52 GemHVO-Doppik bildet neben dem Jahresabschluss ein eigenständiges und somit zusätzliches Berichtsinstrument, dem eine wertende Analyse und Kommentierung relevanter Sachverhalte zukommt. Dieser ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermittelt wird. Er soll darüber hinaus auf die künftige Entwicklung des Kreises eingehen.

Der umfangreiche Lagebericht des Landrates enthält folgende Kernaussagen zum Haushaltsverlauf und zur wirtschaftlichen Lage des Kreises Ostholstein:

Es konnte ein Jahresüberschuss in Höhe von 21,9 Mio. € (Vj. 21,4 Mio. €) erzielt werden. Gegenüber dem erwarteten Überschuss des Planhaushaltes in Höhe von 14,7 Mio. € betrug die Verbesserung 7,2 Mio. €.

Kreditaufnahmen für eigene Investitionsvorhaben und zur Förderung von Investitionsvorhaben Dritter waren aufgrund des Aufwuchses der realisierbaren Finanzmittelüberschüsse fortgesetzt nicht zu veranschlagen.

Mit Ablauf des Jahres 2018 endeten auch die Verpflichtungen aus dem mit dem Land geschlossenen Konsolidierungshilfevertrag. Nach den betreffenden Richtlinienbestimmungen kann der Kreis Ostholstein zudem bereits als vollständig konsolidiert betrachtet werden. In der Folge war es dem Kreis 2018 und 2019 möglich, die Kreisumlage um insgesamt 1,3 Prozentpunkte wieder abzusenken.

Die anhaltende Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank belastet in dessen Folge zunehmend auch die aufgewachsenen Liquiditätsbestände des Kreises bei der Sparkasse, so dass unter Einräumung einer geringen Freigrenze vermehrt „Verwahrtgelte“ zu zahlen sind. Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Großinvestitionen und der gesteigerten Investitionsbedarfe in die Gebäudeinfrastruktur sowie in das Straßen- und Radwegenetz einhergehend mit sich abschwächenden Konjunkturdaten sowie weiteren Kreisumlage-

senkungen dürfte die aufgewachsene Liquidität in absehbarer Zeit auch real benötigt werden. Hierzu tragen in wesentlichem Umfang die bereits übertragenen Haushaltsermächtigungen bei.

Innerhalb der letzten 8 Jahre ist es dem Kreis somit gelungen, seine Investitionsschulden vom Rekordstand 2010 i. H. v. rd. 75,5 Mio. € um rd. 33,7 Mio. € auf rd. 41,8 Mio. € zu vermindern.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2018 ist das Eigenkapital auf rd. 29,2 Mio. € gestiegen.

Der Lagebericht des Landrates enthält folgende Kernaussagen zu den wesentlichen Chancen und Risiken und Ausblick des Kreises Ostholstein:

Aufgabenzuwächse aufgrund Gesetzesinitiativen von Bund und Land stellen den Kreis zur Ausgabenerfüllung sowohl in personeller als auch in finanzieller Hinsicht in immer kürzeren Zeitabständen mit Hinweis auf unzureichende Kostenausgleiche sowie fehlender dynamischer Fortschreibungen vor erheblichen Herausforderungen. Dies erzeugt für kommunale Aufgabenträger die latente Gefahr, Aufgaben und Kostenzuwächse aus eigener Kraft bewältigen zu müssen.

Konjunkturanfälligkeit, Zinsänderungsrisiken sowie ein erweitertes Steuerrisiko in Verbindung mit wirtschaftlichen Betätigungen dürften den Kreis Ostholstein ebenso negativ finanziell belasten.

Der Rettungsdienst des Kreises wird zum Jahreswechsel 2019/2020 vollständig in eine eigene Anstalt des öffentlichen Rechts ausgegliedert.

Insgesamt wird die Lage des Kreises Ostholstein so dargestellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt wird. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

III Grundsätzliche Feststellungen

Gemäß § 95 m GO hat der Kreis Ostholstein zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Dieser muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Ostholstein vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Die GemHVO-Doppik bestimmt in § 44 Abs. 4 ergänzend, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht bis spätestens 1. Mai eines jeden Jahres der Prüfungsbehörde - in diesem Fall dem RPA - vorzulegen ist. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt entsprechend § 95 n Abs. 1 der GO. Das Prüfungsergebnis ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen (§ 95 n Abs. 2 GO).

Nach Abschluss der Prüfung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Kreistag beschließt über den Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Folgend § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik ist der Jahresabschluss (Anhang) und der Lagebericht vom Landrat zu unterzeichnen. Der mit Datum vom 26.11.2019 unterzeichnete Jahresabschluss 2018 einschließlich der pflichtigen Anlagen sowie der Lagebericht sind dem RPA am 04.12.2019 zugegangen.

Sowohl die Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses als auch die Frist für deren Vorlage einschließlich des Lageberichtes an das RPA, wurden durch die Verwaltung des Kreises Ostholstein überschritten. Grundsätzlich ist die Verwaltung bemüht, die hierfür gesetzlich vorgesehenen Fristen auch einzuhalten. Massive personelle Engpässe an primär abschlussrelevanten Stellen verzögerten jedoch die Fertigstellung des Jahresabschlusses, so dass die bereits absehbaren Folgen im Verlauf des Jahres 2019 mit dem RPA kommuniziert wurden und in der Folge die Prüfplanung angepasst wurde.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses berichtet dieser Prüfungsbericht.

Diesem Bericht sind als Anlagen der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2018 (Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzzrechnung und Anhang) sowie dessen Lagebericht beigelegt.

IV Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Der Prüfungsinhalt ergibt sich aus § 95 n Abs. 1 GO. Danach prüft das RPA den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes liegen in der Verantwortung des Landrates des Kreises Ostholstein.

Aufgabe des RPA war es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, des Anlagevermögens sowie der festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht, abzugeben. Dazu hat das RPA die Buchführung, das Anlagevermögen, die festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, den Jahresabschluss zum 31.12.2018, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz sowie den Anhang und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2018 des Kreises Ostholstein geprüft.

Im Rahmen der Prüfung wurde die Einhaltung des Haushaltsrechts und der sonstigen Bestimmungen über die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

Die Prüfung nach § 95 n GO wurde nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz vorgenommen. Danach ist es erforderlich, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz folgend, hat das RPA eine am Risiko des Kreises Ostholstein ausgerichtete Prüfungsplanung entwickelt. Die Prüfung beruhte auf einer stichprobengestützten Kontrolle der Nachweise für die Bilanzierung unter Berücksichtigung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen wurden unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Zu einzelnen geprüften Bilanz-/Ergebnisrechnungspositionen ergeben sich teilweise Prüfungsanmerkungen, die sich im Erläuterungsteil dieses Berichtes (vgl. Kapitel B) wiederfinden. Diese bedürfen der zukünftigen Beachtung.

Das RPA ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet. Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch den Leiter des Fachdienstes für Finanzen erteilt.

Eine Vollständigkeitserklärung des Landrates mit der dem RPA bestätigt wird, dass im Jahresabschluss sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden enthalten sind und alle erkennbaren Risiken ausreichend berücksichtigt wurden, hat das RPA zu den Akten genommen.

V Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

V.1 Beschlussfassung und Veröffentlichung Vorjahresabschluss

Nach § 57 KrO i. V. m. § 95 n Abs. 3 GO beschließt der Kreistag über den Jahresabschluss; zugleich berät er den hierzu ergangenen Bericht des Rechnungsprüfungsamtes. Sowohl der Jahresabschluss zum 31.12.2017 als auch der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 haben dem Kreistag in seiner Sitzung am 04.12.2018 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegen. Die Beschlüsse lauten wie folgt:

1. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 mit dem enthaltenen Anhang und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2017 des Kreises Ostholstein und die Stellungnahme der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss 2017 mit der am 13.07.2018 aufgestellten Abschlussbilanz des Kreises Ostholstein zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 206.884.259,34 €, mit dem sich aus der Ergebnisrechnung ergebendem Jahresüberschuss von 21.486.259,06 € sowie den Lagebericht.
3. Der mit der Ergebnisrechnung 2017 ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 21.486.259,06 € wird
 - a. mit einem Teilbetrag von 14.260.296,43 € zum vollständigen Abbau des aus 2016 vorgetragenen negativen Eigenkapitals verwendet.
 - b. Der verbleibende Betrag wird mit 5.433.062,63 € zum Aufbau der allgemeinen Rücklage und mit 1.792.900 € zum Aufbau der Ergebnisrücklage verwendet.

Die sich daran anschließende örtliche Bekanntmachung und Auslegung erfolgte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 95 n Abs. 4 GO).

V.2 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Organisation und Geschäftsverteilung

Die grundlegende Organisationsstruktur der Kreisverwaltung Ostholstein ist in einem Organigramm festgelegt und wird bei Bedarf zeitnah aktualisiert.

Ein Geschäftsverteilungsplan liegt vor und wird bei Bedarf angepasst. Auf Aktualität ist zu achten.

Organisation des Rechnungswesens

Rechtsgrundlage für die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung bildet nach § 36 GemHVO-Doppik das Vorhandensein einer Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung, die zum 10.10.2011 in Kraft trat.

Das RPA weist wiederholt darauf hin, dass die sich noch in Kraft befindliche Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Kreises Ostholstein vom 01.09.1998 einer Neufassung bedarf.

Umfang und Ergebnis der Belegprüfung

Im Rahmen der Prüfung einzelner Bilanz- und Gesamtergebnispositionen wurden vereinzelt - soweit erforderlich - zahlungsbegründende Unterlagen herangezogen und geprüft. Evtl. Einzelprüfungsfeststellungen finden sich im Erläuterungsteil dieses Berichtes (vgl. Kapitel B). Diese bedürfen der zukünftigen Beachtung.

Einsatz von Finanzsoftware

Für das Rechnungswesen wird die Finanzsoftware proDoppik der H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Berlin, eingesetzt. Nach § 33 Abs. 7 Ziff. 1 der GemHVO-Doppik dürfen nur fachlich geprüfte Programme und freigegebene Verfahren eingesetzt

werden. Für das Finanzverfahren wird ordnungsgemäß ein Test- und Freigabeverfahren gemäß § 5 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG)¹/§ 5 Datenschutzverordnung (DSVO) durchgeführt. Die Testmaßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse werden dokumentiert. Die Freigabeerklärungen erfolgen schriftlich durch den Leiter des Fachdienstes für Finanzen. Die Freigabeerklärungen werden in der Abteilung für Informationstechnik verwahrt.

Ob das vorgenannte IT-Verfahren zur Abbildung der Haushaltsplanung, der Buchführung, der Ergebnis- und Finanzplanung sowie der Erstellung des Jahresabschlusses nach den Vorgaben der GemHVO-Doppik, der GO, der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen geeignet ist, war nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Bestandsnachweise und Buchführung

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden sowie der Sonderposten und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung des RPA den gesetzlichen Vorschriften und den diese ergänzenden Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Während der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die vollständige Erfassung der Geschäftsvorfälle sowie die Vermögenssicherung nicht gewährleistet sein könnten.

V.3 Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von zulässigen Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten nach der GemHVO-Doppik von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Wie bereits in den vorherigen Jahresabschlussberichten gefordert, bedarf es auf Seiten des Kreises Ostholstein noch einer verbindlichen **Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie**. Die hierzu im Anhang gemachten Ausführungen beziehen sich überwiegend auf ausgewählte gesetzliche Vorschriften. Insbesondere soll eine derartige Richtlinie der Anlagenbuchhaltung Entscheidungssicherheit bei individuellen Bilanzierungs- und Bewertungsfragen geben und das Wissensmanagement z.B. bei Mitarbeiterwechseln sicherstellen. Die Notwendigkeit der Inkraftsetzung einer derartigen Richtlinie wird aus den Prüfungshinweisen zur Bewertung von Aktiva und Passiva (vgl. Kapitel B.1. dieses Berichtes) nochmals deutlich und wurde vom Kreis Ostholstein auch grundsätzlich zugesagt. Ein lt. Anhang 2017 angezeigter Entwurf einer Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie mit Stand 30.04.2018 ist dem RPA während der Prüfung Ende August 2018 zugeleitet worden. Das RPA bittet hierzu die bisher ergangenen Prüfberichte zu den Jahresabschlüssen auszuwerten und die Hinweise in die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie mit aufzunehmen.

Der Jahresabschluss des Kreises Ostholstein zum 31.12.2018 basiert auf folgenden wesentlichen Bewertungsgrundlagen:

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um die planmäßigen (linearen) Abschreibungen ausgewiesen. Von den gesetzlich zulässigen Inventur- und Bewertungsvereinfachungsverfahren wurde Gebrauch gemacht.

¹ Ab dem 25.05.2018 gilt hierfür § 7 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (Neufassung - LDSG).

Finanzanlagen sind mit Anschaffungskosten, mit gutachterlich ermittelten Übertragungs- bzw. Veräußerungswerten oder mit dem Anteil am Stammkapital unter Verwendung der sogenannten Eigenkapitalspiegelwertmethode bzw. zum Nennwert bewertet worden.

Forderungen wurden grundsätzlich zu Nennwerten bilanziert. Wertberichtigungen werden im Anhang und Lagebericht erläutert.

Die als aktive Rechnungsabgrenzungsposten bilanzierten geleisteten Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen, an denen der Kreis Ostholstein nicht über das wirtschaftliche Eigentum verfügt, wurden gemäß § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik jährlich entsprechend ihrer Zweckbindungsfrist aufgelöst. Sofern eine Zweckbindungsfrist nicht festgelegt ist, erfolgte die Auflösung von Zuwendungen für die Anschaffung und Herstellung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Infrastrukturvermögen und Bauten auf fremden Grund und Boden i.d.R. jährlich mit einem Satz von 4 v.H. und Zuwendungen für andere Vermögensgegenstände i.d.R. mit einem Satz von jährlich 10 v.H.

Die gebildeten Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse und Zuweisungen wurden entsprechend den Nutzungsdauern der bezuschussten Anlagegüter aufgelöst. Die Auflösung von Zuwendungen für die Anschaffung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten erfolgt jährlich i.d.R. mit einem Satz von 4 % und für andere Vermögensgegenstände i.d.R. mit einem Satz von jährlich 10 v.H.

Pensionsrückstellungen werden versicherungsmathematisch durch die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK-SH) nach dem Barwertverfahren ermittelt. Die Beihilferückstellungen werden auf Grundlage eigener Berechnungen, unter Zugrundelegung der Entwicklungsverläufe der Pensionsrückstellungen bestimmt.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

Prüfungsbemerkungen zur Inventur und deren Grundlagen

Folgend § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist mindestens alle drei Jahre für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Eine diesbezügliche Inventur erfolgt beim Kreis Ostholstein jeweils zum 31.12. anhand von ausgegebenen Inventarlisten der Anlagenbuchhaltung.

Eine diesbezügliche Inventurrichtlinie ist seit dem 01.01.2009 in Kraft. Laut Stellungnahme der Verwaltung vom 15.02.2018 sollte diese „an das zwischenzeitlich etablierte Inventurverfahren angepasst und damit verschlankt werden. In diesem Zusammenhang wird zugleich zu prüfen sein, inwieweit dort Elemente der ergänzend geforderten Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie sinnvoll integriert werden können.“

Die Inventur selbst war nicht Prüfungsgegenstand dieser Abschlussprüfung.

Die Anlagenbuchhaltung sollte sich allerdings von den Inventurverhältnissen vor Ort in groben Stichproben von Zeit zu Zeit (analog § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik) überzeugen. Gerade bei den Beruflichen Schulen des Kreises führen Inventuren zu vermehrten Unsicherheiten. Hier sollte nochmals verstärkt darauf geachtet werden.

V.4 Prüfungsfeststellungen zum pflichtigen Anhang nach § 51 GemHVO-Doppik

Der Anhang dient folgend § 51 GemHVO-Doppik u.a. der besonderen Erläuterung zu einzelnen Bilanz- und Ergebnisrechnungspositionen sowie der verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Hierzu ergeben sich folgende Prüfungsbemerkungen:

Die Übersicht über das Sondervermögen führt weiterhin, unter der Position III.7 nachrichtlich die Entwicklungsgesellschaft OH (GbR) mit einem Stammkapital in Höhe von 61 TEUR auf, wobei der Kreisanteil 31 TEUR beträgt.

Nach Rücksprache mit der Leitung des Fachdienstes 0.20 ist die Gesellschaft seit langem nicht mehr existent. Die Werthaltigkeit des „Vermögensgegenstandes“ beträgt daher 0,00 €. Die Übersicht ist zu korrigieren.

Die nachrichtlichen Angaben unter der Bilanz zum 31.12.2018 stimmen z.T. nicht mit der Übersicht der Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen sowie der Übersicht über die übernommenen Bürgschaften überein.

Die Nummerierung der Bilanzposition Rückstellungen stimmt im Anhang ab Ziffer 3.2 ff nicht mit der Nummerierung in der Bilanz überein. Die Ausführungen des RPA im Erläuterungsteil dieses Berichts folgen der richtigen Nummerierung in der Bilanz.

V.5 Haushaltssatzungen, Haushaltsplan und Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung des Kreises Ostholstein für das Haushaltsjahr 2018 wurde vom Kreistag am 05.12.2017 beschlossen.

Die Festsetzung der Haushaltssatzung 2018 gestaltete sich wie folgt:

1. Im Ergebnisplan	
Gesamtbetrag der Erträge	303.072.800 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	288.316.900 €
Jahresüberschuss	14.755.900 €
2. Im Finanzplan	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	297.424.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	278.841.800 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit	4.621.100 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit	13.455.500 €

Weiterhin wurden festgesetzt:

1. Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 €
2. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	150.000 €
3. Höchstbetrag der Kassenkredite auf	15.000.000 €
4. Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	505,73
Der Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage ist festgesetzt auf	36,0 v.H.

Der Haushalt 2018 des Kreises Ostholstein beinhaltet keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen (Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen) und ist somit mit der zum Ende des Jahres vollzogenen Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2018 unmittelbar in Kraft getreten.

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgten jeweils ordnungsgemäß entsprechend § 12 der Hauptsatzung des Kreises Ostholstein.

V.6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für den Fall, dass für Aufwendungen und Auszahlungen im Haushalt keine bzw. keine ausreichenden Ansätze vorhanden sind, eröffnet die GO die Möglichkeit, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstehen, wenn ein vorhandener Haushaltsansatz zu niedrig angesetzt und überschritten worden ist. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen liegen vor, wenn für eine erforderliche Ausgabe keine Mittel veranschlagt und keine Haushaltsreste verfügbar sind.

Für die Zulässigkeit und Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen müssen folgende Voraussetzungen nach § 95 d GO gegeben sein:

- Unabweisbarkeit der Aufwendung/Auszahlung (oder Aufschiebung unwirtschaftlich)
- Gewährleistung der Deckung
- Vorherige Zustimmung des Kreistages.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kann der Landrat die Zustimmung erteilen. Eine entsprechende Ermächtigung unter Angabe der betragsmäßigen Obergrenze von 50.000,00 € erteilt der Kreistag regelmäßig im Rahmen der Haushaltssatzung. Gemäß § 57 KrO in Verbindung mit § 95 d Abs. 1 Satz 4 GO hat der Landrat mindestens halbjährlich über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu unterrichten.

Im Jahr 2018 sind aufgrund der großzügig geschnittenen Budgets keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen angefallen.

V.7 Ermächtigungsübertragungen von 2018 auf 2019

Folgend § 23 GemHVO-Doppik sind übertragene Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen nach Abs. 1 sowie übertragene Auszahlungen nach Abs. 2 - aufgrund periodengerechter Zuordnung in der Doppik - dem Folgejahr zuzuordnen. Ob ein übertragbarer oder für übertragbar erklärter Haushaltsrest tatsächlich übertragen wird, ist spätestens nach Abschluss des Haushaltsjahres im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses zu entscheiden; dabei ist dem Haushaltsausgleich Vorrang vor anderen Erwägungen einzuräumen. Aufwendungen/Auszahlungen dürfen grundsätzlich nur dann übertragen werden, soweit nach den Planungen des Folgejahres ein entsprechender Jahresüberschuss erwartet wird oder eine rechtliche Verpflichtung bereits eingegangen wurde. Diese Regelungen dienen der Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft. Übertragene Ermächtigungen verändern nicht das Ergebnis des laufenden Haushaltsjahres, sondern werden erst im Jahr der Inanspruchnahme in Ergebnis- und/oder Finanzrechnung wirksam.

Der Kreis Ostholstein hat in 2018 Aufwendungen in Höhe von insgesamt 3.218.719,46 € (ohne interne Leistungsverrechnungen) und Auszahlungen in Höhe von insgesamt 8.506.323,30 € auf das Haushaltsjahr 2019 übertragen. Eine Aufstellung der übertragenen Ermächtigungen erfolgte nach dem amtlichen Muster (Ausführungsanweisung GemHVO-Doppik-Muster Anlage 27).

Eine Prüfung des RPA dahingehend, inwieweit die übertragenen Haushaltsermächtigungen auch immer ihre zweckbestimmten Verwendungen fanden, erfolgte wie in den Vorjahren mit Hinweis auf die Verhältnismäßigkeit nicht, da die beim Kreis Ostholstein eingesetzte Finanzsoftware H&H proDoppik korrespondierende Buchungen auf Ermächtigungsübertragungen nicht vorsieht. So wäre es durchaus möglich, dass eine zweckgebundene übertragene Haushaltsermächtigung im Rahmen der Deckungsfähigkeit eines Deckungskreises auch eine anderweitige Verwendung findet.

Nur, wenn

- der Haushaltsansatz zzgl. der übertragenen Haushaltsermächtigung auf dem Produktkonto im Folgejahr verbraucht,
- die übertragene Haushaltsermächtigung auch in voller Höhe im Folgejahr in Anspruch genommen oder die
- ursprünglich zweckgebundenen Mittel ins Folgejahr übertragen wurden,

bestehen keine Zweifel an einer ordnungsgemäßen Mittelverwendung.

Bei Anmeldung der Haushaltsreste werden die begründenden Unterlagen dem Fachdienst Finanzen mit vorgelegt, so dass von dort noch eine zusätzliche Kontrolle bezüglich der Übertragung der Haushaltsermächtigungen erfolgt.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass bei folgenden Produktkonten Ermächtigungsübertragungen über den Ansatz des Haushaltsjahres 2018 hinaus in das Jahr 2019 übertragen wurden:

Produktkonto	Ermächtigungsübertragung 2018 - 2019	Ansatz 2018	Differenz
21710000.52110099	357.400,00 €	100.000,00 €	257.400,00 €
54700000.54310020	275.000,00 €	150.000,00 €	125.000,00 €
51110000.54522000	260.000,00 €	215.000,00 €	45.000,00 €
54200000.52210010	177.000,00 €	165.000,00 €	12.000,00 €

Somit wurde ein Teil der im Jahr 2017 gebildeten Ermächtigungsübertragungen in das Jahr 2019 vorgetragen. Nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik bleiben im Ergebnisplan die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen nur bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar. Die Ermächtigungsübertragungen hätten nicht in der gebuchten Höhe vorgetragen werden dürfen.

Weitere Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

VI Internes Kontrollsystem (IKS)

Seit Einführung der Doppik kommt dem IKS ein besonderer Stellenwert zu. Die Kommunen in Schleswig-Holstein müssen in ihrem Lagebericht die zu erwartenden möglichen finanzwirtschaftlichen Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, darstellen (§ 52 GemHVO-Doppik). Bereits im Jahresabschluss 2017 hat das RPA hierzu berichtet.

Der Kreis Ostholstein hat sein bisheriges in Teilen bestehendes IKS (z.B. zahlreiche Maßnahmen - wie das Vier-Augen-Prinzip, die Trennung von Anordnung und Zahlbar-machung und systemtechnische Plausibilitätsprüfungen - sind bereits gelebte Praxis) gegenüber dem letzten Prüfungsbericht des RPA bis zur jetzigen Prüfung nicht weiter vorangetrieben.

Es wird nochmals auf den Bericht „Risikomanagement in Kommunen“ des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein vom 08.12.2014 verwiesen, in dem deutlich wird, dass das Risikobewusstsein der Kommunen bisher zu gering ausgeprägt ist.

Das Risiko für den Kreis, bei einem nicht im erforderlichen Umfang vorhandenen IKS in einem Schadensfall (Reputations-/Vermögensschaden) mit verantwortlich gemacht zu werden, dürfte gegeben sein.

Dieser Bericht des RPA zum Jahresabschluss 2018 enthält in unterschiedlichsten Berichtsteilen Hinweise auf die Sinnhaftigkeit eines internen Kontrollsystems (keine konsequenten Sollübertragungen bei Ansatzänderungen, sondern Entfernen des Hakens „Ansatzkontrolle“ in der Mittelbewirtschaftung, zentrale Vergabestelle, Neuregelung der Umsatzbesteuerung etc.).

VII Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage

Eine Erläuterung zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Ostholstein wird anhand der folgenden Kennzahlen vorgenommen.

Anlagendeckungsgrad bzw. goldene Bilanzregel

Die folgende Analyse zeigt, ob das langfristig gebundene Vermögen auch langfristig finanziert ist:

AKTIVA	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung
	Euro	Euro	Euro
<u>Anlagevermögen</u>			
Immaterielle Vermögensgegenstände	360.679,11	338.441,00	-22.238,11
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.168.125,72	4.166.882,99	-1.242,73
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	37.776.454,87	39.930.515,21	2.154.060,34
Infrastrukturvermögen	27.243.000,55	29.153.730,90	1.910.730,35
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2,00	15.426,76	15.424,76
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	6.377.803,86	7.174.008,84	796.204,98
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.379.235,11	2.622.362,76	243.127,65
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.448.291,61	2.241.801,27	793.509,66
Finanzanlagen	23.739.262,77	23.713.300,06	-25.962,71
langfristig gebundenes Vermögen	103.492.855,60	109.356.469,79	5.863.614,19

PASSIVA	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung
	Euro	Euro	Euro
Eigenkapital	7.225.962,63	29.161.491,02	21.935.528,39
Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse	0,00	28.306,00	28.306,00
Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen	53.173.896,96	56.239.735,13	3.065.838,17
Pensionsrückstellungen	68.085.579,00	70.972.184,00	2.886.605,00
Beihilferückstellungen	10.454.231,77	10.821.223,95	366.992,18
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	43.642.811,50	41.784.205,43	-1.858.606,07
langfristig verfügbare Mittel	182.582.481,86	209.007.145,53	26.424.663,67

<u>Anlagendeckungsgrad</u>	<u>176,4%</u>	<u>191,1%</u>
-----------------------------------	----------------------	----------------------

Das Eigenkapital und die sonstigen langfristigen Passiva decken das langfristige Vermögen zu 191,1 % nach 176,4 % im Vorjahr ab. Finanzierungsrisiken sind aufgrund der soliden Finanzierung nicht erkennbar.

Anlagenabnutzungsgrad

Die Kennzahl Anlagenabnutzungsgrad zeigt das Verhältnis der kumulierten Abschreibungen (AfA) im Verhältnis zu den historischen Anschaffungskosten des abnutzbaren Anlagevermögens. Ein eher niedriger Wert zeigt eine gute Vermögenssubstanz, während ein hoher Wert dagegen auf Erneuerungsbedarf hinweist und damit in der Folge eventuell zukünftig ein Finanzierungsbedarf für Ersatzinvestitionen zu erwarten ist. Die folgende Auswertung ermittelt den Wert für das Berichtsjahr:

Anlagevermögen	historische AHK in Euro	kumulierte AfA 2018 n Euro	kumulierte AfA 2018 in %
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.368.789,88	1.030.348,88	75,3%
Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	6.197.731,68	3.110.753,28	50,2%
davon: Grundstücke	161.837,40	161.837,40	
Grundstücke mit Schulen	38.123.117,57	14.542.725,34	38,1%
davon: Grundstücke	1.648.856,23	1.648.115,23	
Grundstücke mit Wohnbauten	396.420,37	85.850,43	21,7%
davon: Grundstücke	111.224,70	112.171,94	
Grundstück mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	24.532.499,06	11.579.924,42	47,2%
davon: Grundstücke	1.490.981,54	1.490.981,54	
Brücken und Tunnel	3.749.467,01	820.993,01	21,9%
Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	48.401.196,50	28.589.816,50	59,1%
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	86.867,24	52.211,24	60,1%
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	15.426,76	0,00	0,0%
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	18.560.450,53	11.386.441,69	61,3%
Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.565.931,04	3.943.568,28	60,1%
Summe (ohne Grundstücke)	147.997.897,64	75.142.633,07	50,8%

Anlagenabnutzungsgrad

50,8%

Für den Kreis Ostholstein ermittelt sich zum 31.12.2018 ein durchschnittlicher Abnutzungsgrad des Anlagevermögens von 50,8 % (Vj. 51,5 %). Dies ist für sich betrachtet kein bedenkenswerter Wert. Bei einigen Bilanzpositionen z.B. bei immateriellen Anlagevermögen und Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge ergeben sich jedoch höhere Werte, die Reinvestitionsbedarfe auslösen könnten.

Ergänzender Hinweis

Die durchschnittlichen Abschreibungssätze und durchschnittlichen Restbuchwerte des Anlagenspiegels (Spalten 14 und 15) sind zumindest für die Bilanzpositionen 1.2.2.2 - 1.2.2.4 aufgrund der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nicht aussagekräftig, da deren ausgewiesene Kennzahlen auch die nicht abschreibungsfähigen Grundstücke beinhalten (Mischwert) und somit im Ergebnis dem Bilanzadressaten fehlerbehaftete Informationen liefern.

Reinvestitionsquote

Die Reinvestitionsquote zeigt das Verhältnis durch Abschreibungen und Vermögensabgänge zu Neuinvestitionen.

	Ist-Ergebnis 31.12.2017	Ist-Ergebnis 31.12.2018	Veränderung
	Euro	Euro	Euro
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	23.640,26	268.116,31	244.476,05
+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.558.946,10	2.807.959,50	249.013,40
+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.257.511,54	5.412.138,90	4.154.627,36
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.840.097,90	8.488.214,71	4.648.116,81
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	135.344,76	144.433,74	9.088,98
Abschreibungen auf Sachanlagen	4.077.834,85	4.273.516,76	195.681,91
Abgänge auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	935.651,31	1.237.306,20	301.654,89
Summe Abschreibungen und Abgänge	5.148.830,92	5.655.256,70	506.425,78
Saldo	-1.308.733,02	2.832.958,01	

Reinvestitionsquote

0,7

1,5

Für den Kreis Ostholstein ergibt sich 2018 durch die erhöhten Investitionen eine Kennzahl von 1,5, d.h., die Investitionen überstiegen den Werteverzehr durch Abschreibungen und Vermögensabgänge um das 0,5fache oder absolut ausgedrückt um 2,83 Mio. €, während 2017 die Investitionen deutlich unter den bilanzierten Abschreibungen und Vermögensabgängen blieben. Somit erfolgte im Ergebnis 2018 eine Vermögensschaffung und im Jahr 2017 ein Vermögensverzehr.

Forderungsanteil am Umlaufvermögen

Auffällig zum Bilanzstichtag 31.12.2018 ist im Ergebnis eine Zunahme des kommunalen Forderungsbestands um rd. 2,9 Mio. €. Gleichzeitig stiegen die liquiden Mittel allerdings um 24,6 Mio. € innerhalb des Umlaufvermögens an. Trotz des erhöhten Forderungsbestands war aufgrund der guten Stichtagsliquidität eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit des Kreises Ostholstein durch nicht realisierte Liquidität nicht zu erkennen.

Bilanzposition	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung
	Euro	Euro	Euro
Forderungen	27.615.494,49	30.497.401,46	2.881.906,97
Umlaufvermögen	61.286.513,96	85.930.511,11	24.643.997,15

Forderungsanteil am Umlaufvermögen

45,1%

35,5%

Auf das Prüfungsergebnis einer Forderungsanalyse wird an dieser Stelle verwiesen (vgl. hierzu die Prüfungsbemerkungen im Erläuterungsteil zur Bilanzposition 2.2. der Aktivseite).

Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote spiegelt den Anteil des eigenfinanzierten Vermögens am Gesamtvermögen wider. Für den Kreis Ostholstein ergeben sich hierzu folgende Kennzahlen:

Bilanzposition	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung
	Euro	Euro	Euro
Summe Eigenkapital	7.225.962,63	29.161.491,02	21.935.528,39
Bilanzsumme	206.884.259,34	235.930.178,05	
<u>Eigenkapitalquote I</u>	<u>3,5%</u>	<u>12,4%</u>	

Der Kreis Ostholstein verfügt zum 31.12.2018 über eine Eigenkapitalquote im engeren Sinne (Eigenkapitalquote I) in Höhe von 12,4 %. Unter Hinzuziehung der erhaltenen, aber nicht rückzahlbaren Zuweisungen ergibt sich eine Eigenkapitalquote in Höhe von 36,2 % (Eigenkapitalquote II).

Bilanzposition	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung
	Euro	Euro	Euro
Summe Eigenkapital	7.225.962,63	29.161.491,02	21.935.528,39
+Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse und Zuweisungen	53.173.896,96	56.268.041,13	3.094.144,17
Bilanzsumme	206.884.259,34	235.930.178,05	
<u>Eigenkapitalquote II</u>	<u>29,2%</u>	<u>36,2%</u>	

Aufgrund der Unveräußerlichkeit großer Teile des kommunalen Vermögens verfügen diese Kennzahlen allerdings nicht über die Aussagekraft der Eigenkapitalquoten privater Unternehmen.

Verschuldung

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen seit dem 01.01.2010. Diese lösen regelmäßig dauerhaft pflichtige Zins- und Tilgungsleistungen aus.

	Bilanzstichtag	Summe	Veränderung
	01.01.2010	88.725.982 €	
	31.12.2010	82.206.291 €	-6.519.691 €
	31.12.2011	82.988.395 €	782.104 €
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (auf volle Euro gerundet)	31.12.2012	83.416.857 €	428.462 €
	31.12.2013	81.157.517 €	-2.259.340 €
	31.12.2014	65.698.587 €	-15.458.930 €
	31.12.2015	60.971.210 €	-4.727.377 €
	31.12.2016	53.370.462 €	-7.600.748 €
	31.12.2017	43.642.812 €	-9.727.651 €
	31.12.2018	41.784.205 €	-1.858.606 €

Der erneute Rückgang der Verschuldung von 43.642.812 € auf 41.784.205 € resultiert aus ordentlichen Darlehenstilgungen.

Liquiditätslage

Den Status der Liquiditätslage zum Stichtag 31.12.2018 zeigt die folgende Übersicht:

	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung
	Euro	Euro	Euro
<u>kurzfristig erforderliche Mittel</u>			
(Restlaufzeit bis zu einem Jahr)			
Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00
+ Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.255.088,78	954.028,21	-301.060,57
+ Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.593.268,73	4.367.478,72	2.774.209,99
+ Sonstige Verbindlichkeiten	7.730.610,05	9.593.041,86	1.862.431,81
= Summe	<u>10.578.967,56</u>	<u>14.914.548,79</u>	<u>4.335.581,23</u>
<u>kurzfristig realisierbare Mittel</u>			
Liquide Mittel (einschließlich Sonderkonten)	33.603.772,42	55.359.657,92	21.755.885,50
+ Forderungen (Restlaufzeit < 1 Jahr)	27.615.494,49	30.497.401,46	2.881.906,97
= Summe	<u>61.219.266,91</u>	<u>85.857.059,38</u>	<u>24.637.792,47</u>
<u>Liquiditätsgrad I und II</u>			
Liquidität ersten Grades	23.024.804,86	40.445.109,13	17.420.304,27
Liquidität zweiten Grades	50.640.299,35	70.942.510,59	20.302.211,24
 <u>Verhältnis der kurzfristig realisierbaren Mittel</u>			
<u>zu den kurzfristig erforderlichen Mitteln</u>			
	<u>578,7%</u>	<u>575,7%</u>	

Die Darstellung der Liquiditätslage wurde in einer stufenweisen Entwicklung vollzogen. Die erforderlichen Mittel können aus unterschiedlichen Quellen mit unterschiedlich schneller Verfügbarkeit beschafft werden. Bei der Gegenüberstellung mit dem am schnellsten verfügbaren Bilanzposten, den liquiden Mitteln, ergibt sich zum 31.12.2018 eine finanzielle Überdeckung in Höhe von 40,4 Mio. € (Liquidität I. Grades). Unter Einbeziehung der kurzfristigen Forderungen, zu deren Verfügbarkeit noch die Zahlung durch die Schuldner vorangehen muss, zeigt sich eine Liquiditätsüberdeckung in Höhe von 70,9 Mio. € (Liquidität II. Grades). Die kurzfristig erforderlichen Mittel sind vollständig durch die kurzfristig realisierbaren Mittel gedeckt. Die Liquiditätslage des Kreises Ostholstein ist zum Stichtag 31.12.2018 als hervorragend einzustufen.

Erfolgslage

Der Deckungsgrad der ordentlichen Verwaltungstätigkeit zeigt, inwieweit sich das laufende Verwaltungsgeschäft selbst trägt. Der Deckungsgrad der ordentlichen Verwaltungstätigkeit sollte mindestens 100 % betragen.

Für den Kreis Ostholstein hat sich 2018 im Vergleich zum Vorjahr wiederum das laufende Verwaltungsgeschäft selbst getragen. Der Deckungsgrad beträgt 107,4 % (Vorjahr 108,6 %).

	Ist-Ergebnis 31.12.2017	Ist-Ergebnis 31.12.2018	Veränderung
	Euro	Euro	Euro
Erträge	291.252.320,40	299.274.195,83	8.021.875,43
- Aufwendungen	268.094.439,67	278.569.935,70	10.475.496,03
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	23.157.880,73	20.704.260,13	-2.453.620,60

<u>Deckungsgrad der ordentlichen Verwaltungstätigkeit</u>	<u>108,6%</u>	<u>107,4%</u>
---	---------------	---------------

Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz im Haushaltsjahr 2018 (11.468.700,00 €) konnte das Ist-Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (20.704.260,13 €) deutlich erhöht werden.

VIII Gesamtabschluss

Gemäß § 95 o GO in Verbindung mit § 53 GemHVO-Doppik hat der Kreis Ostholstein erstmalig im Jahr 2020 **für das Haushaltsjahr 2019** die Erfordernis der Aufstellung eines Gesamtabschlusses zu prüfen und diesen folglich ggf. aufzustellen.

Der Gesamtabschluss soll einen vollständigen Überblick über die tatsächliche Haushaltslage des Kreises Ostholstein unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen geben, um die wirtschaftliche Lage und das ökonomische Potential des Kreises in der Gesamtheit darzustellen.

Bisher war der Fachdienst Finanzen davon ausgegangen, dass die Beteiligungen des Kreises für die Beurteilung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind und aufgrund dessen kein Gesamtabschluss zu erstellen ist.

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat im Januar 2020 einen Praxisleitfaden für den Gesamtabschluss der Kommunen in Schleswig-Holstein herausgegeben. Nach den Kennzahlen dieses Praxisleitfadens könnten jedoch Beteiligungen des Kreises Ostholstein tatsächlich von übergeordneter Bedeutung sein.

Weiterhin wäre nach Auffassung des RPA auch für die zum 01.09.2019 gegründete Anstalt des öffentlichen Rechts für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rettungsdienstes in einer derartige Prüfung einzutreten.

IX Schlussbemerkung

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss zum 31.12.2018 - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - sowie den Lagebericht des Kreises Ostholstein für das Haushaltsjahr 2018 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, das Anlagevermögen und die festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen.

Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den Bestimmungen der hierzu vom Land Schleswig-Holstein erlassenen Gesetze und Verordnungen liegen in der Verantwortung des Landrates des Kreises Ostholstein.

Die Aufgabe des RPA ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 95 n GO vorgenommen. Die Prüfung war so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Inventar, die festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und die wesentlichen Einschätzungen des Landrates des Kreises Ostholstein aufgrund der Aussagen im Lagebericht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. der Anhang die pflichtigen Angaben nach § 51 GemHVO-Doppik enthält,
5. der Lagebericht ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Ostholstein vermittelt.

Die Prüfung ergab die in diesem Bericht festgestellten Prüfungsbemerkungen. Diese bedürfen der zukünftigen Beachtung. Es wird gebeten, insbesondere zu den mit gekennzeichneten Prüfungsaussagen Stellung zu nehmen; im Übrigen wird eine kritische Auseinandersetzung mit dem gesamten Prüfungsergebnis erwartet.

Das Rechnungsprüfungsamt schlägt dem Kreistag vor, über den Jahresabschluss zum 31.12.2018 und dem vorstehenden Bericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 57 KrO in Verbindung mit § 95 n Abs. 3 GO zu beraten und darauffolgend den Jahresabschluss 2018 zu beschließen.

Plön, den 24.03.2020

Rechnungsprüfungsamt
des Kreises Ostholstein



(Martina Oesinghaus)

B. Erläuterungsteil

1. Erläuterungen zur Jahresbilanz zum 31.12.2018

1.1 Vorbemerkungen

Die Jahresbilanz des Kreises Ostholstein zum 31.12.2018 liegt diesem Bericht als Anlage 1 bei.

Der Anlagenspiegel ist Bestandteil des Anhangs. Er folgt dem Bruttoprinzip. Sämtliche Zugänge, Abgänge und Umbuchungen lassen sich dem Nachweis entnehmen.

Die Bewertungsgrundsätze für das Anlagevermögen sind weitestgehend im Anhang dargestellt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber der Eröffnungsbilanz unverändert angewandt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von 150,00 € wurden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben. Für selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von 150,01 € - 1.000,00 € netto werden jährlich Sammelposten für verschiedene Produkte gebildet, die folgend § 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik im Jahr der Bildung und den folgenden vier Haushaltsjahren zeitanteilig linear über fünf Jahre abgeschrieben werden.

Es werden im Folgenden lediglich werthaltige Bilanzpositionen erläutert.

1.2 Aktivseite

1. Anlagevermögen

Die nachfolgenden Bilanzpositionen des Anlagevermögens zum 31.12.2018 wurden mit den entsprechenden Summen-Saldenlisten, dem Anlagenspiegel und den jeweiligen Jahresanlagennachweisen abgeglichen. In allen Fällen ergaben sich keine Differenzen zu den ausgewiesenen Bilanzpositionsbeträgen.

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2018
	<u>360.679,11 €</u>	<u>338.441,00 €</u>
Entwicklung:		
Stand 31.12.2017		360.679,11 €
+ Zugänge 2018		197.119,35 €
./. Abschreibungen und Abgänge 2018		<u>-219.357,46 €</u>
Stand 31.12.2018		<u>338.441,00 €</u>

Als immaterielle Vermögensgegenstände werden Lizenzen und Datenverarbeitungssoftware aktiviert, sofern diese entgeltlich erworben wurden.

Die größten Beschaffungen im Softwarebereich werden wie jedes Jahr im Fachdienst 0.10 (Informationstechnik) getätigt. Die Beschaffungen lagen in 2018 bei knapp 105.000,00 €. Darüber hinaus wurde im Produkt Rettungsdienst ein neues Programm beschafft und dadurch bedingt der Restbuchwert des alten Programms ausgebucht. Wie bereits in den vorangegangenen Prüfberichten dargestellt, wird Spezialsoftware seitens des Kreises generell erst ab einem Wert von 1.000,00 € netto als immaterielles Anlagevermögen aktiviert. In Anlehnung an die bei den Kontenklassen 07 und 08 bestehende Differenzierung als Sammelposten (im Wert von 150,00 bis 1.000,00 € netto) und anderen Vermögensgegenständen (im Wert von > 1.000,00 € netto) wurde Software im Wert von 150,00 - 1.000,00 € in der Kontenklasse 0891 als Sammelposten der Betriebs- und Geschäftsausstattung aktiviert. Diese Vorgehensweise wäre, wie bereits im Prüfbericht 2017 dargestellt, künftig in die noch zu erstellende Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie aufzunehmen, da diese Spezialsoftware ansonsten unter der Position immaterielle Vermögensgegenstände zu bilanzieren wären.

1.2 Sachanlagevermögen1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte*Zusammensetzung und Entwicklung*

	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2018
1.2.1.1 Grünflächen	136,92 €	136,92 €
1.2.1.2 Ackerland	21.098,80 €	21.098,80 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	20.133,54 €	20.133,54 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	4.126.756,46 €	4.125.513,73 €
	<u>4.168.125,72 €</u>	<u>4.166.882,99 €</u>
Entwicklung:		
Stand 31.12.2017		4.168.125,72 €
+ Zugänge 2018		0,00 €
./Abgänge und Abschreibungen 2018		<u>-1.242,73 €</u>
Stand 31.12.2018		<u>4.166.882,99 €</u>

Grundstücke unterliegen grundsätzlich keiner Abnutzung und damit keiner Abschreibung. Deswegen ergeben sich in dieser Bilanzposition erfahrungsgemäß nur geringfügige Veränderungen.

Gegenüber dem Jahr 2017 ergab sich zum Jahr 2018 eine Reduzierung der Anlagewerte in Höhe von insgesamt 1.242,73 €. Der größte Betrag von 762,51 € ergibt sich wie im Vorjahr auch aus der linearen Abschreibung eines abgegebenen Erbbaugrundstückes (Gewerbegebiet Oldenburg) über die Vertragsdauer von 50 Jahren (Ende 31.07.2031).

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte*Zusammensetzung und Entwicklung*

	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2018
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	3.164.766,40 €	3.086.978,00 €
1.2.2.2 Schulen	21.514.554,23 €	23.580.392,23 €
1.2.2.3 Wohnbauten	312.651,70 €	310.569,94 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	12.784.482,54 €	12.952.574,64 €
	<u>37.776.454,87 €</u>	<u>39.930.515,21 €</u>
Entwicklung:		
Stand 31.12.2017		37.776.454,87 €
+ Zugänge 2018		3.982.744,39 €
./Abgänge und Abschreibungen 2018		<u>-1.828.684,05 €</u>
Stand 31.12.2018		<u>39.930.515,21 €</u>

Die Zugänge im Bereich der Schulen ergeben sich wie bereits im Anhang dargestellt aus Korrekturbuchungen, die sich aus der in den letzten Prüfberichten geforderten Umsetzung der Investitionsfiktion nach § 41 Abs. 3 GemHVO-Doppik ergaben. Die Rückabwicklung der Buchungen sowie die Aktivierungen als Anlagevermögen konnten durch das RPA nachvollzogen werden und es ergaben sich keine Beanstandungen.

Zudem kam es bei den sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäuden zu einem Wertezuwachs durch die Fertigstellung der Büroräume in der Kreisbibliothek (245.157,84 €).

Im Übrigen unterlagen die Anlagewerte der turnusmäßigen Abschreibung.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2018
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	6.367.978,55 €	6.379.220,90 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	2.972.525,00 €	2.928.474,00 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €	0,00 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00 €	0,00 €
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	17.864.289,00 €	19.811.380,00 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	38.208,00 €	34.656,00 €
	<u>27.243.000,55 €</u>	<u>29.153.730,90 €</u>

Entwicklung:

Stand 31.12.2017	27.243.000,55 €
+ Zugänge 2018	3.264.042,17 €
./. Abschreibungen und Abgänge 2018	-1.353.311,82 €
Stand 31.12.2018	<u>29.153.730,90 €</u>

Die größten Zugänge ergaben sich wie im letzten Jahr in der Kontenklasse 045 (Straßennetze mit Wegen). Hierbei handelt es sich zum einen um eine Zuschreibung in Höhe von 246.200,00 € zu dem bereits in 2017 in Betrieb genommenen 1. Bauabschnitt des Ausbaus der K 43 sowie um die Aktivierung des 2. Bauabschnittes der K 43 mit 2.996.094,70 €. Für die Baumaßnahme wurden weitere 638.466,20 € als Ermächtigung nach 2019 übertragen. Die Abschreibungen erfolgen nach den Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen) über 35 Jahre.

Der Zuwachs bei Grund und Boden des Infrastrukturvermögens resultiert überwiegend aus einer Schlussrechnung zur Vermessung der K 15.

Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2018
Kunstgegenstände	2,00 €	15.426,76 €
	<u>2,00 €</u>	<u>15.426,76 €</u>

Der Zuwachs dieser Bilanzposition resultiert zum überwiegenden Teil aus der Nacherfassung der Bronzeplastik „Mädchen im Wind“ mit 15.388,76 €. Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Zudem wurden mehrere Kunstgegenstände mit einem Euro erfasst. Diese müssen noch durch einen externen Sachverständigen bewertet werden. Teilweise ist noch klärungsbedürftig, ob es sich bei diesen Gegenständen um Eigentum des Kreises Ostholstein oder um Leihgaben handelt. Nach Auskunft des Fachdienstes Finanzen konnten diese Arbeiten aufgrund der Personalsituation 2019 zum Jahresabschluss 2018 noch nicht umgesetzt werden.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2018
Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge >1.000 € netto	6.106.768,41 €	6.843.504,41 €
Festwerte	57.595,45 €	79.180,43 €
Sammelposten für Vermögensgegenstände über 150 - 1.000 € netto GWG Pool	213.440,00 €	251.324,00 €
	<u>6.377.803,86 €</u>	<u>7.174.008,84 €</u>
Entwicklung:		
Stand 31.12.2017		6.377.803,86 €
+ Zugänge 2018		3.459.380,01 €
./. Abschreibungen und Abgänge 2018		-2.663.175,03 €
Stand 31.12.2018		<u>7.174.008,84 €</u>

Die größten Anschaffungen wurden wie im Vorjahr im Bereich der Vermögensgegenstände über 1.000,00 € netto getätigt. Sie betrafen die Bereiche Rettungsdienst Straße, Feuerwehrwesen, Katastrophenschutz, Berufliche Schulen des Kreises Ostholstein in Eutin und die Kreisverwaltung. Die Zugänge im Rettungsdienst betrug erneut neben medizinischen Geräten und Krankentragen mit Fahrgestell allein für RTW-/KTW-Fahrgestelle sowie Wechselkoffer und NEF-Fahrzeuge rd. 900.000,00 €. Zudem wurde für die Kreisverwaltung ein Notstromaggregat für 284.049,54 € und Gebäudetechnik für 150.766,05 € sowie für die Berufliche Schule des Kreises Ostholstein in Eutin eine Aufzugsanlage für 315.105,73 € beschafft.

Vom Restbuchwert zum 31.12.2018 von insgesamt 7.174.008,84 € entfallen auf die Bereiche Rettungsdienst Boden und Luft für noch nicht abgeschriebene Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge 3.334.500,00 €, auf die Produkte Feuerwehrwesen 1.409.695,43 € und auf den Bereich Katastrophenschutz 756.729,00 €.

Die Belege der Anschaffungen in den vorgenannten Produkten wurden in Stichproben geprüft. Die Vermögenszugänge konnten stets anhand der Rechnungen nachvollzogen werden, die Abschreibungsfristen wurden eingehalten. Es ergaben sich keine Anmerkungen.

Die in der Kontenklasse der Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge gebildeten Festwerte bestehen für Atemschutz und Schlauchmaterial in der feuerwehrtechnischen Zentrale und wurden im Jahr 2018 überprüft. Das Festwertverfahren dient u.a. der Vereinfachung bezüglich der Erfassung und der Bewertung von Vermögensgegenständen, die regelmäßig ersetzt werden und geringen Veränderungen in der Zusammensetzung unterliegen. Gemäß § 37 GemHVO-Doppik sind sie alle 3 Jahre zu überprüfen. Aufgrund der aufwendigen Ermittlung des Größenbestandes der Schläuche wurde der Festwert anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten der letzten acht Jahre ermittelt, ohne die tatsächliche Größe des Bestandes zu berücksichtigen. Eine Überprüfung eines Festwertes setzt allerdings immer eine körperliche Bestandsaufnahme der in dem Festwert bilanzierten Gegenstände voraus, um tatsächliche Mehr- und Mindermengen der Bestände festzustellen. Denn nur wenn wesentliche Mehr- oder Mindermengen festgestellt werden, sind die Voraussetzungen zur Änderung der Festwerte gegeben. Wenn die Werte nur aufgrund der Anschaffungs- und Herstellungskosten dargestellt werden, werden nicht die tatsächlichen Verhältnisse wiedergegeben. Aus diesem Grund ist das Verfahren zur Überprüfung der Festwerte umzustellen, alternativ wäre auch eine ergebniswirksame Auflösung von Festwerten möglich.



1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2018
Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) >1.000 € netto	880.852,44 €	1.044.155,24 €
Festwerte	1.185.161,67 €	1.217.468,52 €
Sammelposten für Vermögensgegenstände über 150 - 1.000 € netto GWG Pool	313.221,00 €	360.739,00 €
	<u>2.379.235,11 €</u>	<u>2.622.362,76 €</u>

Entwicklung:

Stand 31.12.2017	2.379.235,11 €
+ Zugänge 2018	999.398,00 €
./. Abschreibungen und Abgänge 2018	-756.270,35 €
Stand 31.12.2018	<u>2.622.362,76 €</u>

Die in 2018 aktivierten Beträge im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden in Stichproben anhand der Belege der Anlagenbuchhaltung überprüft. Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert zwischen 150,00 € und 1.000,00 € netto (geringwertige Wirtschaftsgüter - GWG), die selbständig genutzt werden können, werden je Produkt in einem GWG-Pool erfasst. Die in 2018 gebildeten GWG-Pools der Produkte FD 0.10 IT-Management, Berufliche Schulen des Kreises Ostholstein in Eutin und in Oldenburg wurden der Prüfung unterzogen, genauso wie größere Zugänge von Vermögensgegenständen über einen Nettobetrag von 1.000,00 €. Hier sind insbesondere Anschaffungen wie Server, Netzwerkverteilung, Möbel, Sportgeräte, Einbauküchen, Lernmaterial etc. in unterschiedlichen Produktbereichen zu nennen.

Die stichprobenweise überprüften Zugänge der Vermögensgegenstände in 2018 ergaben keine Beanstandungen.

Auch im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung hat der Kreis Ostholstein von der Festwertbildung Gebrauch gemacht.

Wie bereits im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2017 festgestellt, bedürfen die Festwerte KBS Lensahn - Fachraumausstattung und Büroeinrichtungen der Gesamtverwaltung - einer Überprüfung. Gleiches gilt für den Festwert Fachraumeinrichtung (Anlageart 111035), der ebenfalls seit Jahren den gleichen Wert ausweist. Laut Auskunft des Fachdienstes Finanzen konnte eine Überprüfung der Festwerte aufgrund der personellen Situation zum Jahresabschluss 2018 nicht geleistet werden.

Bei den Festwerten Lernmittel (Anlagenart 1110410) und technische Ausrüstung EDV (Anlagenart 112010) kam es hingegen zu Zuschreibungen. Diese wurden ebenfalls ohne körperliche Inventur nur anhand der ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten aus dem Haushalts- und Kassenprogramm vorgenommen. Somit ist auch hier eine Umstellung bei der Überprüfung der Festwerte vorzunehmen oder alternativ der Festwert aufzulösen



1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2018
Anlagen im Bau	1.448.291,61 €	2.241.801,27 €
	<u>1.448.291,61 €</u>	<u>2.241.801,27 €</u>
Entwicklung:		
Stand 31.12.2017		1.448.291,61 €
+ Zugänge 2018		5.128.363,58 €
./. Abgänge 2018		-4.334.853,92 €
Stand 31.12.2018		<u>2.241.801,27 €</u>

Zum 31.12.2018 wurden Vermögensgegenstände/Baumaßnahmen als Anlagen im Bau bilanziert, deren Abschreibungen erst mit Fertigstellung der Vermögensgegenstände beginnen. Als größte Bewegungen dieser Bilanzposition sind die Inbetriebnahme des 2. Bauabschnittes der K43 mit 2.996.094,70 € zum 01.08.2018 sowie Kosten zur Nachaktivierung des 1. Bauabschnittes mit 246.200,00 €, die Inbetriebnahme des Aufzuges der Berufliche Schule des Kreises Ostholstein in Eutin mit 315.105,73 € zum 26.09.2018 und der Abschluss des Umbaus der Einliegerwohnung in der Kreisbibliothek mit 248.557,84 € zum 01.02.2018 zu nennen. Ferner wurden als größte Positionen ein Wehersatz im Naturschutzgebiet „Wesseker See“ mit 263.368,69 €, ein Ersatz für den Einsatzleitwagen Katastrophenschutz mit 90.712,41 €, der Erweiterungsbau der Kreisverwaltung mit 70.598,77 € und die Fenstersanierung der beruflichen Schule des Kreises Ostholstein in Oldenburg mit 71.906,61 € neu als Anlage im Bau erfasst, die im Jahr 2018 nicht fertiggestellt wurden. Es haben sich keine Beanstandungen ergeben.

1.3 Finanzanlagen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Der Kreis Ostholstein bilanziert die folgende Beteiligung (Beteiligungswert 55,34 %) auf Basis des Anteils am Stammkapital:

	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2018
Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH (EGOH)	396.300,00 €	396.300,00 €
	<u>396.300,00 €</u>	<u>396.300,00 €</u>

Es ergaben sich im Berichtsjahr keine Veränderungen.

1.3.2 Beteiligungen

Unter dieser Position bilanziert der Kreis Ostholstein Unternehmensanteile mit einem Beteiligungswert von < 50 %.

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2018
HanseWerk AG (ehemals E.ON Hanse AG)	19.469.279,02 €	19.469.279,02 €
Abfallwirtschaft (ZVO, GOES)	2.066.150,00 €	2.066.150,00 €
Wohnungsbauförderung (WOBAU GmbH u.a.)	263.340,00 €	263.340,00 €
Sana Kliniken GmbH	53.100,00 €	53.100,00 €
ÖPNV (Landesverkehrsservice GmbH)	900,00 €	900,00 €
Hamburg Marketing GmbH (Metropolregion)	500,00 €	500,00 €
KOSOZ AöR	2.500,00 €	2.500,00 €
	<u>21.855.769,02 €</u>	<u>21.855.769,02 €</u>

Es ergaben sich im Berichtsjahr 2018 keine Veränderungen.

1.3.3 Sondervermögen

Der Kreis Ostholstein verfügt über kein zu bildendes Sondervermögen.

1.3.4 Ausleihungen

1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen

Der Kreis Ostholstein bilanziert keine Ausleihungen unter dieser Bilanzposition.

1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2018
1) Betriebsmittelausleihung an die Durchführungsorganisation Rettungsdienst	373.243,07 €	373.243,07 €
2) Ausleihung an die Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH (EGOH)	357.904,31 €	357.904,31 €
3) Ausleihungen an Gemeinden etc.	433.390,49 €	426.040,77 €
4) Wohnungsbaugesellschaften	304.326,99 €	289.963,35 €
5) Arbeitgeberdarlehen	16.058,82 €	14.079,54 €
6) Sonstige privatrechtliche Forderungen	2.270,07 €	0,00 €
	<u>1.487.193,75 €</u>	<u>1.461.231,04 €</u>

Die Ausleihungen an die Durchführungsorganisationen des Rettungsdienstes und die Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH (EGOH) wurden im Jahr 2018 nicht angepasst. Nach Auskunft des Fachdienstes Rettungsdienst bleiben die Sätze für den Malteser Hilfsdienst, die Johanniter Unfallhilfe und den Arbeiter-Samariter Bund bestehen. Der Satz des Deutschen Roten Kreuzes befindet sich zurzeit in der Überprüfung, so dass sich hier frühestens zum nächsten Jahresabschluss eine Änderung ergeben wird. Die Ausleihung des Kreises Ostholstein an die EGOH wurde laut Auskunft des Fachdienstes Finanzen aufgrund einer zurzeit anhängigen Auseinandersetzung mit der Finanzverwaltung bisher nicht angepasst.

Wie bereits im letzten Prüfbericht dargestellt, handelt es sich bei der Ausleihung an die EGOH um keine sonstige Ausleihung im Sinne der GemHVO-Doppik, sondern um eine Ausleihung an ein verbundenes Unternehmen (siehe hierzu auch Aktiv-Bilanzposition 1.3.1) und wäre daher auch als solche bilanziell abzubilden (Aktiv-Bilanzposition 1.3.4.1).



1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

Der Kreis Ostholstein verfügt aussagegemäß über keine Wertpapiere des Anlagevermögens.

2. Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2017
Büromaterialbestand Kreishaus	67.247,05 €	73.451,73 €
	<u>67.247,05 €</u>	<u>73.451,73 €</u>

Regelmäßig zum Jahresende wird mittels Inventur der Büromaterialbestand (insbesondere der Bestand an Tonern und Kopierpapier) erhoben und als Vorratsvermögen bilanziert. Der Bilanzwert wurde nicht überprüft.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Veränderungen im Forderungsbestand zeigt der Forderungsspiegel, der Bestandteil des Anhangs ist. Der Forderungsspiegel wurde mit der Bilanz abgeglichen. Es ergaben sich keine Differenzen.

Der bilanzierte Forderungsbestand (Bilanzpositionen 2.2.1 - 2.2.4) in Höhe von insgesamt 30.497.401,46 € wurde nicht auf Werthaltigkeit geprüft.

Ein Abgleich aller Forderungen mit der personenbezogenen offenen Postenliste ist nicht möglich, da nicht für alle Konten Verknüpfungen zu den Personenkonten hinterlegt sind. Zudem werden in der offenen Postenliste Forderungen, die sich auf Verwahr- und Vorschusskonten befinden, nicht aufgeführt. Letztlich bleibt bei der Betrachtung des Forderungsbestandes zu berücksichtigen, dass es sich nachfolgend um eine stichtagsbezogene Auswertung zum 31.12.2018 handelt.

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Zusammensetzung und Entwicklung

Produktbereich:	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2018
1 Zentrale Verwaltung	7.454.862,19 €	10.433.959,76 €
2 Schule und Kultur	8.984,43 €	1.242,91 €
3 Soziales und Jugend	63.584,54 €	368.970,61 €
4 Gesundheit und Sport	41.385,32 €	42.636,69 €
5 Gestaltung der Umwelt	116.019,11 €	170.428,84 €
6 Zentrale Finanzleistungen	0,00 €	0,00 €
	<u>7.684.835,59 €</u>	<u>11.017.238,81 €</u>

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen sind im Vergleich zum Jahr 2017 in der Summe um rd. 3,33 Mio. € gestiegen.

Insbesondere der Forderungsbestand im Produktbereich 1 „Zentrale Verwaltung“ hat sich im Bereich des Rettungsdienstes „Straße“ von rd. 7,25 Mio. € im Haushaltsjahr 2017 auf rd. 10,22 Mio. € im Haushaltsjahr 2018 erhöht. Auffällig war, dass die Forderungen, die noch nicht mit einem Personenkonto erfasst waren, von rd. 2,95 Mio. € auf rd. 5,23 Mio. € gestiegen sind. Zudem machen die Forderungen des Rettungsdienstes rd. ein Drittel der Gesamtforderungen des Kreises Ostholstein aus. Die Summe von rd. 5,23 Mio. € in 2018 setzt sich aus unfertigen Rechnungen mit 5.173.584,64 € und Einsätzen ohne Rechnungen mit 56.556,62 € zusammen. Laut Auskunft des Rettungsdienstes liegt der Hauptgrund für die gestiegene Summe der noch nicht abgerechneten Einsätze an der unzureichenden Personaldecke in der Zentralen Abrechnungsstelle im Jahre 2018. Dieser Mangel konnte erst zu Beginn des Jahres 2019 durch die Anstellung von neuem Personal und der Durchführung von Prozessoptimierungen angegangen werden, wobei seit dem III. Quartal des Jahres 2019 erneut personelle Engpässe zu verzeichnen sind.

Weitere hohe Forderungen hatten sich im Bereich des Jugendhilfehauses Lensahn und im Bereich Bau- und Grundstücksordnung ergeben, diese waren zum Prüfzeitpunkt bereits überwiegend beglichen.

2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

Zusammensetzung und Entwicklung

Produktbereich:	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2018
1 Zentrale Verwaltung	1.031.763,64 €	653.070,13 €
2 Schule und Kultur	1.459.359,99 €	1.097.220,55 €
3 Soziales und Jugend	669.554,40 €	-406.848,86 €
4 Gesundheit und Sport	0,00 €	0,00 €
5 Gestaltung der Umwelt	161.545,43 €	677.120,86 €
6 Zentrale Finanzleistungen	3.148.394,00 €	3.503.776,36 €
	<u>6.470.617,46 €</u>	<u>5.524.339,04 €</u>

Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen sind im Jahr 2018 um knapp 1,00 Mio. € zurückgegangen. Die erhebliche Reduzierung des Forderungsbestandes des Produktbereiches 3 resultiert aus einer Verrechnungsbuchung in Höhe von -1.033.651,78 €. Diese Verrechnung erfolgte im Jahr 2019 zwischen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und dem KDU Fluchtanteil. Hohe Forderungen haben sich in den Bereichen Bekämpfung der Schwarzarbeit, Schulträgeraufgaben, Kreisberufsschule Oldenburg, Orts- und Regionalplanung und ÖPNV ergeben. Ein Großteil dieser Forderungen wurde bereits im Jahr 2019 beglichen oder es konnten regelmäßige Geldeingänge zu den Forderungen verzeichnet werden. Im Bereich der Orts- und Regionalplanung war zum Prüfzeitpunkt jedoch noch ein Forderungsbetrag von 157.784,46 € aus Landesmitteln offen.

Negative Forderungen stellen grundsätzlich Verbindlichkeiten dar. Aus diesem Grund wurde der Forderungsbestand um den Betrag von 952.902,74 € erhöht und auch in die Verbindlichkeiten umgebucht. Zwei Konten wurden hierbei nicht mit einbezogen, so dass der Forderungsbestand tatsächlich um 954.938,51 € hätte erhöht werden müssen (siehe auch Position Verbindlichkeiten). Diese Buchungen entfalten allerdings keine Außenwirkung, sondern dienen lediglich der korrekten Darstellung innerhalb der Bilanz.

Wie bereits im letzten Prüfbericht festgestellt, hat sich der Forderungsbestand des Produktkontos 31140062.16910000 (1.138,84 €) seit dem Jahresabschluss 2016 nicht verändert. Die Forderungen sind auf Werthaltigkeit zu überprüfen.

2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Produktbereich:	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2018
1 Zentrale Verwaltung	69.754,53 €	1.424.787,93 €
2 Schule und Kultur	695.970,46 €	626.814,77 €
3 Soziales und Jugend	5.714.539,19 €	5.723.252,98 €
4 Gesundheit und Sport	1.522,32 €	6.450,95 €
5 Gestaltung der Umwelt	50.215,37 €	98.100,00 €
6 Zentrale Finanzleistungen	305.390,67 €	938.865,61 €
	<u>6.837.392,54 €</u>	<u>8.818.272,24 €</u>

Die deutliche Steigerung der privatrechtlichen Forderungen konnte im Produktbereich 1 „Rettungsdienst Straße“ und „Rettungshubschrauber“ festgestellt werden. Hierbei handelt es sich um die Konten „privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen“ mit 226.077,58 € sowie „Forderungen Rettungsdienst aus negativer Gebührenaussgleichsrücklage zu 12701/23400002“ mit 926.240,54 € und „Forderungen Rettungshubschrauber negative Gebührenaussgleichsrücklage zu 12703/23400003“ mit 140.422,00 €. Die hohen Forderungen des Produktbereiches 3 ergeben sich überwiegend aus Erstattungen des Landes Schleswig-Holstein, die im Jahr 2019 größtenteils bereits gezahlt waren. Die Forderungen des Produktbereiches 6 in Höhe von 938.865,61 € resultieren ausschließlich aus der Korrektur der negativen Forderungen. Allerdings wurden auch hier Konten nicht mit einbezogen, so dass der Forderungsbestand eigentlich um 971.468,24 € hätte erhöht werden müssen (s.o.).

2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Zusammensetzung und Entwicklung

Produktbereich:	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2018
1 Zentrale Verwaltung	2.394.052,40 €	1.585.759,40 €
2 Schule und Kultur	0,00 €	0,00 €
3 Soziales und Jugend	369.735,96 €	332.307,72 €
4 Gesundheit und Sport	0,00 €	0,00 €
5 Gestaltung der Umwelt	1.872.486,07 €	1.207.428,02 €
6 Zentrale Finanzleistungen	1.986.374,47 €	2.012.056,23 €
	<u>6.622.648,90 €</u>	<u>5.137.551,37 €</u>

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen haben sich im Vergleich zum Jahresabschluss 2017 um 1.485.097,53 € verringert. Der reduzierte Forderungsbestand ist überwiegend bei den Produktkonten 11122000.1791000 (-942.045,00 €) und 57300000.17910574 (-665.010,05 €) entstanden.

Die Forderungskonten 12210100.17910000, 365.17910000 und 55410000.17910000 weisen die gleichen Bestände wie im Vorjahr aus und bedürfen, auch wenn es sich um geringe Beträge handelt, einer Überprüfung.

Darüber hinaus ist die Zuordnung der einzelnen Produktkonten bezüglich öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen zu überprüfen.

Prüfungsergebnis einer Forderungsanalyse

Eine durchgeführte Forderungsanalyse für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen aus dem Finanzverfahren pro Doppik, die älter als ein Jahr waren, führte zu dem Ergebnis, dass die „Altfälle“ bis einschließlich 2017 einen Bestand in Höhe von 1.295,4 TEUR aufweisen. Der Forderungsbestand wurde durch Zahlung und durch die Buchung von Forderungsverlusten reduziert.

Haushaltsjahr(e)	Bilanzstichtag 31.12.2017	Bilanzstichtag 31.12.2018
1998 - 2003 (in 2018: 2000 - 2003)	4,6 TEUR	1,0 TEUR
2004 - 2008	29,9 TEUR	28,0 TEUR
2009	46,6 TEUR	42,5 TEUR
2010	15,5 TEUR	10,5 TEUR
2011	25,1 TEUR	19,5 TEUR
2012	55,7 TEUR	45,8 TEUR
2013	98,3 TEUR	67,6 TEUR
2014	167,3 TEUR	107,1 TEUR
2015	291,3 TEUR	216,3 TEUR
2016	391,0 TEUR	284,9 TEUR
Zwischensumme	1.125,3 TEUR	823,2 TEUR
2017	Forderungen Restlaufzeit < 1 Jahr	472,2 TEUR
Gesamtsumme	1.125,3 TEUR	1.295,4 TEUR

Grundsätzlich muss zu dieser Aufstellung festgestellt werden, dass es sich um eine stichtagsbezogene Auswertung zum 31.12.2018 handelt. Dennoch bleibt festzuhalten, dass sich die Forderungen (bis einschließlich Haushaltsjahr 2016) um rd. 27 % reduziert haben.

Vor dem Hintergrund der Fälligkeiten bedarf es jedoch weiterer Überprüfungen zur Werthaltigkeit der Altforderungen und ggf. der Durchführung von Wertberichtigungen. Im Haushaltsjahr 2018 wurden Forderungsverluste in einer Gesamthöhe von 263.230,57 € gebucht. Davon entfielen 192.871,17 € auf den Bereich Rettungsdienst.

Wie im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2017 dargestellt, waren zum Prüfzeitpunkt (3. Quartal 2018) erhebliche Rückstände im Mahn- und Vollstreckungswesen festzustellen. Aufgrund dieser Feststellung wurde im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2018 erneut das Gespräch mit der Leitung der Finanzbuchhaltung gesucht. Zielsetzung war zu klären, welche Maßnahmen getroffen wurden, um die Tätigkeiten der Finanzbuchhaltung in diesem Bereich weiter zu optimieren.

So wurde Ende 2018 eine Inhouse-Schulung durchgeführt, um die Kenntnisse der Sachbearbeiter/-innen in Vollstreckungsangelegenheiten zu vertiefen. Eine beauftragte Organisationsuntersuchung ergab zur sachgerechten Aufgabenerledigung in der Finanzbuchhaltung weiteren Personalbedarf. Zum Prüfzeitpunkt (Januar 2020) waren entsprechende Stellen ausgeschrieben, aber noch nicht besetzt.

Derzeit wird die Vollstreckung noch durch die einzelnen Buchhalter/-innen erledigt. Es wird versucht, die Rückstände, die sich u.a. durch Personalfuktuation ergeben haben, abzuarbeiten. Im Gegensatz zum Jahr 2018 haben sich die Zahlen der durchgeführten

Mahnungen, Vollstreckungen und Pfändungen im Haushaltsjahr 2019 in etwa verdoppelt (ausweislich einer Excel-Liste der Finanzbuchhaltung). Es sind jedoch weiterhin Rückstände vorhanden. Diese Bestrebungen, die Rückstände komplett abzubauen, sind weiter voranzutreiben, auch um Vermögensschäden für den Kreis Ostholstein im Hinblick auf die Verjährung abzuwenden bzw. möglichst gering zu halten.

Um eine effektivere Vollstreckung durchzuführen, soll die Vollstreckung künftig zentral durch zwei Beschäftigte in der Finanzbuchhaltung erfolgen, die ausschließlich diese Aufgabe wahrnehmen. Ein Vollstreckungsprogramm soll dabei zur Arbeitsoptimierung in diesem Bereich beschafft werden.

Laut Auskunft des Fachgebietes Finanzbuchhaltung werden aktuell Mahnsperren in den jeweiligen Fachdiensten durch zuständige Sachbearbeiter/-innen im Haushalts- und Kassenprogramm gesetzt. Ebenso werden entsprechende Listen zu Stundungs-, Niederschlagungs- und Erlassfällen dezentral in den Fachdiensten geführt.

Gerade im Hinblick auf Verjährungsfristen ausstehender Forderungen und im Hinblick auf die Überwachung gesetzter Mahnsperren regt das RPA an, diese Tätigkeiten zentral in den Fachdienst Finanzen zu verlegen.

Das Thema Mahnung und Vollstreckung wird im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2019 erneut aufgegriffen werden.

2.4 Liquide Mittel (einschließlich Sonderkonten)

Zusammensetzung und Entwicklung

Im Tagesabschluss geführte Konten:

	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2018
HSH Nordbank Nr. 26245201 52001743	276.092,22 €	2.325.260,63 €
Sparkasse Holstein Nr. 7401	32.778.948,67 €	50.131.312,70 €
Sparkasse Holstein Nr. 21733	29.794,47 €	18.089,38 €
Sparkasse Holstein Nr. 2303	500.796,15 €	2.842.678,98 €
Sparkasse Holstein Nr. 197024888	0,00 €	0,00 €
Sparkasse Holstein Nr. 3892437553	3.000,36 €	3.000,96 €
	<u>33.588.631,87 €</u>	<u>55.320.342,65 €</u>

Nicht im Tagesabschluss geführte Konten:

	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2018
Sparkasse Holstein Nr. 471	4.548,80 €	3.297,84 €
Sparkasse Holstein Nr. 46086	2.131,02 €	aufgelöst
Sparkasse Holstein Nr. 34004671*	2.639,08 €	1.834,91 €
Sparkasse Holstein Nr. 34005223*	5.196,20 €	15.157,04 €
Sparkasse Holstein Nr. 34005777*	1.719,56 €	7.524,99 €
Sparkasse Holstein Nr. 34006155*	3.952,12 €	10.243,02 €
Sparkasse Holstein Nr. 76319953*	1.633,59 €	1.257,47 €
	<u>17.271,57 €</u>	<u>39.315,27 €</u>

*) Sonderkonten der externen Verwaltungsstellen und des Jugendhilfehauses Lensahn.

Die Saldenübersicht der Finanzbuchhaltung aus S-Firm zum 30.12.2018 sowie die Saldenbestätigungen der Sparkasse Holstein und der HSH Nordbank zum 30.12.2018, der Tagesabschluss der Finanzbuchhaltung zum Stichtag 31.12.2018/01.01.2019 sowie die Finanzrechnung wurden mit der Bilanzposition der liquiden Mittel abgeglichen. Differenzen haben sich nicht ergeben.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

In der Schlussbilanz sind für geleistete Auszahlungen vor dem 31.12.2018, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, aktive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Sie dienen der Periodenabgrenzung und werden in der nachfolgenden Zusammensetzung und Entwicklungsdarstellung unter der Ziffer 1) dargestellt.

Neben den vorstehend geleisteten Auszahlungen sind zudem auch geleistete Zuweisungen und Zuschüsse für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen nach § 40 Abs. 7 sowie Investitionsumlagen nach Abs. 8 GemHVO-Doppik als aktive Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren, die jährlich entsprechend ihrer Zweckbindungsfrist oder ersatzweise über 25 Jahre (immobile Vermögensgegenstände) bzw. 10 Jahre (mobile Vermögensgegenstände) aufzulösen sind. Durch die Auflösung wird Aufwand generiert, der sich wiederum in den künftigen Ergebnisrechnungen niederschlagen wird. Auch hier dienen sie der Periodenabgrenzung. Diese werden in der nachfolgenden Zusammensetzung und Entwicklung unter Ziffer 2) dargestellt.

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2018
1) Auszahlungen vor dem Bilanzstichtag	3.435.351,38 €	2.575.426,37 €
2) Geleistete Zuwendungen an Dritte für Vermögensgegenstände	38.669.538,40 €	38.067.770,78 €
	<u>42.104.889,78 €</u>	<u>40.643.197,15 €</u>

Zu Ziffer 1) Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten am 31.12.2018 unter „Auszahlungen vor dem Bilanzstichtag“ setzen sich aus mehreren Beträgen zusammen. Die höchsten Beträge ergeben sich wie im Vorjahr aus den Positionen im Bereich Soziales und Jugend für Leistungen nach dem SGB XII, Grundsicherung, Hilfen für Asylbewerber, Förderungen von Kindern in der Tagespflege und Vollzeitpflege.

Zu Ziffer 2) Die geleisteten Zuwendungen für Vermögensgegenstände an Dritte verteilen sich auf die Produktbereiche folgendermaßen:

	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2018
<u>Aufschlüsselung nach Produktbereichen:</u>		
1 Zentrale Verwaltung	2.413.877,15 €	2.605.599,15 €
2 Schule und Kultur	21.379.642,00 €	19.817.439,00 €
3 Soziales und Jugend	8.901.995,43 €	9.859.924,86 €
4 Gesundheit und Sport	3.280.831,13 €	3.214.596,08 €
5 Gestaltung der Umwelt	2.045.466,69 €	2.055.393,69 €
6 Zentrale Finanzleistungen	647.726,00 €	514.818,00 €
	<u>38.669.538,40 €</u>	<u>38.067.770,78 €</u>

Entwicklung:

Stand 31.12.2017:	38.669.538,40 €
+ Zugänge 2018	2.700.449,54 €
./. Abgänge 2018	-197,45 €
./. Auflösung 2018	-3.302.019,71 €
Stand 31.12.2018	<u>38.067.770,78 €</u>

Die höchsten aktivierten Zuwendungen waren wie in den Vorjahren in den Produkten Feuerwehrwesen und im Kinderbetreuungsbereich zu verzeichnen.

Den gewährten Zuwendungen des Kreises steht in diesen Bereichen ein entsprechender Sonderposten (Zuweisung des Landes an den Kreis) gegenüber. Durch Fristenkongruenz der gewährten mit der erhaltenen Zuwendung wird das Jahresergebnis des Kreises nicht belastet.

Die Zuwendungen wurden in Stichproben anhand der Zuwendungsbescheide in der Anlagenbuchhaltung abgeglichen. Die Fristenkongruenz war stets gegeben; die Abschreibung des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens und die Auflösung des korrespondierenden Sonderpostens richten sich in der Regel nach § 40 Abs. 7 Satz 3 GemHVO-Doppik bzw. nach den in den Bescheiden vorgegebenen Zweckbindungsfristen.

Lediglich einige Investitionszuschüsse (z.B. Inventar 00014774 und 00014789) wurden über 24 Jahre anstatt 25 aufgelöst. Dies resultiert daraus, dass die Auflösung erst vorgenommen wurde, wenn seitens der Gemeinden die Inbetriebnahme gemeldet wurde. Nach § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik i.V.m. § 43 Abs. 2 Satz 1 GemHVO-Doppik tritt bei gewährten Zuweisungen anstelle des Zeitpunktes der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses, so dass diese künftig ab Auszahlung aufzulösen wären. Gleiches gilt für die verbundenen Sonderposten bei Zuweisungen des Landes an den Kreis. Dieses Verfahren würde zudem die Arbeitsabläufe in der Anlagenbuchhaltung optimieren.

Ferner wurde dem Hinweis des RPA aus dem letzten Prüfbericht zu Sachgesamtheiten gefolgt: es wurden Sachgesamtheiten zwischen der aktivierten Zuwendung und dem Sonderposten (passivierte Zuwendung) in dem Haushalts- und Kassenprogramm gebildet, um eine systemische Verknüpfung zwischen den beiden Positionen herzustellen.

SUMME DER AKTIVSEITE zum 31.12.2018

235.930.178,05 €

1.3 Passivseite

1. Eigenkapital

Das Eigenkapital stellt in der Bilanz eine Restgröße dar und ergibt sich der Höhe nach aus den Vermögenswerten (Aktiva) abzüglich der Schulden. Das Eigenkapital gliedert sich grundsätzlich in die Allgemeine Rücklage, die Sonderrücklage, die Ergebnizrücklage und den Jahresüberschuss bzw. -fehlbedarf des jeweiligen Haushaltsjahres.

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2018
1.1. Allgemeine Rücklage	0,00 €	5.433.062,63 €
1.2. Sonderrücklage	0,00 €	15.424,76 €
1.3. Ergebnizrücklage	0,00 €	1.792.900,00 €
1.4. Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
1.5. Jahresüberschuss	21.486.259,06 €	21.920.103,63 €
1.6. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €
Differenzbetrag	-14.260.296,43 €	0,00 €
Summe Eigenkapital	<u>7.225.962,63 €</u>	<u>29.161.491,02 €</u>

Zum 31.12.2017 hat der Kreis Ostholstein erstmalig seit der Einführung der Doppik ein positives Eigenkapital ausgewiesen, dass zum 31.12.2018 durch den erwirtschafteten Jahresüberschuss auf 29.161.491,02 € angestiegen ist.

Durch den Jahresüberschuss 2017 wurden sowohl die allgemeine Rücklage als auch die Ergebnizrücklage anteilig bebucht. Entsprechend der analogen Anwendung von § 54 GemHVO-Doppik und § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik beträgt die Ergebnizrücklage höchstens 33 % der Allgemeinen Rücklage. Dieser Vorschrift wurde Rechnung getragen.

Den Beschluss über die Aufteilung des Jahresüberschusses 2017 nach § 95 n Abs. 3 GO in Verbindung mit § 26 Abs. 4 GemHVO-Doppik hat der Kreistag am 04.12.2018 gefasst. Laut Beschlusslage sollte der Jahresüberschuss (21.486.259,06 €) mit einem Teilbetrag von 14.260.296,43 € zum vollständigen Abbau des aus 2016 vorgetragenen negativen Eigenkapitals sowie der verbleibende Betrag mit 5.433.062,63 € für den Aufbau der allgemeinen Rücklage und mit 1.792.900,00 € für den Aufbau der Ergebnizrücklage verwendet werden. Eine entsprechende Umsetzung konnte vom RPA nachvollzogen werden.

Zudem wurde nach den wie im Anhang zum Jahresabschluss dargestellt, im Rahmen der Nacherfassung von Kunstgegenständen, entsprechend den Vorgaben des Innenministeriums, eine Sonderrücklage in Höhe von 15.424,76 € gebildet. Hierzu ergaben sich keine Beanstandungen.

2. Sonderposten

Gemäß § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind erhaltene Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu passivieren, sofern sie aufgelöst werden sollen. Die Auflösung erfolgt grundsätzlich im Falle von Zuwendungen für die Anschaffung von Grundstücken über 25 Jahre und für die Anschaffung anderer Vermögensgegenstände über deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Die ertragswirksame Auflösung wird fristenkongruent zur Abschreibung des finanzierten Vermögensgegenstandes/Investitionskostenzuschusses vorgenommen, so dass eine periodengerechte Darstellung des Ergebnisses gewährleistet ist.

2.1 Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2018
Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse	0,00 €	28.306,00 €
	<u>0,00 €</u>	<u>28.306,00 €</u>
Entwicklung:		
Stand 31.12.2017		0,00 €
+ Zugänge 2018		68.650,91 €
./. Abgänge 2018		-757,20 €
./. Auflösung 2018		-39.587,71 €
Stand 31.12.2018		<u>28.306,00 €</u>

In dieser Bilanzposition werden laut Anhang Sach- und Geldspenden dargestellt, die vorwiegend von Privatpersonen, Vereinen etc. an die Beruflichen Schulen des Kreises fließen.

Die Zugänge dieser Bilanzposition resultieren aus der Umsetzung der Prüfbemerkung aus dem Jahr 2017, wonach private Zuschüsse unter dem Konto 231 anstatt 232 (Zuweisungen) zu buchen sind. Im Jahr 2018 wurden ansonsten keine neuen Zuschüsse bilanziert.

2.2 Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen

Zusammensetzung und Entwicklung

<u>Produktbereich:</u>	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2018
1 Zentrale Verwaltung	6.634.221,44 €	6.660.887,00 €
2 Schule und Kultur	21.214.385,00 €	22.413.122,95 €
3 Soziales und Jugend	8.258.109,52 €	9.379.208,52 €
4 Gesundheit und Sport	2.345.126,00 €	2.219.204,00 €
5 Gestaltung der Umwelt	14.722.055,00 €	15.567.312,66 €
	<u>53.173.896,96 €</u>	<u>56.239.735,13 €</u>
Entwicklung:		
Stand 31.12.2017		53.173.896,96 €
+ Zugänge 2018		6.351.333,19 €
./. Abgänge 2018		-97.270,60 €
./. Auflösung 2018		-3.188.224,42 €
Stand 31.12.2018		<u>56.239.735,13 €</u>

Die Zugänge im Bereich der Schulen ergeben sich wie bereits im Anhang dargestellt aus Korrekturbuchungen, die sich aus der in den letzten Prüfberichten geforderten Umsetzung

der Investitionsfiktion nach § 41 Abs. 3 GemHVO-Doppik ergaben. Die Rückabwicklung der Buchungen sowie die Passivierung als Sonderposten konnten durch das RPA nachvollzogen werden und es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die erhaltenen, aufzulösenden Zuweisungen sind anhand der Zuwendungsbescheide in der Anlagenbuchhaltung in Stichproben geprüft worden.

Die größten Zugänge im Jahr 2018 der aufzulösenden Zuweisungen resultieren aus den Produkten Tageseinrichtungen für Kinder und Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer. Die Sonderposten wurden in den Belegen der Anlagenbuchhaltung stichprobenweise eingesehen und abgeglichen. Es ergaben sich keine Prüfbemerkungen.

2.3 Sonderposten für Beiträge

Der Kreis Ostholstein hat für das Berichtsjahr 2018, wie in den Vorjahren, keinen aufzulösenden Beitrag im Sinne der doppischen Vorschriften ausgewiesen.

2.4 Sonderposten für Gebührenaussgleich

Bei dem Sonderposten für Gebührenaussgleich handelt es sich um eine Übernahme der ehemaligen kameraleen Gebührenaussgleichsrücklage der kostenrechnenden Einrichtungen Rettungsdienst (RD) Boden, Rettungsdienst Luft und dem Jugendhilfehaus in Lensahn. Die Sonderposten sind je nach Rechnungsabschluss der Teilhaushalte jährlich fortzuschreiben.

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2018
Aufschlüsselung nach Teilhaushalten		
Rettungsdienst Boden	1.561.552,88 €	0,00 €
Rettungsdienst Luft	0,00 €	0,00 €
Jugendhilfehaus	230.079,66 €	70.013,53 €
	1.791.632,64 €	70.013,53 €
Entwicklung:		
Stand 31.12.2017		1.791.632,64 €
./. Auflösung 2018		-1.561.552,88 €
Teilhaushalt Rettungsdienst Boden		
./. Auflösung 2018		0,00 €
Teilhaushalt Rettungsdienst Luft		
./. Auflösung 2018		-160.066,13 €
Teilhaushalt Jugendhilfehaus		
Stand 31.12.2018		70.013,53 €

Inwieweit sich bei dem Sonderposten Gebührenaussgleich RD Boden eine jährliche Zuführung/Auflösung ergibt, bestimmt sich auf Basis eines Kosten-/Leistungsnachweises (KLN), der zuvor mit den Kostenträgern abzustimmen ist. Aufgrund der Ist-Zahlen des Jahres 2018 aus dem KLN-Nachweis 2020 ergibt sich ein negativer Bestand für den Gebührenaussgleich in Höhe von -926.240,54 € für den bodengebundenen Rettungsdienst und in Höhe von -140.422,00 € für den Rettungshubschrauber, so dass beide Sonderposten im Jahresabschluss 2018 keinen Bestand ausgewiesen haben. Wie im Anhang näher erläutert, ist dies im Wesentlichen auf eine Anpassung der Personalkosten im Bereich des Einsatzdienstes sowie auf moderat erhöhte Rettungsdiensttarife bei steigendem Sachaufwand zurückzuführen, um, wie mit den Kostenträgern festgelegt, die Entgeltrücklagen abzubauen. Aufgrund dieser Entwicklung wurde für die kommenden Jahre eine Erhöhung der Einsatzentgelte vereinbart. Die negativen Bestände, die im Rahmen des Gebührenaussgleichs entstanden sind, werden

unter der Bilanzposition 2.2.3 privatrechtliche Forderungen im Jahresabschluss 2018 bilanziert (12701000.17110127: 926.240,54 €; 12703000.17110128: 140.422,00 €).

Zum 31.12.2018 schloss der Teilhaushalt Jugendhilfehaus in Lensahn mit einem Fehlbetrag in Höhe von 160.066,13 € ab. Zwecks Ausgleich wurde der Sonderposten in gleicher Höhe belastet, der nunmehr einen Bestand in Höhe von 70.013,53 € ausweist. Ursächlich für den Fehlbetrag war, wie im Anhang zum Jahresabschluss 2018 dargestellt, ein Rückgang der Belegungszahlen.

3. Rückstellungen

3.1 Pensionsrückstellungen

	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2018
Aufschlüsselung nach Bereichen		
Aktive Beamte	33.912.724,00 €	33.122.141,00 €
Versorgungsempfänger/Witwen	32.511.259,00 €	36.091.350,00 €
Ehemalige Kreiskrankenhäuser	1.661.596,00 €	1.758.693,00 €
	<u>68.085.579,00 €</u>	<u>70.972.184,00 €</u>

Entwicklung Pensionsrückstellungen:

Stand 31.12.2017	68.085.579,00 €
+ Zuführung 2018	3.677.188,00 €
./. Auflösung 2018	-790.583,00 €
Stand 31.12.2018	<u>70.972.184,00 €</u>

Gemäß § 24 Satz 1 Nr.1 GemHVO-Doppik sind in den kommunalen Bilanzen für die nach den beamtenrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen (bereits bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst) Pensionsrückstellungen zu bilden.

Der Kreis Ostholstein bedient sich zwecks Feststellung der Höhe der Rückstellungen der Berechnungen der Versorgungsausgleichkasse (VAK).

Nach wie vor ist in den Listen der VAK ein Versorgungsempfänger enthalten, der nicht dem eigentlichen Versorgungsempfängerkreis des Kreises Ostholstein zuzuordnen ist. In der Folge ist die entsprechende Liste der Barwerte um dessen Werte zu bereinigen. Dieses ist auch so erfolgt.

Die Berechnungen der Pensionsrückstellungen sowie die sich daraus ergebenden Ertrags- und Aufwandsbuchungen einschließlich der Differenzbuchung aus dem Vorjahr in Höhe von 146.021,00 € wurden durch das RPA überprüft und konnten nachvollzogen werden.

Die Berechnung der Pensionsrückstellungen wurde korrekt durchgeführt.

3.2. Beihilferückstellungen

Neben der Bildung von Pensionsrückstellungen besteht folgend § 24 Satz 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik die Verpflichtung zur Bildung von Beihilferückstellungen.

Bei der Bildung der Beihilferückstellung wird der Barwert für diese Position als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellung ermittelt. Der Prozentsatz bemisst sich nach dem Durchschnitt der an die Versorgungsempfänger gezahlten Beihilfen zum Volumen des Versorgungsaufwandes in den drei Jahren, die dem Haushaltsjahr für das der Jahresabschluss erstellt wird, vorangehen (in dieser Prüfung die Haushaltsjahre 2015 - 2017).

	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2018
Aufschlüsselung nach Bereichen		
Beihilferückstellung Kreis OH	10.129.722,07 €	10.568.675,64 €
Beihilferückstellung Kreiskrankenhäuser	324.509,70 €	252.548,31 €
	<u>10.454.231,77 €</u>	<u>10.821.223,95 €</u>

Entwicklung Beihilferückstellungen:

Stand 31.12.2017	10.454.231,77 €
+ Zuführung 2018	438.953,57 €
./. Auflösung 2018	-71.961,39 €
Stand 31.12.2018	<u>10.821.223,95 €</u>

Auch bei den Beihilferückstellungen war - resultierend aus den Prüfungen der Vorjahre - eine Aufwandsbuchung in Höhe von 205.849,68 € nachzuholen (vergleiche Prüfbericht zur Jahresrechnung 2017). Diese Aufwandsbuchung ist durch die Verwaltung vorgenommen worden.

Allerdings ist die Berücksichtigung dieser Aufwandsbuchung bei der weiteren Abwicklung der Bildung der Beihilferückstellungen für das Jahr 2018 versehentlich unterblieben.

In der Folge wurde den Beihilferückstellungen im Jahr 2018 ein zu geringer Betrag zugeführt. Dieser Sachverhalt wurde im Rahmen der Prüfung durch das RPA mit der Sachbearbeitung besprochen, die entsprechenden Korrekturbuchungen (Aufwand in Höhe von 237.962,23 €) sind bereits umgesetzt worden.

3.3 Altersteilzeitrückstellung

Nach § 24 Nr. 3 GemHVO-Doppik sind für zukünftige Verpflichtungen zur Lohn- und Gehaltszahlung, für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit, Rückstellungen zu bilden. Altersteilzeitvereinbarungen können im Blockmodell (in der ersten Hälfte wird in Vollzeit weitergearbeitet = Beschäftigungsphase; in der zweiten Hälfte erfolgt eine vollständige Freistellung von der Arbeit = Freistellungsphase oder im Teilzeitmodell) vereinbart werden. Im Teilzeitmodell wird die Arbeitszeit über den gesamten Zeitraum gleichmäßig bis zur Hälfte abgesenkt; hierfür sind keine Rückstellungen zu bilden.

	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2018
Altersteilzeitrückstellung	165.013,89 €	267.598,57 €
	<u>165.013,89 €</u>	<u>267.598,57 €</u>

Entwicklung:

Stand 31.12.2017	165.013,89 €
+ Zuführung 2018	128.399,77 €
./. Entnahme 2018	- 25.815,09 €
Stand 31.12.2018	<u>267.598,57 €</u>

Bei der Altersteilzeitrückstellung war im Vergleich zum Vorjahr ein Zuwachs in Höhe von 102.584,68 € zu verzeichnen.

3.4 Rückstellung für später entstehende Kosten

Der Kreis Ostholstein hat für das Berichtsjahr 2018 keine Rückstellung für später entstehende Kosten nach § 24 Nr. 4 GemHVO-Doppik ausgewiesen.

3.5 Altlastenrückstellung

Der Kreis Ostholstein hat für das Berichtsjahr 2018 keine Altlastenrückstellung nach § 24 Nr. 5 GemHVO-Doppik ausgewiesen.

3.6 Steuerrückstellung

Der Kreis Ostholstein hat für das Berichtsjahr 2018 keine Steuerrückstellung nach § 24 Nr. 6 GemHVO-Doppik ausgewiesen.

3.7 Verfahrensrückstellung

Für drohende Verluste aus anhängigen Gerichtsverfahren sind gemäß § 24 Nr. 7 GemHVO-Doppik Rückstellungen zu bilden. Es handelt sich um eine spezielle Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten. Die Anhängigkeit eines Gerichtsverfahrens ist ab dem Zeitpunkt, seit dem das Gericht mit der Klage bzw. dem Antrag befasst ist, gegeben. Das Tatbestandsmerkmal „drohend“ erfordert, dass dem Grunde nach mit einiger Wahrscheinlichkeit eine Inanspruchnahme zu erwarten ist.

Die Verfahrensrückstellung umfasst nicht nur die möglichen Anwalts- und Gerichtskosten, sondern auch die im Falle eines verlorenen Prozesses oder eines geschlossenen Vergleichs voraussichtlichen finanziellen Verpflichtungen. Der Kreis hat demnach aus Gründen der Vorsicht (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik) den Betrag zu bilanzieren, mit dem er voraussichtlich maximal in Anspruch genommen wird. Dieser Betrag setzt sich aufgrund der

ungewissen Ausgangswahrscheinlichkeit aus dem Streitwert, den Gerichtskosten sowie den eigenen und fremden Anwaltskosten zusammen. Bei dem Streitwert muss es sich nicht zwingend immer um eine monetäre Größe handeln, vielmehr kann es sich bei dem Streitwert auch - wie im öffentlichen Bereich häufig anzutreffen - um Erteilungen/Versagungen, z.B. einer Baugenehmigung, handeln. In derartig gelagerten Fällen wird der Streitwert nicht bilanziert, sondern dient nur als Basis zur Berechnung der möglichen Anwalts- und Gerichtskosten, die dann bei jahresübergreifenden Verfahren der Verfahrensrückstellung zugeführt werden.

	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2018
Verfahrensrückstellung	10.000,00 €	0,00 €
	<u>10.000,00 €</u>	<u>0,00 €</u>

Die Verfahrensrückstellung in Höhe von 10.000,00 € wurde aufgrund der kommunalen Verfassungsbeschwerde gegen den reformierten kommunalen Finanzausgleich gebildet. Aufgrund der bereits im Jahr 2017 eingegangenen Schlussrechnung hätte die Rückstellung auch im Jahr 2017 aufgelöst werden müssen. Diese Auflösung wurde nunmehr im Jahr 2018 nachgeholt.

Bezüglich einer Wesentlichkeitsgrenze für Streitsummen in Kleinstverfahren im Falle verlorener Prozesse durch den Kreis Ostholstein wird auf die Ausführungen der Vorjahre verwiesen.

3.8 Finanzausgleichsrückstellung

Der Kreis Ostholstein hat für das Berichtsjahr 2018 keine Finanzausgleichsrückstellung nach § 24 Nr. 8 GemHVO-Doppik ausgewiesen.

3.9 Instandhaltungsrückstellung

Instandhaltungsrückstellungen sind nach § 24 Nr. 9 GemHVO-Doppik zu bilden für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen, die bis zum Bilanzstichtag erforderlich gewesen wären, aber nicht mehr durchgeführt werden konnten. Die Instandhaltungsmaßnahmen müssen binnen drei Monaten nach dem Bilanzstichtag nachgeholt werden. Der Fälligkeitstermin der jeweiligen Rechnungen ist unerheblich, da das doppelte Leistungsprinzip gilt, d.h. die Maßnahme (Reparatur o.ä.) muss in den ersten drei Monaten des Folgejahres erfolgt sein. Bei den Instandhaltungsmaßnahmen muss es sich um Maßnahmen handeln, die konsumtiv, d.h. in der Ergebnisrechnung zu berücksichtigen sind. Rückstellungen für investive Maßnahmen fallen nicht unter Instandhaltungsrückstellungen.

Der Kreis Ostholstein hat für das Berichtsjahr 2018 keine Instandhaltungsrückstellung nach § 24 Nr. 9 GemHVO-Doppik ausgewiesen.

3.10 Rückstellungen für Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Nach § 24 Nr. 10 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen zu bilden, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist.

	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2018
Rückstellung für Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.728.245,54 €	5.159.034,05 €
	<u>4.728.245,54 €</u>	<u>5.159.034,05 €</u>

Es wurden Rückstellungen für den ÖPNV und im sozialen Bereich (Hilfe bei Krankheiten, Asylbewerber, Vollzeitpflege und Heimerziehung) gebildet. Darüber hinaus wurden Rückstellungen für Schulkostenbeiträge der Beruflichen Schulen des Kreises in Höhe von rd. 1,38 Mio. €, für die Schülerbeförderung mit rd. 433.000,00 € und für den Betrieb gewerblicher Art Steuerungsunterstützung und Service in Höhe von insgesamt rd. 1,42 Mio. € gebildet.

3.11 Sonstige andere Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen dürfen nach § 24 Abs. 2 GemHVO-Doppik nur bei Unternehmen und Einrichtungen, die der Körperschaftsteuer unterliegen, gebildet werden soweit diese steuerrechtlich anerkannt sind. Bei den sonstigen Rückstellungen handelt es sich um Wahlrechtsrückstellungen, d.h., der Kreis entscheidet selbst, ob er mögliche Risiken bzw. künftige Verpflichtungen bilanziert.

	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2018
Sonstige andere Rückstellungen	200.000,00 €	200.000,00 €
	<u>200.000,00 €</u>	<u>200.000,00 €</u>

Zum 31.12.2017 wurde für eine zu erwartende gewerbsteuerliche Nachveranlagung des Betriebes gewerblicher Art Steuerungsunterstützung und Service für das Jahr 2017 eine Rückstellung in Höhe von 200.000,00 € gebildet. Die Auflösung dieser Rückstellung erfolgte nach Erhalt des entsprechenden Festsetzungsbescheides im Jahr 2019.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

4. Verbindlichkeiten

Die Veränderungen der Verbindlichkeiten sowie deren Restlaufzeiten zeigt der Verbindlichkeitspiegel, der Bestandteil des Anhangs ist. Der Verbindlichkeitspiegel wurde mit der Bilanz abgeglichen. Es ergaben sich keine Differenzen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2018
4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
4.2.2 vom öffentlichen Bereich	459.380,00 €	433.780,00 €
4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	43.183.431,50 €	41.350.425,43 €
	<u>43.642.811,50 €</u>	<u>41.784.205,43 €</u>

Entwicklung:

Stand 31.12.2017	43.642.811,50 €
+ Kreditneuaufnahme	0,00 €
./. Tilgung Investitionskredite	-1.858.606,07 €
Stand 31.12.2018	<u>41.784.205,43 €</u>

Die Saldenbestätigungen zum 31.12.2018 wurden nicht mit dem Kreditbestand abgeglichen, da seit dem Jahr 2016 weder umgeschuldet noch neue Investitionskredite aufgenommen wurden.

Der Rückgang der Verschuldung von 43.642.811,50 € auf 41.784.205,43 € resultiert ausschließlich aus ordentlichen Darlehenstilgungen.

4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten

Weder zum 31.12.2017 noch zum 31.12.2018 bestanden diesbezügliche Verbindlichkeiten.

4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Weder zum 31.12.2017 noch zum 31.12.2018 bestanden diesbezügliche Verbindlichkeiten.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Hierunter fallen alle bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Kreises, die aus Liefer-, Werk-, Dienstleistungs-, Pacht-, Miet- oder vergleichbaren Verträgen resultieren.

Zusammensetzung und Entwicklung

Produktbereich:	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2018
1 Zentrale Verwaltung	331.375,65 €	358.326,49 €
2 Schule und Kultur	395.542,50 €	236.766,56 €
3 Soziales und Jugend	72.065,19 €	77.408,38 €
4 Gesundheit und Sport	27.020,80 €	69.000,99 €
5 Gestaltung der Umwelt	426.527,79 €	212.525,79 €
6 Zentrale Finanzleistungen	2.556,85 €	0,00 €
	<u>1.255.088,78 €</u>	<u>954.028,21 €</u>

Entwicklung:	
Stand 31.12.2017	1.255.088,78 €
+ Zugänge (Positionen 1 - 6)	52.410.064,42 €
./. Abgänge (Positionen 1 - 6)	-52.711.124,99 €
Stand 31.12.2018	<u>954.028,21 €</u>

Die nachfolgende Auflistung benennt die Konten, die zum Bilanzstichtag den betragsmäßig höchsten Stand aufwiesen:

Konto		Bezeichnung	Stand 31.12.2018
54200043	35110000	Kreisstraßen: Kreisstraße 43 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	158.000,00 €
23310000	35110000	Berufliche Schule in Eutin - Verbindlichkeiten. aus Lieferungen und Leistungen	110.441,59 €
23320000	35110000	Berufliche Schule in Oldenburg - Verbindlichkeiten. aus Lieferungen und Leistungen	100.278,25 €
11141004	35110000	FD 0.10 IT-Management - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	83.737,27 €
41400001	35110000	FD 3.54 Amtsärztlicher Dienst - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	46.596,45 €

Bei den o.g. Konten handelt es sich um jahresübergreifende Verbindlichkeiten, die zum Prüfzeitpunkt bereits beglichen waren. Die Plausibilität der ausgewiesenen Bilanzwerte konnte aufgrund der im Haushaltsjahr erfolgten Zugänge und Abgänge rechnerisch nachvollzogen werden. Der Abgleich mit der Liste offener Posten per 31.12.2018 ergab, soweit sie dort ausgewiesen wurden, keine Differenzen.

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Die zur Bilanzposition 4.6 „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ zusammengefassten Konten bestehen weitestgehend aus Sozialtransferleistungen und auf geleisteten laufenden Zuschüssen und Zuweisungen basierenden Zahlungsverpflichtungen des Kreises.

Zusammensetzung und Entwicklung

Produktbereich:	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2018
1 Zentrale Verwaltung	1.100,00 €	0,00 €
2 Schule und Kultur	103.831,61 €	108.453,23 €
3 Soziales und Jugend	1.354.011,80 €	3.142.391,27 €
4 Gesundheit und Sport	0,00 €	0,00 €
5 Gestaltung der Umwelt	33.325,36 €	1.116.634,22 €
6 Zentrale Finanzleistungen	100.999,96 €	0,00 €
	<u>1.593.268,73 €</u>	<u>4.367.478,72 €</u>

Entwicklung:	
Stand 31.12.2017	1.593.268,73 €
+ Zugänge (Positionen 1 - 6)	155.985.974,67 €
./. Abgänge (Positionen 1 - 6)	153.211.764,68 €
Stand 31.12.2018	<u>4.367.478,72 €</u>

Die nachfolgende Auflistung zeigt die Konten, die zum Bilanzstichtag den betragsmäßig höchsten Stand aufwiesen:

Konto		Bezeichnung	Stand 31.12.2018
57300000	36110000	Betrieb gewerblicher Art Steuerungsunterstützung - Verbindlichkeiten. aus Transferleistungen	1.110.566,56 €
36500000	36110000	Tageseinrichtungen für Kinder - Verbindlichkeiten. aus Transferleistungen	866.736,43 €
36338000	36110000	Heimerziehung - Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	702.366,60 €
36343000	36110000	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche - Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	479.218,43 €
36342000	36110000	Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen - Verbindlichkeiten. aus Transferleistungen	215.430,72 €

Bei den o.g. Konten handelt es sich um jahresübergreifende Verbindlichkeiten, die zum Prüfzeitpunkt bereits beglichen waren.

Die Plausibilität der in der Schlussbilanz 2018 für die Bilanzposition 4.6 ausgewiesenen Bilanzwerte konnte aufgrund der im Haushaltsjahr 2018 erfolgten Zu- und Abgänge rechnerisch nachvollzogen werden. Der Abgleich mit der Liste offener Posten per 31.12.2018 ergab, soweit sie dort ausgewiesen wurden, keine Differenzen.

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter der Bilanzposition 4.7 „sonstige Verbindlichkeiten“ werden diejenigen Konten zusammengefasst, die nicht den Bilanzpositionen 4.1 - 4.6 zuzuordnen sind.

Zusammensetzung und Entwicklung

Produktbereich:	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2018
1 Zentrale Verwaltung	3.536.521,81 €	2.934.209,44 €
2 Schule und Kultur	209.663,90 €	384.142,60 €
3 Soziales und Jugend	307.001,71 €	1.209.531,16 €
4 Gesundheit und Sport	0,00 €	0,00 €
5 Gestaltung der Umwelt	58.334,20 €	504.494,13 €
6 Zentrale Finanzleistungen	3.619.088,43 €	4.560.664,53 €
	<u>7.730.610,05 €</u>	<u>9.593.041,86 €</u>

Entwicklung:	
Stand 31.12.2017	7.730.610,05 €
+ Zugänge (Positionen 1 - 6)	508.353.872,20 €
./. Abgänge (Positionen 1 - 6)	-506.491.440,39 €
Stand 31.12.2018	<u>9.593.041,86 €</u>

Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Konten, die zum Bilanzstichtag den betragsmäßig höchsten Stand aufwiesen:

Konto	Bezeichnung	Stand 31.12.2018
35100000 37050104	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen FD 5.01	3.109.088,27 €
11122000 37999900	Kommunalaufsicht - Verbindlichkeiten FAG-Mittel	1.476.568,00 €
12701000 37910000	Rettungsdienst - Sonstige Verbindlichkeiten	978.669,80 €
5710000 37910000	Wirtschaftsförderung- sonstige Verbindlichkeiten	250.000,00 €
5730000 37910000	Betrieb gewerblicher Art Steuerungsunterstützung - Sonstige Verbindlichkeiten	207.103,83 €

Bei den o.g. Konten Kommunalaufsicht, Rettungsdienst, Wirtschaftsförderung und Betrieb gewerblicher Art handelt es sich um jahresübergreifende Verbindlichkeiten, die größtenteils bereits beglichen oder umgebucht wurden.

Die erhöhten Bestände auf dem Produktkonto 35100000.37050104 (sonstige soziale Hilfen und Leistungen FD 5.01) erklären sich laut Auskunft der Finanzbuchhaltung (wie bereits im vorletzten Prüfbericht erläutert) dadurch, dass es im sozialen Bereich eine Programmumstellung von OKS auf LämmKom-Lissa gegeben habe und dadurch aufgrund fehlender Zuordnungsmöglichkeit die Einnahmen auf das vorgenannte Verwahrkonto gebucht werden mussten. Der Bestand hat sich zwar vom 31.12.2017 (934.040,06 €) zum 31.12.2018 (3.109.088,27 €) um rd. 2,175 Mio. € erhöht, ist jedoch zum Prüfzeitpunkt (Dezember 2019) auf rd. 1,7 Mio. € gesunken. Bis Juni 2019 war der Bestand noch auf insgesamt rd. 5,3 Mio. angestiegen ist seit diesem Zeitpunkt aber konstant auf den genannten Wert gesunken. Laut Auskunft des Fachdienstes Finanzen wird erwartet, dass die Rückstände bis zum 2. Quartal 2020 seitens des Fachdienstes Soziale Hilfen abgebaut sein werden.

Zudem wurde wie in den Vorjahren festgestellt, dass auf den Verwahrkonten - insbesondere 11142000.37012011 (allgemeines VV-Konto für ungeklärte Einzahlungen und Rückläufe) und 31000001.37050106 (Soziale Hilfen FD 5.01 VV-Konten FD 5.01.4 LämmKom Rückzahlungen) - ungeklärte Einzahlungen aus Vorjahren, teilweise aus dem Jahr 2010, vorhanden sind. Das Verwahrkonto 11142000.37012011 wurde im Februar 2019 aufgelöst

und mit der Gesamtsumme in die Erträge umgebucht, da eine Rückverfolgung aufgrund der Altersstruktur der Geldeingänge seitens der Finanzbuchhaltung nicht mehr möglich war. Wie bereits im letzten Prüfbericht dargestellt, erwartet das RPA künftig, dass solche Vorgänge zeitnah aufgeklärt bzw. die ungeklärten Eingänge an die Einzahlenden umgehend zurücküberwiesen werden. Hierbei hält das RPA einen Zeitraum von einem halben Jahr für mehr als angemessen, wenn keine begründeten Sachargumente dagegensprechen, da es sich hierbei um Geldmittel handelt, die dem Kreis Ostholstein u.U. rechtlich nicht zustehen.

Die Plausibilität der in der Schlussbilanz 2018 für die Bilanzposition 4.7 ausgewiesenen Bilanzwerte konnte aufgrund der im Haushaltsjahr 2018 erfolgten Zu- und Abgänge rechnerisch nachvollzogen werden. Ein zusätzlicher Abgleich mit der Liste offener Posten zum 31.12.2018 war nur eingeschränkt möglich, da nicht für alle Konten Verknüpfungen zu den Personenkonten hinterlegt sind. Ein zusätzlicher Abgleich mit der Liste offener Posten für Verwahrkonten führte zu keiner Differenz.

Bei der Prüfung wurde weiter festgestellt, dass folgende Produktkonten gegenüber dem Vorjahr unveränderte Bilanzwerte ausweisen:

31000002.37050224 FD 5.02 2008 Hilfs- und Härtefonds	4.030,96 €
52110000.37066302 FD 6.63 Sicherheit aus Vollstreckung	10.000,00 €

Zum Bilanzstichtag 31.12.2018 wiesen einige Verbindlichkeiten innerhalb der Bilanzpositionen 4.5 - 4.7 negative Salden in Höhe von insgesamt 2.653.180,30 € auf, die in der Regel aufgrund von in der Vergangenheit geleisteten Überzahlungen oder Ist-Einzahlungen ohne Anordnung entstanden sind. Die Höhe des Betrages ergibt sich überwiegend aufgrund eines Abrufes der Bundesanstalt für Arbeit in Höhe von 2.098.727,40 €, für den die Sollstellung im Jahr 2019 erfolgt ist und im Produktkonto 34100001.37999900 (Kindesmutterunterhaltsvorschussleistungen - Allgemeine Verbindlichkeiten) mit 450.481,00 €. Negative Verbindlichkeiten stellen grundsätzlich Forderungen dar. Aus diesem Grund wurde der Bestand der Verbindlichkeiten um den Betrag von 2.519.813,49 € erhöht und auch in die Forderungen umgebucht. Mehrere Konten wurden hierbei nicht mit einbezogen, so dass der Forderungsbestand tatsächlich um 2.653.180,30 € hätte erhöht werden müssen (siehe auch Bilanzpositionen 2.2.2 sonstige öffentlich-rechtlichen Forderungen und 2.2.3 privatrechtliche Forderungen).

5. Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einzahlungen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Es handelt sich bei diesen Einzahlungen im Regelfall um jahresübergreifende Geschäftsvorfälle.

	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2018
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	6.827.917,95 €	6.311.837,58 €
	<u>6.827.917,95 €</u>	<u>6.311.837,58 €</u>

Durch die Rechnungsabgrenzung wird eine ordnungsgemäße Zuordnung der Erträge des Kreises auf das jeweilige Haushaltsjahr, unabhängig vom Zeitpunkt des Geldflusses, sichergestellt.

Wie in den Vorjahren auch werden zusätzlich zu den tatsächlichen passiven Rechnungsabgrenzungsposten unter dieser Position zu einem weitaus größeren Teil noch nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel verbucht. Beispiele sind die Einzahlungen aus der Feuerschutzsteuer, die in erster Linie dazu dienen, Investitionen kreisangehöriger Kommunen im Bereich des Feuerwehrwesens mitzufinanzieren oder auch Fördergelder, die an Dritte weitergeleitet werden (16202001.39913211, übrige Verbindlichkeiten, Zuweisung für die Förderung Digitalfunk, Weiterleitung Gemeinden).

Das RPA vertritt nach wie vor, trotz der gegenteiligen Auffassung des Fachdienstes Finanzen, die Meinung, dass derartige Zahlungsvorgänge keine Erträge des Kreises des Folgejahres und richtigerweise unter dem Konto 37 (sonstige Verbindlichkeiten) darzustellen sind.

Bei der Prüfung wurde weiter festgestellt, dass folgende Produktkonten gegenüber dem Vorjahr unveränderte Bilanzwerte ausweisen:

11123000.39911231	Übrige Verbindlichkeiten Kreisschulsport	47,32 €
11146000.39910131	Übrige Verbindlichkeiten Förderung Jugendaustausch	1.585,14 €
12801000.39913216	Übrige Verbindlichkeiten Katastrophenfahrzeuge Fahrzeuge	48.313,18 €
31210072.39915016	Übrige Verbindlichkeiten Leistungen für Unterkunft und Heizung	165.626,00 €
31290192.39915012	Übrige Verbindlichkeiten Verwaltung der Bildung und Teilhabe nach dem SGB	111.992,11 €

Diese Bilanzwerte sind zu überprüfen.

SUMME DER PASSIVSEITE zum 31.12.2018

235.930.178,05 €

2. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung 2018

Die Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 01.01.2018 - 31.12.2018 ist diesem Bericht als Anlage 2 beigefügt.

Die folgende Übersicht zeigt in verkürzter Form die geplante Ertragslage des Kreises Ostholstein im Vergleich zum Ist-Ergebnis:

Position	Haushalts- ansatz 2018 in TEUR	Fort- geschriebener Planansatz 2018 in TEUR	Ergebnis 2018 in TEUR
Erträge	299.008	299.008	299.274
Aufwendungen	285.609	287.539	278.570
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	13.399	11.469	20.704
Finanzerträge	4.064	4.064	3.940
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.708	2.708	2.724
Finanzergebnis	1.356	1.356	1.216
Ergebnis	14.755	12.825*	21.920

*) Summe der übertragenen Ermächtigungen aus 2017 für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik: rd. 1,93 Mio.€

Der **fortgeschriebene Planansatz** des Haushaltsjahres 2018 konnte wie in den Vorjahren das letztendlich erzielte Jahresergebnis nicht annähernd prognostizieren. Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz hat sich im Jahresergebnis eine Verbesserung um rd. 9,1 Mio. € (einschließlich rd. 3,2 Mio. € Haushaltsermächtigungen) und somit ein Jahresüberschuss in Höhe von rd. 21,9 Mio. € ergeben.

Dieses verbesserte Ergebnis lässt sich überwiegend auf folgende Veränderungen zurückführen: Bei den ordentlichen Erträgen sind hierbei die Positionen Zuwendungen und allgemeine Umlagen mit Mehreinnahmen in Höhe von rd. 1,3 Mio. € und die sonstigen Erträgen mit rd. 1,7 Mio. € sowie Mindereinnahmen bei den Konten öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte in Höhe von rd. 2,0 Mio. € zu nennen.

Die höchsten Minderaufwendungen hingegen ergaben sich bei den Konten Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen mit rd. 6,2 Mio. €, Personalaufwendungen mit rd. 1,2 Mio. € und sonstige ordentliche Aufwendungen mit rd. 3,5 Mio. €. Dagegen kam es zu Mehraufwendungen bei den Versorgungsaufwendungen in Höhe von rd. 2,8 Mio. €.

Der fortgeschriebene Planansatz ist nach den Vorschriften des § 45 GemHVO-Doppik in der Gesamtergebnisrechnung abzubilden. Dieser umfasst den Haushaltsansatz, die Veränderungen durch Nachträge, die Inanspruchnahme der ein- oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit (sogenannte Sollübertragung) und die übertragenen Ermächtigungen aus dem Haushaltsvorjahr. Es ergaben sich hierzu keine Beanstandungen.

Die **Sollübertragungen** bewirken sowohl bei Ertrags- als auch bei Aufwandskonten Ansatzveränderungen, die in der Gesamtheit stets ausgeglichen sein müssen und daher ergebnisneutral sind. Dies war bei den durchgeführten Sollübertragungen stets der Fall. Allerdings wurde bei der Prüfung festgestellt, dass die Sollübertragungen erneut innerhalb der Budgets nicht konsequent bei allen Produktkonten gebucht wurden.

Zum Jahresende wurde zum Teil anstatt einer zu buchenden Sollübertragung, der Haken „Ansatzkontrolle“ in der Mittelbewirtschaftung (Ergebnis- und Finanzrechnung) entfernt, ohne Nennung eines abgebenden Produktkontos. Dadurch blieb bei dem abgebenden Produktkonto bzw. dem Deckungskreis der Ansatz unverändert erhalten und konnte weiter verwendet werden, da auch keine Mittelsperre (Ausnahme: bei hohen Beträgen) gebucht



wurde (z.B. 11141010.54410004: 5.811,98 €) Diese Vorgehensweise sieht das RPA im Hinblick auf die Kontrolle der Einhaltung des Haushaltsplanes kritisch, da eine Überbuchung der Produktkonten und gegebenenfalls der Deckungskreise möglich gewesen wäre. Folgend den Erläuterungen zu § 22 Abs. 6 GemHVO-Doppik müssen die Sollübertragungen aufgrund der Kann-Regelung nicht sofort erfolgen. Im Hinblick auf den Plan/Ist-Vergleich nach § 45 Abs. 2 GemHVO-Doppik müssen sie jedoch zum Jahresabschluss gebucht werden.

Die **übertragenen Ermächtigungen** aus dem Haushaltsjahr 2017 in Höhe von rd. 1,93 Mio. € wurden korrekt ins Haushaltsjahr 2018 als Reste aus Vorjahr übertragen. Eine derartige Übertragung ermöglicht nach den Erläuterungen zu § 23 GemHVO-Doppik im folgenden Jahr (2018) zusätzliche Aufwendungen über die Planungen hinaus. Diese dürfen grundsätzlich nur übertragen werden, soweit nach den Planungen des Folgejahres ein entsprechender Jahresüberschuss erwartet wird oder eine rechtliche Verpflichtung eingegangen wurde (vgl. hierzu auch Berichtsteil A Kapitel V.7). Beanstandungen ergaben sich hierzu nicht.

Das Jahresergebnis hat sich gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz um rd. 9,1 Mio. € verbessert. Darüber hinaus wurden Haushaltsermächtigungen (Aufwendungen/Auszahlungen) in Höhe von rd. 3,2 Mio. € in das Haushaltsjahr 2019 übertragen. Insoweit belasten die übertragenen Ermächtigungen das geplante Ergebnis 2019 von rd. 10,3 Mio. € bereits mit rd. 3,2 Mio. €.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die Rahmenbedingungen der Haushaltssatzung 2018 eingehalten wurden.

Nachfolgend werden die einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten der Gesamtergebnisrechnung näher beschrieben:

1. Steuern und ähnliche Abgaben **86.603,01 €**
(Vj.) 88.862,25 €

Hierbei handelt es sich ausschließlich um Erträge aus der Erhebung der Jagdsteuer.

2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen **172.613.280,97 €**
(Vj.) 169.489.613,45 €

Von der vorstehenden Summe entfallen rd. 129,89 Mio. € auf Schlüsselzuweisungen und die Kreisumlage.

Insgesamt haben sich die Erträge um rd. 3,12 Mio. € erhöht. Hierfür waren insbesondere die Produktkonten Kreisumlage (rd. 4,85 Mio. €), Tageseinrichtungen für Kinder - Ü3 Betriebskostenförderung Land (rd. 0,94 Mio. €) sowie U3 Betriebskostenförderung Land (rd. 1,5 Mio. €) und Krankenhäuser - allgemeine Zuweisungen Land (rd. 0,85 Mio. €) sowie Schlüsselzuweisungen (rd. -1,29 Mio. €), Grundsicherung für Arbeitssuchende - Leistung für Unterkunft und Heizung Erstattung Bund (rd. -1,59 Mio. €), Kreisberufsschule Eutin - KommlInvest FörG, energetische Sanierung Schulen (rd. -1,4 Mio. €) und Kreisberufsschule Oldenburg - KommlInvest FörG, energetische Sanierung Schulen (rd. -1,3 Mio. €). Die geringeren Erträge im Bereich der Berufsschulen resultieren daraus, dass die energetischen Förderungen aufgrund der Investitionsfiktion in die Sonderposten umgebucht wurden (vergleiche Bilanzposition 2.2 Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen).

3. Sonstige Transfererträge **5.281.470,13 €**
(Vj.) 7.911.252,18 €

Als Transfererträge werden Ersätze sozialer Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen überwiegend aus den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, den sozialen Hilfen nach dem SGB und dem Asylbewerberleistungsgesetz gebucht.

In diesem Bereich haben sich die Erträge um rd. 2,6 Mio. € verringert. Verantwortlich hierfür waren insbesondere Reduzierungen der Erträge auf folgenden Produktkonten: Hilfe zum Lebensunterhalt überörtlicher Träger Eingliederung - HLu in Einrichtungen überörtlich Eingliederungshilfe Leistungen von Sozialleistungsträgern (rd. -0,12 Mio. €), Grundsicherung Alter und Erwerbsminderung Leistungen nach dem 4. Kapitel - innerhalb von Einrichtungen (rd. -0,39 Mio. €), Grundsicherung Alter und Erwerbsminderung Leistungen nach dem 4. Kapitel - innerhalb von Einrichtungen (rd. -0,73 Mio. €) und Hilfen für Asylbewerber §§ 3 ff. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) - Refinanzierung 70 % Leistungen von Sozialleistungsträgern (rd. -0,27 Mio. €) sowie Eingliederungshilfen für behinderte Menschen Einnahmen örtlicher Träger - Außerhalb von Einrichtungen sonstige Ersatzleistungen (rd. -0,15 Mio. €).

4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte **23.296.249,67 €**
(Vj.) 21.884.801,80 €

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte werden in verschiedenen Bereichen der Verwaltung eingenommen und umfassen die Verwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen sowie Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und wirtschaftlicher Dienstleistungen.

Der überwiegende Teil dieser Erträge in Höhe von rd. 18,3 Mio. € entfällt wie bereits im Vorjahr auf die Rettungsdienstentgelte (Vj. rd. 16,57 Mio. €). Als weitere große Posten sind in diesem Bereich noch die Verwaltungsgebühren der Zulassungsstelle mit rd. 1,76 Mio. € (Vj. rd. 1,78 Mio. €) sowie die Verwaltungsgebühren Bauordnung mit rd. 1,18 Mio. € (Vj. rd. 1,49 Mio. €) zu nennen.

Die Steigerung dieser Position zum Vorjahr um rd. 1,7 Mio. € ist überwiegend auf die höheren Erträge der Rettungsdienstentgelte zurückzuführen. Zudem kam es im Bereich Bauordnung zu einem Rückgang um rd. 306.000,00 €.

5. Privatrechtliche Leistungsentgelte **926.254,10 €**
(Vj.) 942.452,09 €

Bei dieser Position werden unter anderem Mieterträge und Nutzungsentgelte für die Inanspruchnahme kreiseigener Liegenschaften dargestellt. Zudem werden hier auch Verkaufserlöse und die Erträge aus der Dienstwagenabrechnung vereinnahmt.

Die niedrigeren Erträge dieser Position resultieren überwiegend aus den Produktkonten Hauptverwaltung, Personal und Organisation - Ersätze und Rückzahlungen (rd. -11.000,00 €), FD 0.10 IT-Management - Einnahmen aus Verkäufen (rd. -16.500,00 €) und Liegenschaftsverwaltung - Mieten und Pachten (rd. -14.200,00 €) sowie einem Zuwachs bei den Produktkonten Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht - sonstige Einnahmen, Erstattungen und Rückzahlungen (rd. +13.400,00 €) und FD0.20 Finanzbuchhaltung - sonstige Einnahmen, Auflösung VV-Konto 11142.37012011 (vergleiche Position 4.7 sonstige Verbindlichkeiten).

6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen **90.554.666,30 €**
(Vj.) 82.698.260,73 €

Hier finden sich alle Erträge aus Erstattungen der öffentlichen Verwaltung wieder. Die größten Positionen bilden hier weiterhin die Erstattungen für soziale Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem AsylbLG mit rd. 82,54 Mio. € (Vj. rd. 74,67 Mio. €) sowie Erstattungen im Bereich der Schulträgeraufgaben in Höhe von rd. 1,76 Mio. € (Vj. rd. 1,85 Mio. €) und der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe mit rd. 4,69 Mio. € (Vj. rd. 5,14 Mio. €).

7. Sonstige ordentliche Erträge **6.512.797,37 €**
(Vj.) 8.211.854,26 €

Als sonstige Erträge werden hauptsächlich Zwangs- und Bußgelder, Erträge aus der Herabsetzung/Auflösung von Rückstellungen sowie Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen gebucht. Die höchste Buchung im Jahr 2018 erfolgte auch in diesem Jahr bei dem Produktkonto Rettungsdienst Straße - Entnahme aus Entgeltausgleichsrücklage Erträge - aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten mit rd. 2,49 Mio. €.

8. Aktivierte Eigenleistungen **2.874,28 €**
(Vj.) 0,00 €

Der Kreis Ostholstein hat im Jahr 2018 erstmalig Eigenleistungen aktiviert und zwar für erbrachte Leistungen im Rahmen der energetischen Sanierung der Beruflichen Schule Oldenburg.

9. Bestandsveränderungen **0,00 €**
(Vj.) 25.223,64 €

Im Jahr 2018 waren in der Bilanz keine Bestandsveränderungen enthalten.

10. Ordentliche Erträge (Pos. 1 - 9) **299.274.195,83 €**
(Vj.) 291.252.320,40 €

11. Personalaufwendungen **32.855.413,33 €**
(Vj.) 33.260.554,57 €

Die ausgewiesenen Personalaufwendungen für aktiv beschäftigtes Personal setzen sich im Vergleich zum Vorjahresabschluss wie folgt zusammen:

Personalaufwendungen nach Kontenart				
Konto	Bezeichnung	Stand: 31.12.2017	Stand: 31.12.2018	Veränderung
5011	Beamtinnen und Beamte	6.073.411,52 €	6.132.823,17 €	59.411,65 €
5012	Arbeitnehmer/innen	15.724.373,40 €	16.943.448,40 €	1.219.075,00 €
5019	Sonstige Beschäftigungsentgelte	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5021	Beiträge zu Versorgungskassen - Beamte	4.096.869,63 €	4.254.257,35 €	157.387,72 €
5022	Beiträge zu Versorgungskassen - Arbeitnehmer/innen	1.084.355,23 €	1.141.783,28 €	57.428,05 €
5031	SV-Beiträge Beamtinnen und Beamte	738,48 €	1.284,72 €	546,24 €
5032	SV-Beiträge Arbeitnehmer/innen	3.143.809,18 €	3.408.483,63 €	264.674,45 €
5039	SV-Beiträge Sonstige Beschäftigte	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5041	Beihilfen	231.871,51 €	232.667,29 €	795,78 €
5051	Zuführung Pensionsrückstellung	2.591.755,00 €	0,00 €	-2.591.755,00 €
5061	Zuführung Beihilferückstellung	232.591,00 €	612.265,72 €	379.674,72 €
5071	Zuführung Altersteilzeitrückstellung	80.779,62 €	128.399,77 €	47.620,15 €
Gesamt		33.260.554,57 €	32.855.413,33 €	-405.141,24 €

Die Gesamtpersonalaufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Dies ist wie schon in den zurückliegenden Jahren der Aufwandsposition „Zuführung Pensionsrückstellung“ (Konto 5051) geschuldet.

Bei den Entgelt- und Besoldungszahlungen sind aufgrund entsprechender tariflicher Steigerungen bzw. Besoldungserhöhungen ebenfalls erhöhte Aufwendungen zu verzeichnen. Die Steigerung bei der Beamtenbesoldung (Konto 5011) beläuft sich auf 59.411,65 € (entspricht 0,98 %). Für die Arbeitnehmer/innen war eine Erhöhung um 1.219.075,00 € zu verzeichnen (entspricht 7,75 %).

Die Besoldung der Beamten ist im Jahr 2018 ab 01.01.2018 um 2,35 % erhöht worden. Im Bereich des TVöD ist ab 01.03.2018 eine unterschiedliche Erhöhung der Entgelte je nach Entgeltgruppe und -stufe zu verzeichnen gewesen, so dass sich kein genauer Prozentsatz benennen lässt. Darüberhinaus resultieren die Steigerungen auch aus Stellenvermehrungen (siehe Tabelle zum Stellenplan).

Anzahl der Stellen laut Stellenplänen							
Haus- haltsjahr	Beamte (Teil A und B)	Beschäftigte Verwaltung (Stellenplan Teil A)	Beschäftigte Einrichtungen (Stellenplan Teil B)	gesamt	Gesamtzahl der Stellen lt. Haushalts- satzung	Besetzung am 30.06. des Jahres	Abweichung
2017	141,19	300,80	41,40	483,39	483,39	444,00	-39,39
2018	139,04	325,79	40,90	505,73	505,73	444,54	-61,19

Die Zahl der Stellen bei den Beamten hat sich um 2,15 Stellen reduziert. Für den Bereich der Beschäftigten der Verwaltung ist eine Stellenmehrung um 24,99 Stellen zu verzeichnen. Der größte Zuwachs ist mit 8,75 Stellen im Fachdienst Sicherheit und Ordnung zu verzeichnen. Nahezu die Hälfte (4,25 Stellen) ist wegen verstärktem Personalbedarf zur Erledigung von Aufgaben in der Ausländerbehörde entstanden.

Der Bedarf an zusätzlichen Stellen ist überwiegend auf gestiegene Fallzahlen in bestimmten Fachgebieten zurückzuführen. Aber auch die Wahrnehmung neuer Aufgaben oder die Etablierung neuer Projekte tragen zu einem gewissen Grad zu der Stellenvermehrung bei.

Im Bereich der Einrichtungen war lediglich ein geringfügiger Rückgang um 0,50 Stellen zu verzeichnen. Die Stelleneinsparung ist im Bereich der Asylbewerberunterkunft Lübbersdorf nach deren Schließung erfolgt.

12. Versorgungsaufwendungen

4.520.934,47 €

(Vj.) 747.699,34 €

Die ausgewiesenen Versorgungsaufwendungen für Pensionäre setzen sich im Vergleich zum letzten Jahresabschluss wie folgt zusammen:

Versorgungsaufwendungen nach Kontenart				
Konto	Bezeichnung	Stand: 31.12.2017	Stand: 31.12.2018	Veränderung
5111	Beihilfen Beamte vorzeitig ausgeschieden	217.646,86 €	228.366,98 €	10.720,12 €
5141	Beihilfen Versorgungsempfänger	530.052,48 €	615.379,49 €	85.327,01 €
5151	Zuführung Pensionsrückstellung - Versorgungsempfänger	0,00 €	3.677.188,00 €	3.677.188,00 €
Gesamtsumme		2.619.806,01 €	747.699,34 €	-1.872.106,67 €

Die Versorgungsaufwendungen sind stark gestiegen, was sich allerdings auch nahezu ausschließlich durch die erforderlichen Aufwandsbuchungen im Bereich der Pensionsrückstellung in diesem Jahr erklären lässt. Die Konten 5111 und 5141 haben wertmäßig jeweils nur geringfügige Änderungen erfahren. Der Bereich der Beihilfen lässt sich ohnehin nicht beeinflussen.

13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

9.235.191,07 €

(Vj.) 10.533.885,70 €

Die Aufwendungen resultieren überwiegend aus der Bewirtschaftung und der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie den besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen. Diese betragen in der Summe rd. 7,4 Mio. € (Vj. rd. 8,9 Mio. €).

Aus dem Produktkonto 11143002.52110006 wurde die Komplettinstallation von einer Ladesäule mit zwei Ladeplätzen mit 9.709,81 € und aus dem Produktkonto

12801000.52110000 ein Zuschuss in Höhe von 40.000,00 € für die Sanierung des Elisabethturmes in Schönwalde am Bungsberg gezahlt.

In beiden Fällen handelt es sich nicht um Aufwand, sondern um aktivierungspflichtige Investitionsauszahlungen. Dieses ist zu korrigieren.



14. Bilanzielle Abschreibungen **8.031.165,64 €**
(Vj.) 8.749.351,59 €

Unter dieser Position wurden die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen in Höhe von 4.413.882,37 € (siehe auch Anhang - Anlagennachweis), die Auflösungsbeträge geleisteter Zuschüsse und Zuweisungen (siehe auch Aktiva-Bilanzposition 3 Aktive Rechnungsabgrenzung) in Höhe von 3.296.257,94 € und Forderungsverluste in Höhe von 321.025,33 € gebucht.

Die Abschreibungen wurden stichprobenweise geprüft. Sie entsprechen den Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen).

15. Transferaufwendungen **155.771.215,83 €**
(Vj.) 149.200.788,74 €

Als Transferaufwendungen werden hauptsächlich alle Leistungen des Kreises an Dritte bezeichnet, die ohne konkrete Gegenleistung erbracht wurden.

Hierzu gehören insbesondere die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (z.B. Kindergarten- und Schulbereich) als auch Leistungen nach dem SGB und Asylbewerberleistungsgesetz. Folglich bilden die sozialen Hilfen nach dem SGB und die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit rd. 97,95 Mio. € (Vj. rd. 94,51 Mio. €) sowie die Aufwendungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe mit rd. 37,86 Mio. € (Vj. rd. 35,36 Mio. €) die größten Positionen. Weitere hohe Beträge waren im Bereich ÖPNV - Zuschüsse Linienbündel mit rd. 11,31 Mio. € (Vj. rd. 10,72 Mio. €), Heimat und Kulturpflege - Zuschüsse an die Stiftungen des Kreises mit rd. 1,05 € (Vj. rd. 0,97 Mio. €), BgA - EGOH, Zuschüsse an verbundene Unternehmen, Beteiligungen mit rd. 1,25 Mio. € (Vj. rd. 0,84 Mio. €) und Krankenhäuser - Zuweisungen an Land mit rd. 3,05 Mio. € (Vj. rd. 3,29 Mio. €) zu verzeichnen.

16. Sonstige ordentliche Aufwendungen **68.156.015,36 €**
(Vj.) 65.602.159,73 €

Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen handelt es sich überwiegend um Geschäftsaufwendungen, Versicherungen, Erstattungen von Aufwendungen Dritter, aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen etc.. Zudem werden in dieser Kontengruppe Aufwendungen für die Zuführung von Rückstellungen und die Ersatzbeschaffungen für Vermögensgegenstände, die im Festwertverfahren bewertet sind, erfasst.

Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz für das Haushaltsjahr 2018 ergaben sich geringere Gesamtausgaben mit in einer Höhe von rd. 3,18 Mio. €. Die größten Abweichungen zum Ansatz ergaben sich bei den Produktkonten Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II - Kosten der Unterkunft mit rd. -3,8 Mio. € und Verwaltung der Hilfen für Asylbewerber - Gemeindeanteil Bundesmittel mit einer Abweichung von rd. +1,49 Mio. €. Die höchsten Ausgabepositionen neben den zwei genannten Produktkonten mit rd. 27,4 Mio. € (SGB II) und rd. 2,49 Mio. € (Asyl) stellten Rettungsdienst Straße - Erstattung an private Unternehmen, Durchführer mit rd. 14,46 Mio. € (Vj. rd. 13,32

Mio. €), Rettungsdienst Straße - Erstattung an verbundene Unternehmen, Notärzte mit 2,0 Mio. € (Vj. rd. 1,8 Mio. €), Rettungshubschrauber - Erstattung Flugkosten Bund mit rd. 1,08 Mio. € sowie Sonderschulen - Erstattungen an übrige Bereiche mit rd. 2,1 Mio. € (Vj. rd. 2,18 €).

17. Ordentliche Aufwendungen (Pos. 11 - 16) **278.569.935,70 €**
(Vj.) 268.094.439,67 €

18. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Pos. 10 - 17) **20.704.260,13 €**
(Vj.) 23.157.880,73 €

19. Finanzerträge **3.939.709,94 €**
(Vj.) 3.824.058,97 €

Die Finanzerträge resultieren im Wesentlichen aus der Verzinsung bzw. der Dividendenzahlungen der Hansewerk AG in Höhe von rd. 2,06 Mio. € (Vj. rd. 2,29 Mio. €) zuzüglich eines Zinsanspruches in Höhe von rd. 0,93 Mio. €. Daneben werden hier für den Bereich der EGOH GmbH (Betrieb gewerblicher Art) auch Erstattungen der Kapitalertrags- bzw. der Körperschaftssteuer und des Solidaritätszuschlages vereinnahmt.

20. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen **2.723.866,44 €**
(Vj.) 3.161.135,44 €

Die Zinsaufwendungen für Investitionskredite sind mit rd. 1,19 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr (rd. 1,75 Mio. €) um rd. 0,56 Mio. € gesunken. Allerdings mussten in 2018 zusätzlich Zinsaufwendungen für Bankguthaben in Höhe von 137.375,58 € gezahlt werden. Als weitere Finanzaufwendungen werden in dieser Kontengruppe die weitergeleitete Dividende der Hansewerk AG mit rd. 462.683,36 € an die Kulturstiftung sowie der Zinsanspruch Hansewerk in Höhe von 936.480,16 € gebucht.

21. Finanzergebnis (Pos. 19 + 20) **1.215.843,50 €**
(Vj.) 662.923,53 €

22. Ordentliches Ergebnis (Pos. 18 + 21) **21.920.103,63 €**
(Vj.) 23.820.804,26 €

23. Außerordentliche Erträge **0,00 €**
(Vj.) 10.454,80 €

Seit dem Jahr 2018 sind die außerordentlichen Erträge nach der GemHVO-Doppik entfallen und werden daher korrekterweise nicht mehr dargestellt.

24. Außerordentliche Aufwendungen **0,00 €**
(Vj.) 2.345.000,00 €

Seit dem Jahr 2018 sind die außerordentlichen Aufwendungen nach der GemHVO-Doppik entfallen und werden daher korrekterweise nicht mehr dargestellt.

25. Außerordentliches Ergebnis (Pos. 23 + 24)	0,00 €
	(Vj.) -2.334.545,20 €

26. Jahresergebnis (Pos. 22 + 25)	21.920.103,63 €
	(Vj.) 21.486.259,06 €

Das Jahresergebnis ergibt sich aus der Gesamtergebnisrechnung der Anlage 2 dieses Berichtes.

3. Gesamtf finanzrechnung 2018

Die Finanzrechnung als Anlage 3 dieses Berichtes bildet neben der Bilanz und der Ergebnisrechnung die dritte Säule in der Verwaltungsdoppik. Folgend § 46 GemHVO-Doppik sind in der Finanzrechnung die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen. Dabei werden die Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit direkt wiedergegeben. Die Finanzrechnung des Kreises Ostholstein in TEUR gestaltet sich in verkürzter Form wie folgt.

Finanzrechnung des Kreises Ostholstein zum Jahresabschluss 2018	TEUR
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.198
- Saldo aus Investitionstätigkeit	-4.960
- Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.859
- Saldo aus fremden Finanzmitteln	2.391
Zufluss liquide Mittel	21.771
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln zum 01.01.	33.589
= Liquide Mittel zum 31.12.2018	55.360

Die Differenzen resultieren aus Rundungen.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass der Endbestand der liquiden Mittel zum 31.12.2017 (33.603.772,42 €) mit dem Anfangsbestand der liquiden Mittel zum 01.01.2018 (33.588.631,87 €) um 15.140,55 € nicht übereinstimmt. Diese Differenz entspricht den nicht im Tagesabschluss geführten Konten zum 31.12.2017. Diese Konten werden nicht im Tagesabschluss geführt, weil die Finanzbuchhaltung hierüber keine Verfügungsberechtigung besitzt.

Absprachegemäß erfolgt hier eine händische Einbuchung dieser Konten zum Jahresabschluss, die zu dieser Differenz führt.

Aus der Finanzrechnung wird deutlich, dass der Mittelabfluss aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit aus den Mittelzuflüssen der laufenden Verwaltungstätigkeit gedeckt werden konnte. Zum Jahresende ergibt sich für das Haushaltsjahr 2018 eine zahlungswirksame Erhöhung des Finanzmittelbestandes um rd. 21,8 Mio. € auf rd. 55,4 Mio. € und der Finanzmittelbestand ist damit als äußerst positiv zu bewerten.

Der positive Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Finanzrechnung sollte den Betrag der ordentlichen Tilgung (2018: rd. 1,86 Mio. €) decken. Der darüber hinaus vorhandene Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit stünde somit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Verfügung. Außerordentliche Tilgungen erfolgten im Jahr 2018 nicht.

Investitionsdarlehen wurden im Jahr 2018 nicht aufgenommen.

Der fortgeschriebene Planansatz ist nach den Vorschriften des § 46 GemHVO-Doppik in Verbindung mit § 45 GemHVO-Doppik in der Gesamtf finanzrechnung abzubilden. Dieser umfasst den Haushaltsansatz, die Veränderungen durch Nachträge, die Inanspruchnahme der ein- oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit (sogenannte Sollübertragung) und die übertragenen Ermächtigungen aus dem Haushaltsvorjahr. Es ergaben sich hierzu keine Beanstandungen.

Die Sollübertragungen bewirken sowohl bei Einzahlungs- als auch bei Auszahlungskonten Ansatzveränderungen, die in der Gesamtheit stets ausgeglichen sein müssen. Dies war bei den durchgeführten Sollübertragungen stets der Fall. Allerdings wurde bei der Prüfung festgestellt, dass die Sollübertragungen innerhalb der Budgets nicht konsequent bei allen Produktkonten gebucht wurden (siehe hierzu Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung 2018 Position Sollübertragungen).



Die übertragenen Ermächtigungen in der Finanzrechnung aus dem Haushaltsjahr 2017 in Höhe von rd. 6,66 Mio. € wurden korrekt ins Haushaltsjahr 2018 als Haushaltsermächtigung aus Vorjahr übertragen und belasteten die geplante Liquidität 2018 um diese Summe. Darüber hinaus wurden Haushaltsermächtigungen in Höhe von rd. 8,51 Mio. € in das Haushaltsjahr 2019 übertragen.

Der fortgeschriebene Ansatz 2018 weist wie im Vorjahr für die Aufnahme und Tilgung von Kassenkrediten irrtümlicherweise jeweils einen Wertansatz in Höhe von 5.000.000,00 € aus, obwohl die genehmigte Haushaltssatzung 15.000.000,00 € vorsah. Allerdings bedurfte es im Haushaltsjahr 2018 weder Kassenkreditaufnahmen noch -tilgungen.

C. Besondere Prüfbereiche

1. Prüfung Personalwesen Kreisverwaltung Ostholstein

Das RPA hat im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses den Bereich der Personalabteilung geprüft. Der Schwerpunkt der Prüfung lag auf der Stufenzuordnung bei Neueinstellungen des Jahres 2018, Verkürzung von Stufenlaufzeiten sowie der Überprüfung von Höhergruppierungen.

Stufenzuordnung bei Neueinstellungen

Maßgebliche Vorschrift für die Stufenzuordnung bei Neueinstellungen ist der § 16 TVöD. Nach § 16 Absatz 2 TVöD erfolgt die Zuordnung in Abhängigkeit von der **einschlägigen Berufserfahrung** grundsätzlich zu den Stufen 1 bis 3.

Die Staffelung sieht wie folgt aus:

Keine einschlägige Berufserfahrung	Stufe 1
Mindestens 1 Jahr einschlägige Berufserfahrung	Stufe 2
Mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung	Stufe 3

In Ausnahmefällen kann bei Neueinstellungen durch Anerkennung förderlicher Zeiten auch eine Stufenzuordnung über die Stufe 3 hinaus erfolgen. Die Voraussetzungen hierfür sind in § 16 Abs. 2 Satz 3 TVöD aufgeführt. Die Anwendung der Vorschrift ist nach Möglichkeit restriktiv zu handhaben. Sie kommt ausschließlich bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs in Betracht. Aufgrund des Ausnahmecharakters der Vorschrift des § 16 Abs. 2 Satz 3 TVöD ist bei deren Anwendung in der Personalakte umfassend zu dokumentieren, worin die Probleme bei der Personalgewinnung liegen, warum deshalb förderliche Zeiten angerechnet werden sollen und worin die Förderlichkeit konkret zu sehen ist.

Das RPA hat die Neueinstellungen beim Kreis Ostholstein insbesondere hinsichtlich der vorstehend beschriebenen Grundsätze geprüft. Hierzu wurden stichprobenartig einige Personalfälle betrachtet. Insgesamt ist die Personalverwaltung aus Sicht des RPA in diesen Fällen bei der Stufenfestsetzung zum richtigen Ergebnis gekommen ist.

Nach Einschätzung des RPA wird bei der Stufenzuerkennung insgesamt ein maßvoller Rahmen eingehalten. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die seit Jahren bestehenden Personalgewinnungsschwierigkeiten sich immer weiter verschärft haben. Mittlerweile erstrecken sich diese nicht mehr nur auf bestimmte Berufsgruppen wie Ingenieure, IT-Personal oder Beschäftigte aus dem Sozial- und Erziehungsdienst, sondern auch auf das Verwaltungspersonal. Insofern besteht hier ein ständiger Konkurrenzkampf mit anderen Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes.

Die Personalverwaltung des Kreises Ostholstein hat überwiegend Neueinstellungen bis zur Stufe 3 vorgenommen. Sofern eine Stufe oberhalb der Stufe 3 zuerkannt wurde, ist die Regelung des § 16 Absatz 2a TVöD angewandt worden. Diese Vorschrift ermöglicht es, die im vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe ganz oder teilweise zu übernehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einstellung im unmittelbaren Anschluss erfolgt und ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst bzw. zu einem Arbeitgeber, der einen dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, bestanden hat. Diese Bedingungen waren bei den in Rede stehenden Arbeitsverhältnissen jeweils erfüllt.

Die Festsetzung höherer Stufen und die Gründe hierfür werden durch die Personalverwaltung durch einen Vermerk dokumentiert. Die Entscheidungsfindung zur Stufenfestsetzung ist hierdurch gut nachvollziehbar.

Verkürzung von Stufenlaufzeiten

Im Normalfall rücken Beschäftigte nach in § 16 Abs. 3 TVöD festgelegten Zeitabständen in die nächste Stufe auf. Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 TVöD kann bei Leistungen des Beschäftigten, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden. Durch Vorstandsbeschluss des

Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein vom 19.04.2018 ist mittlerweile auch eine Stufenlaufzeitverkürzung von Stufe 2 nach Stufe 3 ermöglicht worden. § 17 Abs. 2 TVöD eröffnet somit die Möglichkeit, **leistungsabhängig** einen vorzeitigen Aufstieg in die nächste Stufe zu bewirken. Nach der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 2 unterstützen leistungsbezogene Stufenaufstiege dabei insbesondere die Anliegen der Personalentwicklung.

Der Kreis Ostholstein hat interne Regelungen getroffen, unter welchen Voraussetzungen ein vorzeitiger Stufenaufstieg ermöglicht wird. Auch in 2018 und 2019 haben Beschäftigte einen Antrag auf Verkürzung der Stufenlaufzeit gestellt, welche dann positiv beschieden wurden. Das RPA hat in der Vergangenheit stets empfohlen, die Regelungen über den vorgezogenen Stufenaufstieg nur sehr restriktiv anzuwenden. An dieser Auffassung hat sich auch nichts geändert. Gleichwohl verkennt das RPA nicht, dass derartige Maßnahmen geboten sein können, um z.B. Personal zu binden.

Das RPA erneuert seine Hinweise aus früheren Berichten, wonach ein vorzeitiger Stufenaufstieg sich nicht nur auf die Beurteilung nach den beim Kreis Ostholstein geltenden Beurteilungsrichtlinien stützen sollte. Es hält hier weiterhin eine ausführliche Begründung in Textform für erforderlich, um das Vorliegen von erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen zu dokumentieren.

Höhergruppierungen beim Kreis Ostholstein

Das RPA hat anhand einer Liste der Personalverwaltung die Höhergruppierungen des Jahres 2018 stichprobenartig überprüft.

Bei Ein- bzw. Höhergruppierungen ist die in § 12 Abs.2 TVöD verankerte **Tarifautomatik** zu beachten. Danach sind Beschäftigte in die Entgeltgruppe einzugruppieren, deren Tätigkeitsmerkmale die gesamte von ihm, nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit, entspricht. Dies bedeutet, die Eingruppierung stellt einen Akt der Rechtsanwendung dar, so dass sich mit Erfüllen der Tätigkeitsmerkmale unmittelbar ein tariflicher Entgeltanspruch für die Beschäftigten ergibt, ohne dass es einer Maßnahme des Arbeitgebers bedarf.

Die Tarifautomatik erfordert es, dass nach Möglichkeit alle im Stellenplan ausgewiesenen Stellen in regelmäßigen Abständen einer Bewertung unterzogen werden.

Genauso wichtig ist es, die Übertragung einer Aufgabe oder eine Änderung in der Aufgabenwahrnehmung sowie den genauen Zeitpunkt der Maßnahme für jeden Beschäftigten schriftlich vorzunehmen und in der Personalakte zu dokumentieren. Dies war bei den eingesehenen Personalfällen gegeben. Dabei ist die Aufgabe möglichst konkret zu bezeichnen, z.B. durch Bezugnahme auf den Dienstverteilungsplan. Nur so ist es möglich, zu einem späteren Zeitpunkt das Datum einer etwaigen Höhergruppierung zu bestimmen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Eingruppierung nicht der Ausschlussfrist des § 37 TVöD unterliegt. Stellt sich z.B. bei einer Stellenbewertung heraus, dass ein Beschäftigter höherzugruppiert ist, so muss die Eingruppierung rückwirkend zu dem Zeitpunkt erfolgen, ab dem die maßgeblichen Tätigkeiten übertragen worden sind. Dieser Zeitpunkt kann unter Umständen auch mehrere Jahre zurückliegen.

So wurde z.B. die Beschäftigte (Personalfall 0102194) im laufenden Jahr 2017 eingestellt. Eine im Oktober 2019 beantragte Überprüfung der Eingruppierung führte im Rahmen der Stellenbewertung zu dem Ergebnis, dass die Stelle die Tätigkeitsmerkmale der nächsthöheren Entgeltgruppe erfüllt. Eine Höhergruppierung wurde schließlich zum 01.11.2019 ausgesprochen. Aus den hierzu eingesehenen Unterlagen war nicht ersichtlich, warum die Höhergruppierung dann zum 01.11.2019 erfolgte. Wie vorstehend ausgeführt, kommt es für die Eingruppierung darauf an, ab wann die für die Eingruppierung maßgeblichen Aufgaben übertragen worden sind. Aufgrund der Ausführungen in der Stellenbewertung ist es denkbar, dass die Voraussetzungen für die höhere Eingruppierung bereits bei der Einstellung vorgelegen haben. Die Angelegenheit ist zu überprüfen. Das Ergebnis ist dem RPA mitzuteilen.



Ernennung von Beamten in Führungspositionen

Beim Organisationsaufbau der Kreisverwaltung Ostholstein sind die Fachgebietsleitungen die niedrigste Führungsebene. Diese Stellen sind im Stellenplan unterschiedlich bewertet. Sofern eine Fachgebietsleitung im Stellenplan als Beamtenstelle ausgewiesen ist, reicht die Spanne von der Besoldungsgruppe A 11 bis A 13.

Nach § 5 Abs.1 LBG wird ein Amt mit leitender Funktion zunächst unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Nach § 5 Abs. 2 LBG zählen hierzu die mindestens der Besoldungsgruppe A 12 angehörenden Ämter der Leiter von Dezernaten, Fachbereichen, Ämtern und Abteilungen und vergleichbarer Organisationseinheiten.

Aus Sicht des RPA stellt sich hier die Frage, ob Stellen von Fachgebietsleitungen, welche mit der Besoldungsgruppe A 12 bewertet sind, vergleichbare Organisationseinheiten im Sinne der vorstehend genannten Vorschrift sind.

Die in § 5 LBG verwendeten Begrifflichkeiten dürften hierbei keine Rolle spielen. Bevor in der Kreisverwaltung Ostholstein die Organisationseinheiten als Fachbereiche, -dienste und -gebiete bezeichnet wurden, waren jetzige Fachgebiete zum Teil als Abteilungen ausgewiesen (z.B. das Fachgebiet Personal als Personalabteilung).

Bejaht man die Zugehörigkeit von Fachgebietsleitungen mit der Besoldungsgruppe A 12 und höher zu den Ämtern mit leitender Funktion, müssten demzufolge die Beamten, denen ein entsprechendes Amt übertragen wird, zunächst in ein Beamtenverhältnis auf Probe ernannt werden.

Bei den zuletzt vorgenommenen Stellenbesetzungen von Fachgebietsleitungen mit der Besoldungsgruppe A 12 sind die Ernennungen zum Amtsrat entsprechend der internen Beförderungsgrundsätze jeweils nach Ablauf von sechs Monaten nach Übertragung der Leitungsfunktion erfolgt.

Um hier auch Rechtssicherheit für die ernannten Beamten zu erlangen, bittet das RPA daher um rechtliche Prüfung, ob diese Praxis mit den vorstehend beschriebenen Vorschriften vereinbar ist. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem RPA mitzuteilen.



2. Realisierung einer Schnittstelle zwischen dem Fachverfahren Lämmkom Lissa und dem Finanzverfahren proDoppik der Firma H&H

Der Kreis Ostholstein hat im Jahre 2016 das Fachverfahren Lämmkom Lissa (LL) eingeführt. Insbesondere seit Januar 2017 sollte verwaltungsseitig verstärkt daran gearbeitet werden, das Sozialhilfefachverfahren LL über eine Schnittstelle an das Finanzverfahren proDoppik der Firma H&H anzubinden, um doppelten Buchungsaufwand sowohl auf Seiten der Finanzbuchhaltung als auch im entsprechenden Fachdienst zu vermeiden.

Gründe für die bislang nicht eingeführte Schnittstellenanbindung sind nach Auskunft der beteiligten Fachdienste, trotz Personalaufbau, nicht ausreichende Personalressourcen, Fluktuationen und erhöhte Arbeitsbelastungen aufgrund von Gesetzesänderungen (z.B. BTHG) und Neuansbindungen von Fachbereichen (z.B. wirtschaftliche Jugendhilfe).

So werden z.B. die Einnahmen des Fachdienstes Soziale Hilfen von der Finanzbuchhaltung auf einem Verwahrkonto verbucht und anschließend zwecks Zuordnung zu den Personenkonten im Fachverfahren LL in den Fachdienst 5.01 übergeben. Monatlich wird eine Anordnung über die Gesamtsummen aller Einnahmeproduktkonten vom Fachdienst 5.01 erstellt. Trotz der Bereitstellung aller Einnahmebelege und umfangreicher Recherchen, auch seitens der Finanzbuchhaltung, war es bislang nicht möglich, alle Einnahmen den Zahlungspflichtigen zuzuordnen. So wies das Verwahrkonto im Prüfungszeitpunkt noch ungeklärte Einnahmen aus 2018 und 2019 in Höhe von 26.134,15 € aus. Die Abwicklung dieser Einnahmen wird sich vermutlich sehr schwierig gestalten, wenn nicht sogar gar nicht mehr möglich sein, weil es keine personen-bezogenen Buchungen gibt. Der Sachverhalt verdeutlicht die Wichtigkeit der noch fehlenden Schnittstelle zwischen dem Lämmkom-Verfahren und dem Finanzverfahren von H&H. Die einzuführende Schnittstelle betrifft sowohl die Einnahmen- als auch die Ausgabenverwaltung.

Die Realisierung der Schnittstelle sollte oberste Priorität haben und entsprechend vorangetrieben werden. Das RPA hat hierzu beratende Unterstützung angeboten, ebenso die stellvertretende Leitung der Finanzbuchhaltung.

Das RPA bittet im Rahmen der Stellungnahme um Sachstandsmitteilung unter Angabe eines Zeitplans zur Realisierung der Schnittstelle.



3. Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen von Leistungsberechtigten nach dem SGB XII (Hilfe zur Pflege)

Im Rahmen des Sozialgesetzbuches XII werden u.a. für pflegebedürftige Personen, die sich vollstationär in Pflegeeinrichtungen befinden, Leistungen der Hilfe zur Pflege gewährt. Bei der Antragsbearbeitung ist u.a. zu ermitteln, ob der Leistungsberechtigte über Angehörige verfügt, die zur Zahlung von Unterhalt herangezogen werden können.

Der Unterhaltsanspruch der Leistungsberechtigten an die Unterhaltsverpflichteten geht kraft § 94 Abs.1 SGB XII an den Kreis Ostholstein als Träger der Sozialhilfe bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch über.

Die Gewährung der Hilfe zur Pflege wird von den jeweiligen Sachbearbeitern entsprechend der Aufteilung im Geschäftsverteilungsplan bearbeitet. Von dort erfolgt auch die Ermittlung von Unterhaltsverpflichteten. Sofern Unterhaltsverpflichtete festgestellt werden, wird der Vorgang an das Fachgebiet Soziale Grundsicherung zur weiteren Bearbeitung abgegeben.

Mit dem Inkrafttreten des Angehörigen-Entlastungsgesetzes zum 01.01.2020 ändern sich die Einkommensgrenzen für die Heranziehung der Unterhaltsverpflichteten. Künftig werden Angehörige erst herangezogen, wenn ihr Jahresbruttoeinkommen 100.000,00 € übersteigt. Die Unterhaltsverpflichteten wurden seitens des Kreises über den Wegfall ihrer Leistungspflicht informiert, aber auch ggf. über die weitere Verpflichtung, etwaige entstandene Rückstände zu erstatten.

Die Prüfung seitens des RPA zielte auf die Überprüfung bzw. den Umgang privatrechtlicher Forderungen aus Dienstleistungen im Bereich Hilfe zur Pflege (innerhalb der Einrichtungen) ab, die dadurch entstehen, dass Unterhaltsverpflichtungen berechnet und festgesetzt, jedoch nicht verfolgt werden.

Zu der Heranziehung Unterhaltspflichtiger gehören u.a. die Geltendmachung und Durchsetzung der Unterhaltsansprüche, die Feststellung der Leistungsfähigkeit, Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung, Klage- und Prozessvertretung sowie die Fertigung von Sollstellungen und die Verbuchung von Erträgen im Haushalts- und Kassenprogramm.

Daneben hat die Sachbearbeitung auf dem Arbeitsplatz die Heranziehung Unterhaltspflichtiger (außerhalb von Einrichtungen), Teilhaberechte Schwerbehinderter und Gleichgestellter (Fürsorgestelle) und Haushalts-, Abrechnungs- und Statistikangelegenheiten nach dem SGB II sicherzustellen.

Auch wenn erfahrungsgemäß aufgrund der gesetzlich fixierten Selbstbehalte (monatlich 1.800,00 € für den Unterhaltsverpflichteten sowie 1.440,00 € für den Ehegatten bzw. Lebenspartner) nur wenige Unterhaltspflichtige zum Unterhalt herangezogen werden können, ist dennoch eine kontinuierliche Überprüfung zu gewährleisten.

Es ergeben sich folgende Prüffeststellungen:

Die in der Vergangenheit über einen längeren Zeitraum getroffenen personalwirtschaftlichen Maßnahmen in der Sachbearbeitung der Unterhaltsheranziehung (Neuordnung des Sachgebietes, Veränderung der Vertretungsregelung) führten aufgrund von wiederkehrenden Mitarbeiterausfällen bislang nicht zum gewünschten Erfolg.

Bedingt dadurch sind in dem Sachgebiet erhebliche Rückstände in der Bearbeitung der Unterhaltsfälle entstanden, die aktuell noch nicht abgearbeitet werden konnten. Da es schon

an der Festsetzung eines eventuellen Unterhaltsanspruches mangelt, können keine Aussagen getroffen werden, ob und in welcher Höhe gegebenenfalls Forderungen in diesem Bereich bestehen.

Trotz des am 01.01.2020 in Kraft getretenen Angehörigen-Entlastungsgesetzes ist eine Aufarbeitung des Sachgebietes für die Vergangenheit weiterhin zwingend erforderlich. Seit 2019 werden Rechtswahrungsanzeigen an die möglichen Unterhaltsverpflichteten versandt, um ggfs. Ansprüche nachträglich festsetzen und um eine mögliche finanzielle Belastung des Kreises reduzieren zu können.

Das RPA wird im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2019 sich erneut mit dem Stand der Abarbeitung befassen.

4. Zentrale Vergabestelle

Als öffentlicher Auftraggeber hat der Kreis Ostholstein bei Bau- und Beschaffungsmaßnahmen stets die gültigen Rechtsvorschriften zu befolgen. Die Vorgaben des Vergaberechtes sind dabei nicht nur bei Beschränkten und Öffentlichen Ausschreibungen im nationalen Bereich oder bei EU-weiten Vergabeverfahren, sondern auch bei Freihändigen Vergaben und bei Verhandlungsvergaben anzuwenden. Dies beinhaltet bei allen Vergabeverfahren die Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und der allgemeinen Vergabegrundsätze des Wettbewerbes, der Transparenz und der Gleichbehandlung aller Bieter ohne Diskriminierungen.

Mit Datum vom 14.11.2019 ist die überarbeitete „Dienstanweisung des Kreises Ostholstein zur Durchführung von Vergabeverfahren und Ausschreibungen“ mit den zugehörigen Anlagen in Kraft getreten. Aufgrund der auch in den vergangenen Prüfungen festgestellten Mängel und dem deutlich vorhandenen Bedarf an Unterstützung für die rechtssichere Durchführung von Vergabeverfahren für alle Fachdienste des Kreises Ostholstein empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt, sich Gedanken über die Einführung einer zentralen Vergabestelle zu machen, wie sie bei den kreisfreien Städten und den meisten Kreisverwaltungen im Land Schleswig-Holstein bereits vorhanden ist. Dies wird für sinnvoll erachtet, da es sich bei dem anzuwendenden Vergaberecht um ein schwieriges Rechtsgebiet handelt, was einer ständigen Rechtsprechung unterliegt und Fachdienste, die nicht regelmäßig das Vergaberecht anwenden, schnell mit dem anzuwendenden Recht überfordert sein können. Dies wird allein durch die Anzahl und den Inhalt der Rückfragen beim RPA deutlich.

Zu den Aufgaben einer zentralen Vergabestelle können dabei üblicherweise folgende Tätigkeiten gehören, wobei die Auflistung nicht abschließend ist:

- Beratung und Unterstützung bei der Vorbereitung eines Vergabeverfahrens,
- Durchführung der Veröffentlichung bei Vergabeverfahren,
- Beantwortung vergaberechtlicher Fragen,
- Durchführung der Submissionen und Angebotseröffnungstermine,
- formale und rechnerische Prüfung der Angebote,
- Erstellung von Preisspiegeln,
- Dokumentation der Vergabeverfahren und Bekanntmachung zu den Auftragsvergaben,
- Archivierung der Vergabeunterlagen,
- Pflege des einheitlichen Vergabewesens inklusive der zugehörigen Formblätter und
- Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt zu den Vergabeverfahren und zu den dort vorzulegenden geplanten Auftragsvergaben.

Auch in Bezug auf ein zu etablierendes internes Kontrollsystem wird einer zentralen Vergabestelle eine große Bedeutung beigemessen. Fehlerhafte Vergaben können dabei auf Seiten des Kreises zu Reputations- und/oder Vermögensschäden führen.

5. Neuregelung der Umsatzbesteuerung

Mit der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts reformiert. Die Einführung beinhaltet einen Systemwechsel bei der Besteuerung von umsatzsteuerrechtlich bedeutsamen Sachverhalten für Kommunen. Bisher war die Nichtsteuerbarkeit die Regel, die Umsatzsteuerpflicht die Ausnahme. Durch § 2b UStG wird diese Systematik umgekehrt. Tätigkeiten, die Kommunen im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausüben, sind umsatzsteuerpflichtig und es gibt nur begrenzte Ausnahmen, um der Besonderheit des hoheitlichen Handelns Rechnung zu tragen.

Durch Übergangsregelungen kann die Anwendung der neuen Besteuerung bis zum 01.01.2021 hinausgezogen werden (eventuell wird diese Frist um weitere 2 Jahre verlängert, eine Entscheidung des Bundesfinanzministeriums steht hierzu noch aus).

Der Kreis Ostholstein hat diese sogenannte „Optionserklärung“ in Anspruch genommen, so dass bis zum Ablauf des Jahres 2020 das bisherige Steuerrecht Anwendung findet

Zur Umsetzung der neuen Umsatzbesteuerung sind umfangreiche Maßnahmen erforderlich, die große Bereiche der Verwaltung betreffen.

Zunächst ist eine inhaltliche Analyse der Tätigkeiten auf Steuerrelevanz, folglich eine umfassende Leistungs- und Vertragsinventur durchzuführen.

Der Fachdienst Finanzen des Kreises Ostholstein hat Mitte des Jahres 2018 mit der Durchführung einer Ertragsinventur begonnen. Eine abschließende Bewertung konnte aufgrund personeller Engpässe noch nicht vorgenommen werden. Eine ergänzende Vertragsinventur soll Anfang 2020 folgen.

Ein beim Schleswig-Holsteinischen Landkreistag bestehender Arbeitskreis zu der Thematik des § 2b UStG, an dem auch der Fachdienst Finanzen des Kreises Ostholstein beteiligt ist, prüft derzeit eine gemeinsame Beschaffung bzw. Bereitstellung eines zentralen Erfassungsmoduls (CODIA-Vertragsdatenbanksystem mit § 2b UStG-Prüfungsmodul).

Ferner beabsichtigt der Fachdienst Finanzen eine ergänzende Inanspruchnahme steuer-sachverständiger Dienstleister.

Das Rechnungsprüfungsamt gibt hierzu folgende Hinweise:

Auf der Basis der Leistungs- und Vertragsinventur müssen die umsatzsteuerlich relevanten Sachverhalte steuerlich bewertet werden, um, wenn nötig, zum Januar 2021 eine vollständige und richtige Umsatzsteuer-Voranmeldung bzw. Jahreserklärung für 2021 abgeben zu können.

Im weiteren Verlauf ist die Umsatzbesteuerung in Arbeits- und Verwaltungsabläufe einzubinden, ggf. auch unter Einbindung von externem Steuersachverständigen. Folgende nicht abschließende Aufzählung soll den damit verbundenen Arbeitsaufwand verdeutlichen:

- Anpassung der Buchführung (Kontenplan; Vorgaben § 14 UStG Ausstellung von Rechnungen)
- Schulungen der Mitarbeiter in den Fachdiensten, verantwortliche Ansprechpartner in den Fachdiensten benennen
- Einbindung der politischen Gremien instrumentalisieren
- Anpassung des Satzungsrechts (ist die Umsatzsteuer bei relevanten Umsätzen bereits Leistungsbestandteil? Ggf. Anpassung der bestehenden Regelungen bzw. Bedenken bei Nichtanpassung der dann folgenden Einnahmeverluste)
- Steuerliche Gestaltung (bei jeder Tätigkeit, die eine steuerliche Gestaltung mit sich bringt, ist die Frage zu stellen, welche Vor- und Nachteile eine Unternehmereigenschaft

mit sich bringt); auch Vorsteuerpotenziale erkennen, ggf. Wechsel von privatrechtlichem zu öffentlich-rechtlichem Handeln

- Organisatorische Anpassungen von Dienstanweisungen
- Fortentwicklung der Ergebnisse der Leistungs- und Vertragsinventur (jährliche Überprüfung der steuerrechtlich relevanten Sachverhalte).

Darüber hinaus sind bei der Umsetzung des neuen Steuerrechts eine große Anzahl komplexer Prozesse hinsichtlich eines neuen Besteuerungsrechts zu beurteilen, was in der Folge die Gefahr von irrtümlich falschen Steuererklärungen mit sich bringen kann. Dieses birgt neben fiskalischen und politischen Gefahren auch persönliche strafrechtliche Risiken für Verwaltungsleitungen sowie für die Mitarbeiterschaft.

Das Bundesministerium der Finanzen hat in einem Anwendungserlass zu § 153 Abgabenordnung (Berichtigung von Erklärungen) geregelt, dass die **innerbetriebliche Einrichtung eines Kontrollsystems** für Steuern, deren Einrichtung der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, dazu führt, dass bei notwendigen der Finanzverwaltung angezeigten Fehlerkorrekturen, die Finanzämter von Meldungen an Straf- und Bußgeldstellen absehen können. Diese Regelung bindet allerdings nur die Finanzbehörden, nicht die unabhängigen Strafverfolgungsbehörden.

Das Rechnungsprüfungsamt weist daher ausdrücklich auf die unbedingt notwendige Einbindung der Prozesse zur Umsatzsteuer in ein innerbetriebliches Kontrollsystem hin. Sollte die Frist zur Umsetzung der Anwendung des § 2b UStG tatsächlich verlängert werden, so sollte dennoch die Umsetzung weiter vorangetrieben werden. Erfahrungen aus anderen Kommunen verdeutlichen, dass Vertrags- und Ertragsinventur erhebliche personelle Kapazitäten binden.

6. Digitaler Anordnungsworkflow

Durch das Onlinezugangsgesetz ist die öffentliche Verwaltung verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen bis 2022 auch online anzubieten. Die digitale Kommunikation mit den Bürger/-innen muss ermöglicht sowie durchgängige digitale Arbeitsabläufe geschaffen werden. Die Verwaltung hat die zentrale Infrastruktur sowie die Dokumentenablage in Form eines Dokumentenmanagements (DMS) daraufhin vorzubereiten.

Durch die EU-Richtlinie 2014/55/EU und den dazu ergangenen bundes- und landesrechtlichen Regelungen ist der Kreis Ostholstein bereits 2020 verpflichtet, einen Teil der Rechnungen digital zu empfangen und weiterzuverarbeiten.

Bei der elektronischen Rechnung handelt es sich um eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird. Dieses Format muss die automatische und elektronische Verarbeitung ermöglichen. Es handelt sich hier nicht um die einfache Übermittlung einer PDF-Datei, sondern um den Empfang des speziellen Formates XRechnung.

Die Weiterverarbeitung dieser Rechnungsform bedingt die Etablierung eines digitalen Anordnungsworkflows. Durch den digitalen Anordnungsworkflow können die Daten der elektronischen Rechnungen dann direkt in das Haushalts- und Kassenprogramm proDoppik (H&H) übermittelt und genutzt werden.

Folgende erste Schritte sind erforderlich:

- Sicherstellung der Annahme von E-Rechnungen im Oberschwellenbereich ab 18.04.2020,
- Die Anzahl der Personenkonten muss auf ein gültiges Konto pro Person reduziert werden (ausgenommen sind hiervon die Personenkonten, die durch die Schnittstellen automatisch erzeugt werden),

- Zentrale Geschäftsbuchhaltung oder zentrale Vergabestelle für Personenkontennummern außerhalb der Schnittstellen,
- Nutzerrrechte müssen umfassend angepasst und überprüft werden (Freigabe- und Bearbeitungsrechte),
- Festlegung der Signatur,
- Dokumentenmanagementsystem (inklusive einheitlicher Aktenpläne fürs gesamte Haus) muss mit dem digitalen Anordnungsworkflow verknüpfbar sein.

Aktuell ist seitens des Kreises Ostholstein geplant, den digitalen Anordnungsworkflow mit der Firma H&H umzusetzen. Für die Einführung des digitalen Anordnungsworkflows sind richtungsweisende Entscheidungen seitens der Verwaltungsspitze zu treffen, die sich auf die gesamte Organisationsstruktur des Hauses auswirken werden. Auch hier verdeutlichen die Erfahrungen aus anderen Kommunen, dass das gesamte Haus für die Umsetzung sensibilisiert werden muss. Der Prozess wird sich voraussichtlich zeit- und personalaufwändig gestalten.

7. Erhebung einer Jagdsteuer

Der Kreis Ostholstein erhebt eine Jagdsteuer auf Grundlage seiner Jagdsteuersatzung vom 20.03.2013. Die Satzung ist insbesondere aus nachfolgenden Gründen überarbeitungsbedürftig:

7.1 Zitiergebote

Die Einleitungsformel der Satzung genügt nicht den Anforderungen von § 66 Abs. 1 LVwG. Nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG müssen Satzungen die Rechtsvorschriften angeben, die zu ihrem Erlass berechtigen. Üblicherweise geschieht dies in der Einleitungsformel. Das Zitiergebot ist zwingend; genügt die Satzung also den Vorgaben aus § 66 Abs. 1 LVwG nicht, so ist sie insgesamt nichtig.

Jahrzehntelang ist die Benennung lediglich des Paragraphen der jeweiligen Ermächtigungsgrundlage nach Wissen des RPA in der Rechtsprechung unbeanstandet geblieben. Die schleswig-holsteinische Verwaltungsgerichtsbarkeit hat jedoch gerade in letzter Zeit in vielen Entscheidungen deutlich gemacht, dass sie dem Zitiergebot eine gestiegene Bedeutung beimisst und landesweit zahlreiche bestehende Satzungen für nichtig erklärt. Speziell zur Jagdsteuer hat erst kürzlich das VG Schleswig (Urteil vom 06.03.2019, Aktenzeichen: 4 A 115/16) entschieden dass eine Jagdsteuersatzung, die § 3 KAG insgesamt zitiert, gegen § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG verstößt, da zur Erhebung einer Jagdsteuer allein § 3 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 KAG ermächtigt.

Entsprechend sollte die Einleitungsformel der Ostholsteiner Jagdsteuersatzung im Rahmen eines Neuerlasses der Satzung ergänzt werden. Weiterhin empfiehlt es sich, auch § 2 Abs. 1 KAG zu zitieren, der die - abgabenbezogen abstrakte - Regelung über den Erlass von kommunalen Abgabensatzungen enthält. Schließlich sollte die Ordnungswidrigkeitsvorschrift in § 18 KAG Erwähnung finden, weil in § 10 der Jagdsteuersatzung auf diese verwiesen wird.

7.2 Entstehen der Steuerschuld

§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Jagdsteuersatzung regelt den Entstehungszeitpunkt der Steuerschuld. Danach entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Steuerjahres. Das Steuerjahr ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Jagdsteuersatzung das Jagdjahr (1. April bis 31. März) oder das Pachtjahr, wenn dieses vom Jagdjahr abweicht.

In seinem Urteil vom 06.03.2019, in dem über die Jagdsteuersatzung des Kreises Plön, die eine wortgleiche Regelung zur Entstehung der Steuerschuld beinhaltete, entschieden wurde, kam das VG Schleswig zu dem Ergebnis, dass § 2 Abs. 1 Satz 2 der Jagdsteuersatzung gegen höherrangiges Recht verstößt und daher unwirksam ist. Die Norm steht danach im

Widerspruch zu § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG i. V. m. § 38 Abgabenordnung (AO). Die Frage der Entstehung der Steuer ist allein nach Landesrecht zu beurteilen. Da sich im KAG keine Regelung zur Entstehung der Jagdsteuer findet, kommt § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG i. V. m. § 38 AO zur Anwendung. Danach entstehen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.

Hierzu steht die Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 2 der Jagdsteuersatzung im Widerspruch, wonach die Steuerschuld mit Beginn des Steuerjahres, also dem 1. April eines Kalenderjahres oder dem ersten Tag des Pachtjahres, entsteht. Zu diesem Zeitpunkt ist der Tatbestand, an den die Jagdsteuersatzung die Steuerpflicht anknüpft, jedenfalls noch nicht vollständig verwirklicht. Denn dieser besteht nach § 1 der Jagdsteuersatzung in der Ausübung des Jagdrechts, in welcher gerade die über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende Verwendung von Einkommen oder Vermögen zum Ausdruck kommt, als besonderer zu steuernder Aufwand aufgrund der besonderen Konsumfähigkeit des Steuerpflichtigen. Das Jagdausübungsrecht erfolgt aber grundsätzlich während des gesamten Jagd- oder Pachtjahres.

Zwar geht § 22 Bundesjagdgesetz von bestimmten Jagd- und Schonzeiten aus, die durch Rechtsverordnung festgelegt werden und durch die Länder in gewissem Umfang verlängert bzw. verkürzt werden können. Dies ist aber je nach Wildart unterschiedlich und daher Einzelfallfrage. Es gibt sogar die Möglichkeit, Schonzeiten gänzlich zu versagen (§ 22 Abs. 3). Unabhängig davon gehört zum Jagdrecht auch die Pflicht zur Hege (§ 1 Abs. 1), die ganzjährig besteht.

Soll also erreicht werden, dass die Jagdsteuer bereits zu Beginn des Veranlagungszeitraumes erhoben werden kann, bliebe allein die Schaffung einer satzungsrechtlichen Ermächtigung für Vorauszahlungen auf der Grundlage von § 3 Abs. 8 KAG.

7.3 Datenverarbeitung

Ab dem 25.05.2018 ist die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geworden.

Als "Grund"-verordnung enthält die DSGVO Spielräume für nationales Recht, weshalb zeitgleich u.a. auch Neuregelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) und diverser anderer nationaler datenschutzrechtlicher Regelungen in Kraft traten.

Die Datenverarbeitungsregelungen in der Jagdsteuersatzung beziehen sich noch auf Quellenangaben des alten Rechts und sollten an das neue Recht angepasst werden.

Seitens der Verwaltung wurden die erforderlichen Tätigkeiten zur Überarbeitung der Satzung eingeleitet und zu großen Teilen bereits abgeschlossen.

8. Gebührenerhebung der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ)

Der Kreis Ostholstein erhebt Gebühren für die Benutzung der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) auf Grundlage der "Satzung des Kreises Ostholstein über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale", die nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 11.12.2001 erlassen wurde. Die Satzung wird aufgrund von § 2 Abs. 1 Satz 3 KAG in absehbarer Zeit ihre Gültigkeit verlieren und muss daher neu erlassen werden.

Bei der Überarbeitung der Satzungsregelungen und dem Satzungsneuerlass sollten nachfolgende Aspekte Berücksichtigung finden:

a) Nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG müssen Satzungen die Rechtsvorschriften angeben, die zu ihrem Erlass berechtigen. Üblicherweise geschieht dies in der Einleitungsformel („Präambel“) der Satzung. Das Zitiergebot ist zwingend; genügt die Satzung also den Vorgaben aus § 66 Abs. 1 LVwG nicht, so ist sie insgesamt nichtig.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die schleswig-holsteinische Verwaltungsgerichtsbarkeit gerade in letzter Zeit in vielen Entscheidungen deutlich gemacht hat, dass sie dem Zitiergebot eine gestiegene Bedeutung beimisst und landesweit bereits zahlreiche bestehende Satzungen für nichtig erklärte, sollte die Einleitungsformel der Ostholsteiner FTZ-Gebührensatzung ergänzt werden. Die Benennung nur der GO und des KAG als Rechtsgrundlage genügt nicht den Anforderungen, hier wäre zumindest eine paragraphen-genaue Zitierweise notwendig.

b) Die Feuerwehrtechnische Zentrale des Kreises Ostholstein stellt eine öffentliche Einrichtung dar, für deren Nutzung der Kreis Ostholstein grundsätzlich Benutzungsgebühren nach § 6 KAG zu erheben hat.

Benutzungsgebühren sollen so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zweck einer Gebührenkalkulation ist es, die finanzielle Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer Einheit der gebührenpflichtigen Leistung zu ermitteln. Nach § 6 Abs. 2 KAG kann der Gebührenkalkulation ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden (Vorkalkulation). Danach ist anhand der Ist-Ausgaben zu prüfen (Nachkalkulation), ob es zu einer Kostenüber- oder -unterdeckung gekommen ist, die innerhalb der folgenden drei Jahre auszugleichen ist.

c) Die Aufgaben der Kreise im Feuerwehrwesen werden im Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10.02.1996 geregelt.

Gemäß § 3 Abs. 1 BrSchG haben die Kreise als Selbstverwaltungsaufgabe die überörtlichen Aufgaben zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe wahrzunehmen. Neben weiteren Aufgaben gehört hierzu insbesondere auch, überörtliche Ausbildungslehrgänge durchzuführen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG) sowie eine Feuerwehrtechnische Zentrale zur Unterbringung von Fahrzeugen und Gerätschaften, Pflege und Prüfung von Geräten und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen einzurichten, zu unterhalten und auf dem neuesten Stand zu halten (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 BrSchG).

Die Durchführung überörtlicher Ausbildungslehrgänge für die freiwilligen Feuerwehren dient der Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und liegt vorrangig im öffentlichen Interesse. Hierfür können von den Freiwilligen Feuerwehren der Städte, Gemeinden und Ämter des Kreises Ostholstein Gebühren nicht erhoben werden, wenn es sich um die der Zuständigkeit des Kreises zugeordneten gesetzlichen Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1

BrSchG handelt. Für über diese gesetzlichen Aufgaben hinausgehende Ausbildungslehrgänge dürfte jedoch eine Kostenpflicht gegeben sein, wie auch für die Fälle, dass Personen teilnehmen, die nicht aktives Mitglied einer freiwilligen Feuerwehr im Kreisgebiet Ostholstein sind oder wenn spezielle Lehrgänge für externe Personenkreise angeboten werden.

Gleiches gilt bei der Inanspruchnahme von Leistungen der FTZ gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 BrSchG. Gebühren können von den Freiwilligen Feuerwehren der Städte, Gemeinden und Ämter des Kreises Ostholstein nur dann erhoben werden, wenn es sich hierbei um freiwillige Leistungen des Kreises, die über die gesetzlichen Aufgaben hinausgehen, handelt.

Für die Erstellung einer Benutzungsgebührensatzung wird es daher erforderlich sein, zu ermitteln, welche Leistungen der Kreis im Rahmen der ihm zugeordneten gesetzlichen Aufgaben nach dem BrSchG erbringt und welche Leistungen über die gesetzlichen Aufgaben hinausgehen.

d) Der Kreis Ostholstein hat mit öffentlich-rechtlichen Verträgen vom 05.02.1990 und vom 26.04.2013 dem Kreisfeuerwehrverband die Aufgaben zur Sicherstellung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren auf Kreisebene sowie die Verantwortung für den Betrieb des Feuerwehrübungsplatzes und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten übertragen. Nach § 6 Abs. 1 des Vertrages vom 26.04.2013 hat der Kreisfeuerwehrverband für die kostenpflichtige Nutzung des Feuerwehrübungsplatzes eine Entgeltordnung zu erstellen, die durch die Nutzung des Übungsplatzes erzielten Einnahmen sind an den Kreis Ostholstein abzuführen (§ 3 Abs. 3 des Vertrages).

Nach Auffassung des RPA ist dieses Verfahren nicht zulässig. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 BrSchG kann den Kreisfeuerwehrverbänden „nur“ die Durchführung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 und 2 BrSchG durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ganz oder teilweise übertragen werden, die Aufgaben selbst verbleiben jedoch beim Kreis. Dies hat zur Folge, dass der Kreis eine entsprechende Benutzungsgebührensatzung zu erstellen hat. Die öffentlich-rechtlichen Vertragsinhalte zwischen Kreis Ostholstein und Kreisfeuerwehrverband bleiben entsprechend anzupassen.

9. Prüfung von Vergaben mit einer Auftragssumme von unter 25.000,00 € netto

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte auch eine Prüfung von Vergaben mit einer Auftragssumme von unter 25.000,00 € netto, die gemäß Nr. 8 der „Dienstanweisung für Vergaben nach der VOL und der VOF“ und Nr. 8 der „Dienstanweisung zur Vergabe und Durchführung von Baumaßnahmen“, jeweils in der Fassung vom 29.04.2013, dem Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung vor der Auftragserteilung nicht vorzulegen sind. Nach mehreren Hinweisen des Fachdienstes Rechnungs- und Gemeindeprüfung zur Überarbeitung dieser Dienstanweisungen bei den letzten Prüfungen der Jahresabschlüsse des Kreises Ostholstein ist die überarbeitete „Dienstanweisung des Kreises Ostholstein zur Durchführung von Vergabeverfahren und Ausschreibungen“ mit den zugehörigen Anlagen am 14.11.2019 in Kraft getreten.

Die stichprobenartige Prüfung von Vergaben mit einer Auftragssumme von unter 25.000,00 € netto wurde im Fachdienst 6.65 „Grundstücks- und Gebäudeservice“ der Kreisverwaltung Ostholstein vorgenommen. Es wurden dabei Baumaßnahmen ausgewählt, die entweder im Jahr 2018 zur Ausführung und Abrechnung kamen oder die im Jahr 2018 beauftragt und gegebenenfalls erst im Jahr 2019 ausgeführt wurden. Entsprechende Angaben zu den einzelnen Maßnahmen inklusive der Auftrags- und Abrechnungssummen sind in der folgenden Tabelle enthalten:

Baumaßnahme	Art der Vergabe	Anzahl eingegangene Angebote	Auftragssumme*	Gesamt-abrechnungssumme*
FD 3.54 „Gesundheit“ in der Holstenstraße 52 in Eutin, Renovierung mehrerer Räume; hier: Elektroarbeiten	Direktauftrag	jeweils 1	insgesamt 6.050,00 €	insgesamt 4.667,77 €
FD 3.54 „Gesundheit“ in der Holstenstraße 52 in Eutin, Renovierung mehrerer Räume; hier: Maler- und Bodenbelagsarbeiten	freihändig	1	nicht bekannt	9.058,26 €
FD 3.54 „Gesundheit“ in der Holstenstraße 52 in Eutin, Renovierung mehrerer Räume; hier: Trockenbauarbeiten	freihändig	1	nicht bekannt	9.322,76 €

*brutto

Für das Gewerk „Elektroarbeiten“ wurden jeweils Direktaufträge erteilt. Als zusätzliche Gründe für die fehlende Einholung von weiteren Angeboten wurde eine dringliche Leistungserbringung mit den für den Kreis Ostholstein geltenden Sonderkonditionen der Firma B. genannt. In den einzelnen Auftragsschreiben wurden allerdings die Auftragssummen mit der zugehörigen Umsatzsteuer in Höhe von 19 % nicht korrekt berechnet.

Beim Gewerk „Maler- und Bodenbelagsarbeiten“ erfolgte die Abfrage von Stundenlohnsätzen für die auszuführenden Leistungen bei 3 Firmen, zum vorgesehenen Ausführungstermin war jedoch nur die Firma H. verfügbar, so dass auf der Grundlage des genannten Stundenlohnsatzes die auszuführenden Leistungen beschrieben wurden, eine Auftragssumme wurde nicht gesondert angegeben.

Die gleiche Vorgehensweise wurde für die Vergabe der Leistungen im Gewerk „Trockenbauarbeiten“ gewählt. Weiterhin wurden für die Liegenschaft des Fachdienstes 3.54 „Gesundheit“ in der Holstenstraße 52 in Eutin für das Jahr 2018 die Rechnungen für die laufenden Unterhaltungsarbeiten überprüft.

Bei zukünftigen Vergabeverfahren ist neben der Beachtung der gültigen Wertgrenzen und Schwellenwerte für die einzelnen Vergabeverfahren auch zu unterscheiden, ob es sich um Bauleistungen mit einem Vergabeverfahren nach der VOB/A oder um Liefer- und Dienstleistungen mit einem Vergabeverfahren nach der VOL/A beziehungsweise nach der seit dem 01.04.2019 anzuwendenden Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) handelt. So wurden für die Vergabe von Bauleistungen teilweise Formblätter für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen verwendet. Für die Einholung der Angebote ist eine möglichst eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung zu erstellen, so dass die Bieter die Leistungen sorgfältig kalkulieren und ein genaues Angebot erstellen können, für die einzelnen Fristen aus dem Vergaberecht sind dabei angemessene und passende Zeiträume zu wählen. In den Auftragsschreiben ist auch immer die Auftragssumme genau anzugeben.

Die Ausführung der Bauleistungen erfolgte überwiegend im Rahmen der vorgesehenen Ausführungsfristen, zu Verzögerungen bei der Ausführung waren nachvollziehbare Begründungen vorhanden. Die Abrechnungsunterlagen zu den Schlussrechnungen der beauftragten Firmen waren teilweise unvollständig, es fehlten zum Beispiel Mengenermittlungen, Aufmaßblätter, Abrechnungszeichnungen oder Stundenlohnzettel. Auch ist auf eine korrekte Abrechnung der Leistungen zu achten, da ansonsten die Rechnung gemäß § 14 Abs. 1 der VOB/B als nicht prüffähig anzusehen ist. Für die Mehr- oder Minderkosten in den Schlussrechnungen gegenüber den Auftragssummen gab es Begründungen und Nachweise, hierzu ergeben sich keine Bemerkungen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auch bei den Vergabeverfahren, bei der baulichen Ausführung und bei den Abrechnungen zu den Aufträgen von unter 25.000,00 € netto die Vorschriften und Regelwerke für öffentliche Auftraggeber weitestgehend beachtet wurden, es haben sich vereinzelt Prüfungsbemerkungen ergeben.

10. Prüfung von Hochbaumaßnahmen

Es wurden die Schlussrechnungen zu nachstehenden Hochbaumaßnahmen geprüft. Dadurch, dass noch nicht alle Gewerke der jeweiligen Baumaßnahme zum Zeitpunkt der Prüfung schlussgerechnet waren, wurden stichpunktartig bereits schlussgerechnete Gewerke aus nachfolgenden Maßnahmen ausgewählt:

Berufliche Schule Bad Schwartau

Nachfolgendes Gewerk wurde geprüft:

Gewerk	Art der Vergabe	Anzahl Angebote*)	Anzahl der wertbaren Angebote	Auftragssumme brutto	Abrechnungssumme brutto
Dachdeckerarbeiten	Beschränkte Ausschreibung	7/3	3	89.697,04 €	98.485,39 €

*) Anzahl der Angebote angefordert / eingegangen

Berufliche Schule Oldenburg

Für die Berufliche Schule Oldenburg wurde die Schlussrechnung der Metallbauarbeiten und der Sanierung von Fassadenflächen zur Prüfung ausgewählt. Die Metallbauarbeiten bezogen sich auf den Einbau von Fensterelementen.

Gewerk	Art der Vergabe	Anzahl Angebote*)	Anzahl der wertbaren Angebote	Auftragssumme brutto	Abrechnungssumme brutto
Metallbauarbeiten	Beschränkte Ausschreibung	3/3	3	51.916,73 €	51.663,85 €
Sanierung Fassadenflächen		6/2	2	125.253,45 €	137.904,70 €

*) Anzahl der Angebote angefordert / eingegangen

Berufliche Schule Eutin

Für die Berufliche Schule Eutin wurden die Schlussrechnungen nachstehender und in der Tabelle aufgeführten Planungs- und Bauleistungen zur Prüfung ausgewählt:

Gewerk	Art der Vergabe	Anzahl Angebote*)	Anzahl der wertbaren Angebote	Auftragssumme brutto	Abrechnungssumme brutto
Architekturleistungen	Direktvergabe	1	1	17.100,42 €	17.100,42 €
Erbau- und Pflasterarbeiten	Beschränkte Ausschreibung	4/2	2	19.202,44 €	26.235,55 €
Gerüstbau Arbeiten		4/2	2	21.955,50 €	20.416,38 €
Dachdeckungs- und Klempnerarbeiten		6/3	3	185.178,82 €	185.037,02 €
Metallbauarbeiten (Treppenhauselemente)		6/4	4	51.916,63 €	54.653,57 €

*) Anzahl der Angebote angefordert / eingegangen

Berufliche Schule Neustadt

Für die Berufliche Schule Neustadt wurde geprüft:

Gewerk	Art der Vergabe	Anzahl Angebote*)	Anzahl der wertbaren Angebote	Auftragssumme brutto	Abrechnungssumme brutto
Metallbauarbeiten-Fenstersanierung	Beschränkte Ausschreibung	4/4	4	113.479,59 €	124.211,01 €

*) Anzahl der Angebote angefordert / eingegangen

Fazit:

Die Schlussrechnungen der oben genannten Gewerke wurden geprüft, einhergehend mit den Aufmaßblättern, welche den Schlussrechnungen beigelegt waren. Mehr- oder Minderkosten waren begründet und aus den vorgelegten Unterlagen nachvollziehbar.

Eine stichprobenartige Prüfung der Aufmaßblätter vergleichend mit den vorhandenen Ausführungsplänen und den Abschlagsrechnungen ergaben bei den geprüften Maßnahmen keine Differenzen. Hier kann der Verwaltung seitens des RPA eine hinreichende Kontrollfunktion und eine gute Durchführung der Baugewerke bescheinigt werden.

Es wird allerdings noch einmal darauf hingewiesen, dass gemäß Dienstanweisung des Kreises Ostholstein zur Durchführung von Vergabeverfahren und Ausschreibungen, Bauaufträge ab einer Nettoangebotssumme von 25.000,00 € dem RPA zu Prüfung vorzulegen sind. Dies war bei den geprüften Gewerken nicht immer der Fall.

Anlage 1

Kreis Ostholstein
Jahresbilanz zum 31.12.2018

	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung
AKTIVA						
1. Anlagevermögen						
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	360.679,11	338.441,00	-22.238,11 €			
1.2 Sachanlagen						
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.168.125,72	4.166.882,99	-1.242,73 €			
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	37.776.454,87	39.930.515,21	2.154.060,34 €			
1.2.3 Infrastrukturvermögen	27.243.000,55	29.153.730,90	1.910.730,35 €			
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2,00	15.426,76	15.424,76 €			
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	6.377.803,86	7.174.008,84	796.204,98 €			
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.379.235,11	2.622.362,76	243.127,65 €			
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.448.291,61	2.241.801,27	793.509,66 €			
1.3 Finanzanlagen	23.739.262,77	23.713.300,06	-25.962,71 €			
Summe Anlagevermögen	103.492.855,60	109.356.469,79	5.863.614,19 €			
2. Umlaufvermögen						
2.1 Vorräte	67.247,05	73.451,73	6.204,68 €			
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	7.684.835,59	11.017.238,81	3.332.403,22 €			
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	6.470.617,46	5.524.339,04	-946.278,42 €			
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	6.837.392,54	8.818.272,24	1.980.879,70 €			
2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	6.622.648,90	5.137.551,37	-1.485.097,53 €			
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00 €			
2.4 Liquide Mittel (einschließlich Sonderkonten)	33.603.772,42	55.359.657,92	21.755.885,50 €			
Summe Umlaufvermögen	61.286.513,96	85.930.511,11	24.643.997,15 €			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung						
Aktive Rechnungsabgrenzung	42.104.889,78	40.643.197,15	-1.461.692,63 €			
Summe aktive Rechnungsabgrenzung	42.104.889,78	40.643.197,15	-1.461.692,63 €			
PASSIVA						
1. Eigenkapital						
1.1 Allgemeine Rücklage	0,00	5.433.062,63	5.433.062,63 €			
1.2 Sonderrücklage	0,00	15.424,76	15.424,76 €			
1.3 Ergebnisrücklage	0,00	1.792.900,00	1.792.900,00 €			
1.4 Vorgetragenener Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00 €			
1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	21.486.259,06	21.920.103,63	433.844,57 €			
1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00 €			
Differenzbetrag	-14.260.296,43	0,00	14.260.296,43 €			
Summe Eigenkapital	7.225.962,63	29.161.491,02	21.935.528,39 €			
2. Sonderposten						
2.1 für aufzulösende Zuschüsse	0,00	28.306,00	28.306,00 €			
2.2 für aufzulösende Zuweisungen	53.173.896,96	56.239.735,13	3.065.838,17 €			
2.3 für aufzulösende Beiträge	0,00	0,00	0,00 €			
2.4 für Gebührengleich	1.791.632,54	70.013,53	-1.721.619,01 €			
Summe Sonderposten	54.965.529,50	56.338.054,66	1.372.525,16 €			
3. Rückstellungen						
3.1 Pensionsrückstellungen	68.085.579,00	70.972.184,00	2.886.605,00 €			
3.2 Beihilferückstellungen	10.454.231,77	10.821.223,95	366.992,18 €			
3.3 Alterszeitrückstellung	165.013,89	267.598,57	102.584,68 €			
3.7 Verfahrensrückstellung	10.000,00	0,00	-10.000,00 €			
3.10 Rückstellung für Verb. aus Lieferungen und Leistungen	4.728.245,54	5.159.034,05	430.788,51 €			
3.11 Sonstige andere Rückstellungen	200.000,00	200.000,00	0,00 €			
Summe Rückstellungen	83.643.070,20	87.420.040,57	3.776.970,37 €			
4. Verbindlichkeiten						
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	43.642.811,50	41.784.205,43	-1.858.606,07 €			
4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00 €			
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.255.088,78	954.028,21	-301.060,57 €			
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.593.288,73	4.367.478,72	2.774.209,99 €			
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten (einschließlich Sonderkonten)	7.730.610,05	9.593.041,86	1.862.431,81 €			
Summe Verbindlichkeiten	54.221.779,06	56.698.754,22	2.476.975,16 €			
5. Passive Rechnungsabgrenzung						
Passive Rechnungsabgrenzung	6.827.917,95	6.311.837,58	-516.080,37 €			
Summe passive Rechnungsabgrenzung	6.827.917,95	6.311.837,58	-516.080,37 €			
SUMME PASSIVA	206.884.259,34	235.930.178,05	29.045.918,71 €			

nachrichtlich (laut Angaben der Verwaltung, siehe hierzu Berichtsteil S. 11):

1. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik: 3.218,7 TEUR

2. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik: 4.457,7 TEUR

3. Summe der vom Kreis Ostholstein übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag): 0,00 EUR

Anlage 2

Kreis Ostholstein
Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 01.01.2018 - 31.12.2018

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	fortgeschriebener	Ergebnis	Vergleich
	2017	Ansatz *)	2018	Ansatz/Ist
	€	2018	€	€
		€		
1. Steuern und ähnliche Abgaben	88.862,25	87.500,00	86.603,01	-896,99
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	169.489.613,45	171.325.200,00	172.613.280,97	1.288.080,97
3. + Sonstige Transfererträge	7.911.252,18	6.213.800,00	5.281.470,13	-932.329,87
4. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	21.884.801,80	25.273.000,00	23.296.249,67	-1.976.750,33
5. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	942.452,09	746.100,00	926.254,10	180.154,10
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	82.698.260,73	90.584.800,00	90.554.666,30	-30.133,70
7. + Sonstige Erträge	8.211.854,26	4.777.700,00	6.512.797,37	1.735.097,37
8. + Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	2874,28	2.874,28
9. +/- Bestandsveränderungen	25.223,64	0,00	0,00	0,00
10. = ordentliche Erträge (Zeilen 1 bis 9)	291.252.320,40	299.008.100,00	299.274.195,83	266.095,83
11. - Personalaufwendungen	33.260.554,57	34.042.800,00	32.855.413,33	-1.187.386,67
12. - Versorgungsaufwendungen	747.699,34	1.721.100,00	4.520.934,47	2.799.834,47
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.533.885,70	15.427.459,21	9.235.191,07	-6.192.268,14
14. - bilanzielle Abschreibungen	8.749.351,59	7.987.800,00	8.031.165,64	43.365,64
15. - Transferaufwendungen	149.200.788,74	156.697.900,00	155.771.215,83	-926.684,17
16. - Sonstige Aufwendungen	65.602.159,73	71.662.340,79	68.156.015,36	-3.506.325,43
17. = ordentliche Aufwendungen (Zeilen 11 bis 16)	268.094.439,67	287.539.400,00	278.569.935,70	-8.969.464,30
18. = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 minus 17)	23.157.880,73	11.468.700,00	20.704.260,13	9.235.560,13
19. + Finanzerträge	3.824.058,97	4.064.700,00	3.939.709,94	-124.990,06
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	3.161.135,44	2.708.400,00	2.723.866,44	15.466,44
21. = Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	662.923,53	1.356.300,00	1.215.843,50	-140.456,50
22. = Ergebnis (Zeilen 18 und 21)	23.820.804,26	12.825.000,00	21.920.103,63	9.095.103,63
nachrichtlich:				
+ außerordentliche Erträge	10.454,80	0,00	0,00	0,00
- außerordentliche Aufwendungen	2.345.000,00	0,00	0,00	0,00
= außerordentliches Ergebnis	-2.334.545,20	0,00	0,00	0,00
26. = Ergebnis	21.486.259,06	12.825.000,00	21.920.103,63	9.095.103,63

nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	Ergebnis	fortgeschriebener	Ergebnis	Vergleich
	2017	Ansatz *)	2018	Ansatz/Ist
	€	2018	€	€
		€		
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	1.412.196,20	1.525.400,00	1.382.562,27	-142.837,73
-Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	1.412.196,20	1.525.400,00	1.382.562,27	-142.837,73
Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00

*) Der fortgeschriebene Ansatz enthält den letzten aktuellen Haushaltsnachtrag, wenn einer vom Kreistag beschlossen wurde, die übertragenen Ermächtigungen des Vorjahres und die Abgänge auf Ermächtigungen.

Anlage 3
Blatt 1

**Gesamtfinanzrechnung
Kreis Ostholstein
Jahresabschluss 2018**

	Ergebnis des Vorjahres		Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich Ansatz/ Ist	
	€		€		€		€	
Einzahlungs- und Auszahlungsarten								
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	88.868,25	87.500,00	86.163,73	-1.336,27			
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	167.118.674,64	167.700.300,00	171.946.231,93	4.245.931,93			
3.	+ Sonstige Transfereinzahlungen	8.211.801,03	6.213.800,00	4.885.722,49	-1.328.077,51			
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	25.231.710,56	25.273.000,00	19.750.011,05	-5.522.988,95			
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	922.255,00	746.100,00	837.932,53	91.832,53			
6.	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	86.581.028,32	90.584.800,00	89.133.802,72	-1.450.997,28			
7.	+ Sonstige Einzahlungen sowie allgemeiner Finanzeinzahlungen	2.116.935,43	2.125.100,00	1.810.587,92	-314.512,08			
8.	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	3.261.381,66	4.064.700,00	4.643.517,95	578.817,95			
9.	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 bis 8)	293.532.654,89	296.795.300,00	293.093.970,32	-3.701.329,68			
10.	Personalauszahlungen	30.079.419,49	33.706.400,00	32.137.807,87	-1.568.592,13			
11.	+ Versorgungsauszahlungen	747.699,34	785.200,00	843.746,47	58.546,47			
12.	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	10.455.321,29	14.493.364,07	11.306.653,63	-3.186.710,44			
13.	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	3.061.125,49	2.708.400,00	2.974.757,89	266.357,89			
14.	+ Transferauszahlungen	147.810.038,30	156.941.200,00	153.149.002,99	-3.792.197,01			
15.	+ Sonstige Auszahlungen sowie allgemeiner Finanzauszahlungen	63.462.278,22	71.645.740,79	66.483.731,10	-5.162.009,69			
16.	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 bis 15)	255.615.882,13	280.280.304,86	266.895.699,95	-13.384.604,91			
17.	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9 minus 16)	37.916.772,76	16.514.995,14	26.198.270,37	9.683.275,23			
18.	+ Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen u Invest.förderungsmaßn	3.733.517,95	4.927.600,00	5.870.565,44	942.965,44			
19.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	31.000,00	280.000,00	1.087,50	-278.912,50			
20.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	74.298,49	23.000,00	76.491,57	53.491,57			
21.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00			
22.	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00			
23.	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen u. Invest.-förderungsmaßnahmen Dritter)	129.077,69	19.700,00	25.962,71	6.262,71			
24.	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00			
25.	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00			
26.	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeilen 18 bis 25)	3.967.894,13	5.250.300,00	5.974.107,22	723.807,22			

Fortsetzung Blatt 2

Anlage 3
Blatt 2

**Gesamtfinananzrechnung
Kreis Ostholstein
Jahresabschluss 2018**

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres		Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich Ansatz/Ist	
	€		€		€		€	
<i>Fortsetzung von Blatt 1</i>								
27.	+ Auszahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.113.163,94	3.374.000,00	2.445.991,79	-928.008,21			
28.	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	23.640,26	150.000,00	268.116,31	118.116,31			
29.	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.558.946,10	6.125.390,37	2.807.959,50	-3.317.430,87			
30.	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00			
31.	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.257.511,54	7.258.075,00	5.412.138,90	-1.845.936,10			
32.	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00			
33.	+ Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00			
34.	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeilen 27 bis 33)	5.953.261,84	16.907.465,37	10.934.206,50	-5.973.258,87			
35.	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 26 minus 34)	-1.985.367,71	-11.657.165,37	-4.960.099,28	6.697.066,09			
35.a	Einzahlungen aus Fremdmitteln	300.666.991,24	0,00	261.956.971,86	261.956.971,86			
35.b	Auszahlungen aus Fremdmitteln	302.091.432,22	0,00	259.565.510,83	259.565.510,83			
35.c	= Saldo aus fremden Finanzmitteln (Zeile 35a minus 35b)	-1.424.440,98	0,00	2.391.461,03	2.391.461,03			
36.	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Zeilen 17 und 35 und 35c)	34.506.964,07	4.857.829,77	23.629.632,12	18.771.802,35			
37.	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00			
38.	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00			
39.	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	5.000.000,00	0,00	-5.000.000,00			
40.	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	9.727.650,77	1.768.000,00	1.858.606,07	90.606,07			
41.	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00			
42.	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	5.000.000,00	0,00	-5.000.000,00			
43.	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 37 bis 39 abzgl. 40 bis 42)	-9.727.650,77	-1.768.000,00	-1.858.606,07	-90.606,07			
44.	Finanzmittelsaldo (Zeilen 36 und 43)	24.779.313,30	3.089.829,77	21.771.026,05	18.681.196,28			
45.	+ Anfangsbestand Liquide Mittel	8.824.459,12	0,00	33.588.631,87	33.588.631,87			
46.	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00			
47.	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00			
48.	= Endbestand Liquide Mittel (Zeilen 44 bis 47)	33.603.772,42	3.089.829,77	55.359.657,92	52.269.828,15			